

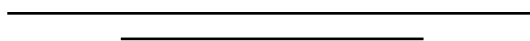
Haushaltsplan

für die

Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**



Vorwort zum Einzelplan 05

A. Gliederung

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS).

1. Landeshaushalt	
Kapitel	Seite
0501 Ministerium	12
0502 Allgemeine Bewilligungen	22
0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten	34
0511 Frauen	42
0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	58
0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	62
0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb - *	78
0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	92
0523 Landesbildungszentrum für Blinde	102
0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	110
0536 Sonstige soziale Leistungen	120
0538 Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	158
0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	162
0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung	200
0542 Landesgesundheitsamt	212
0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	226
0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	230
0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	244
0574 Familie	266

Rücklagen: Keine

*Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftsplan

2. Sondervermögen	
Kapitel	Seite
0501 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	275
0502 Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	285
0503 Zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -	293
0504 Förderung von Krankenhausinvestitionen	297
0505 Zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG	309
0506 Zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD	315

B. Wesentliche organisatorische Veränderungen

1. Landeshaushalt

Das Kapitel 0541 „Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung“ wurde neu gebildet und eingefügt. Dafür sind die entsprechenden Fachtitel aus dem Kapitel 0540 umgesetzt worden.

2. Sondervermögen

Das Sondervermögen „Zweckgebundene Einnahmen – Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD“ wurde neu eingefügt (Kap. 5056).

C. Hochbaumaßnahmen

Sämtliche Hochbaumaßnahmen des MS sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 - Hochbauten - ausgewiesen.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Der Einzelplan 05 enthält folgende neue politisch bedeutsame Vorhaben:

Aufstockung der Investitionsförderung der Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG (0541 - TGr. 74/75)

Finanzierung eines Auswahlverfahrens zur Sicherstellung einer flächendeckenden hausärztlichen Versorgung / Landarztquote (0540 - 686 12)

Förderung von Ombudsstellen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 9a SGB VIII (0572 - TGr. 72)

Erhöhung der Finanzierung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (0511 - TGr. 64)

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0	1	2	3				
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0501	Ministerium	—	236	—	—	236	26.030	3.164	
0502	Allgemeine Bewilligungen	—	100	—	—	100	—	722	
0503	Migration und Teilhabe von Zuge- wanderten	—	255	—	—	255	—	349	
0511	Frauen	—	27	—	—	27	—	79	
0512	Landesprüfungsamt für die Sozial- versicherung	—	3	1.479	20	1.502	1.035	218	
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	1.274	10.970	—	12.244	49.458	29.254	
0521	Maßregelvollzug mit Maßregelvoll- zugszentrum Nds. - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—	
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	—	7.093	260	—	7.353	22.869	3.306	
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	3.660	120	—	3.780	11.824	1.616	
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungs- hilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	—	17	895.658	—	895.675	29	24	
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	4.625	897.151	—	901.776	330	1.729	
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	21	16.540	20	16.581	—	—	
0540	Gesundheitsverwaltung und Ge- sundheitswesen	—	833	2.339	—	3.172	102	2.794	
0541	Krankenhauswesen, Krankenhaus- finanzierung	—	—	2.165	84.582	86.747	—	6	
0542	Landesgesundheitsamt	—	2.463	385	—	2.848	13.375	5.156	
0543	Pakt für den Öffentlichen Gesund- heitsdienst	—	—	—	—	—	—	1.000	
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	—	257	7.425	—	7.682	23	704	
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	455	255	—	710	—	682	

Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 05

Ausgaben					2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2021 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2022 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
39	—	119	-19.447	9.905	-9.669	-3.644	-6.025	860
14.008	—	—	—	14.730	-14.630	-13.859	-771	1.500
14.345	—	—	—	14.694	-14.439	-14.582	+143	—
27.863	—	100	—	28.042	-28.015	-26.512	-1.503	3.000
—	—	—	249	1.502	—	—	—	—
48.661	—	1.119	1.670	130.162	-117.918	-114.705	-3.213	9.880
169.975	—	—	—	169.975	-169.975	-164.134	-5.841	—
105	—	753	2.374	29.407	-22.054	-22.160	+106	—
21	—	344	1.126	14.931	-11.151	-10.843	-308	—
3.589.312	—	—	—	3.589.365	-2.693.690	-2.521.574	-172.116	—
1.175.211	—	64.584	—	1.241.854	-340.078	-369.756	+29.678	5.950
19.358	—	—	—	19.358	-2.777	-2.875	+98	—
36.548	—	6.200	—	45.644	-42.472	-192.907	+150.435	2.505
32.793	—	264.133	—	296.932	-210.185	—	-210.185	150.000
6	—	449	619	19.605	-16.757	-15.367	-1.390	—
29.410	—	—	—	30.410	-30.410	-18.800	-11.610	—
104.293	—	—	—	105.020	-97.338	-97.005	-333	45
39.255	—	1.041	—	40.978	-40.268	-36.094	-4.174	15.078

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0574	Familie	—	185	124.283	—	124.468	—	602	
	Summe 2022	—	21.504	1.959.030	84.622	2.065.156	125.075	51.405	
	Summe 2021	—	20.883	1.580.164	87.222	1.688.269	121.142	54.251	
	2022 mehr(+)/weniger(-)	—	+621	+378.866	-2.600	+376.887	+3.933	-2.846	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2021 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2022 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
239.597	—	—	—	240.199	-115.731	-109.347	-6.384	—
5.540.800	—	338.842	-13.409	6.042.713	-3.977.557	-3.734.164	-243.393	188.818
4.960.122	—	304.535	-17.617	5.422.433	—			143.335
+580.678	—	+34.307	+4.208	+620.280				+45.483

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0	1	2	3				
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0501	Ministerium	—	236	—	—	236	26.243	4.171	
0502	Allgemeine Bewilligungen	—	100	—	—	100	—	722	
0503	Migration und Teilhabe von Zuge- wanderten	—	255	—	—	255	—	349	
0511	Frauen	—	27	—	—	27	—	79	
0512	Landesprüfungsamt für die Sozial- versicherung	—	3	1.504	20	1.527	1.055	219	
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	1.274	11.613	—	12.887	50.256	29.841	
0521	Maßregelvollzug mit Maßregelvoll- zugszentrum Nds. - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—	
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	—	7.093	260	—	7.353	23.272	3.308	
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	3.660	120	—	3.780	12.074	1.617	
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungs- hilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	—	16	949.282	—	949.298	29	24	
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	4.625	894.767	—	899.392	4	1.754	
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	21	16.140	20	16.181	—	—	
0540	Gesundheitsverwaltung und Ge- sundheitswesen	—	833	2.089	—	2.922	104	2.668	
0541	Krankenhauswesen, Krankenhaus- finanzierung	—	—	2.370	99.678	102.048	—	6	
0542	Landesgesundheitsamt	—	2.463	385	—	2.848	13.605	5.363	
0543	Pakt für den Öffentlichen Gesund- heitsdienst	—	—	—	—	—	—	1.000	
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	—	257	4.385	—	4.642	23	540	
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	455	255	—	710	—	482	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 05

Ausgaben					2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2022 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2023 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
39	—	119	-19.431	11.141	-10.905	-9.669	-1.236	—
14.117	—	—	—	14.839	-14.739	-14.630	-109	—
12.461	—	—	—	12.810	-12.555	-14.439	+1.884	—
28.241	—	100	—	28.420	-28.393	-28.015	-378	—
—	—	—	253	1.527	—	—	—	—
51.546	—	843	1.670	134.156	-121.269	-117.918	-3.351	—
172.879	—	—	—	172.879	-172.879	-169.975	-2.904	—
105	—	753	2.374	29.812	-22.459	-22.054	-405	—
21	—	344	1.126	15.182	-11.402	-11.151	-251	—
3.775.895	—	—	—	3.775.948	-2.826.650	-2.693.690	-132.960	—
1.120.052	—	72.503	—	1.194.313	-294.921	-340.078	+45.157	5.990
18.858	—	—	—	18.858	-2.677	-2.777	+100	—
37.199	—	6.100	—	46.071	-43.149	-42.472	-677	1.290
33.443	—	267.459	—	300.908	-198.860	-210.185	+11.325	150.000
6	—	454	619	20.047	-17.199	-16.757	-442	—
42.370	—	—	—	43.370	-43.370	-30.410	-12.960	—
102.030	—	—	—	102.593	-97.951	-97.338	-613	45
35.605	—	1.041	—	37.128	-36.418	-40.268	+3.850	15.078

Epl. 05

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0574	Familie	—	185	124.283	—	124.468	—	291	
	Summe 2023	—	21.503	2.007.453	99.718	2.128.674	126.665	52.434	
	Summe 2022	—	21.504	1.959.030	84.622	2.065.156	125.075	51.405	
	2023 mehr(+)/weniger(-)	—	-1	+48.423	+15.096	+63.518	+1.590	+1.029	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2022 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2023 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
239.274	—	—	—	239.565	-115.097	-115.731	+634	—
5.684.141	—	349.716	-13.389	6.199.567	-4.070.893	-3.977.557	-93.336	172.403
5.540.800	—	338.842	-13.409	6.042.713	—			188.818
+143.341	—	+10.874	+20	+156.854				-16.415

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Zu Einzelplan 05 <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Einzelplan verbindlich.</i>					
		E I N N A H M E N					
111 01-8	011	Gebühren, sonstige Entgelte		200	200	200	176
119 01-9	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	1
119 02-7	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	—
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	1	—
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	—
119 30-2	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	0
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	1	—
119 46-9	011	Ersatzleistungen		1	1	1	1
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		30	30	30	25
132 01-5	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	1	—
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-2	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
282 61-0	011	Einnahmen aus Spenden <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 61.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	—	1	1	1	—
412 12-3	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	—	1	1	1	1
421 01-7	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	208	204	199	188
421 02-5	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	24	93	—	—
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 19 und 428 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	23.451	23.262	22.038	13.393

ERLÄUTERUNGEN

Zu Einzelplan 05

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb des Einzelplans 05 ohne Kapitel 05 12 die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 .., 532 11 bis 532 20, 546 06 und 546 09 –, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind und
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Zu 111 01

Gebühren u. a. für

- Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
- Anerkennung von Sachverständigen,
- Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

Zu 412 12

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsofopferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und der entsprechenden regionalen Arbeitskreise.

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1. 1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1. 1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes: Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 01 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Der Aufwuchs gegenüber den Vorjahren wird vorrangig durch die Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) begründet. Im Ministerium werden hieraus insgesamt 14,5 neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0501 **Ministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	2023 1000 EUR	2022 1000 EUR	2021 1000 EUR	2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 06-4	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	38	23	—	—
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	1
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	5	5	5	—
427 02-3	012	Entgelte für Beschäftigte / Budget für Arbeit	—	44	44	43	—
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	7.154
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	44	33	24	18
441 01-8	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.367	2.304	2.102	2.170
441 05-0	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	7	7	7	5
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	44	44	24	43
443 02-9	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-6	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	1	2
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	429	429	323	215
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	40	40	40	27
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	680	680	680	640
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3	3	3	-20
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	56	56	56	17
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	60	60	60	2
521 11-9	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	7	7	7	2
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	118	100	98	75
526 01-3	011	Ausgaben für Sachverständige	—	116	116	116	11
526 02-1	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	33	76
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	130	130	130	60
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	11	11	11	8

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 06

Der ausgewiesene Bedarf wird durch den vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) begründet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 427 02

Zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen mit Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf ein Budget für Arbeit (Leistungen nach § 61 SGB IX) haben.

Zu 428 06

Der ausgewiesene Mehrbedarf wird durch den vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) begründet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 441 01

Anpassung des Ansatzes an Istausgaben und Veränderungen im Planstellenbestand des Epl. 05, u. a. durch Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung für den durch den Pakt für den ÖGD bedingten Aufwuchs erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 511 01

Der Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr wird durch Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bedingte Mehrbedarfe begründet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2021	Soll 2021	Für 2023 erforderlich	Für 2022 erforderlich
Pkw	2	2	2	2
Sonstige	-	-	-	-

Zu 525 01

Der Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr wird durch Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bedingte Mehrbedarfe begründet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
529 11-0	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	5	4
531 12-2	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	200	200	242	79
541 11-0	011	Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	21	21	21	1
546 01-4	011	Sonstige Ausgaben	—	7	7	7	5
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-0	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	10	10	10	—
546 09-0	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-1	011	Gesundheitsförderung im MS <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	10	0
546 12-0	011	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i>	—	932	35	—	—
546 30-8	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-8	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	34	34	34	37
684 11-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	37	37	37	36
697 09-8	011	Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	—
698 11-6	011	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	2	2	2	1
811 01-0	011	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	2	2	2	—
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	105	105	105	—
972 13-7	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-9.078	-9.078	-9.078	—
972 17-0	881	Globale Minderausgabe	—	-7.411	-7.411	-10.611	—
972 21-8	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-2.338	-2.354	-5.500	—
972 22-6	881	Globale Minderausgabe	—	-1.833	-1.833	—	—
981 11-0	891	Abführung an 05 12 - 381 11	—	20	20	45	—
981 12-8	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.209	1.209	1.196	1.195

ERLÄUTERUNGEN

Zu 531 12

Anpassung des Ansatzes an voraussichtlichen Bedarf.

Zu 546 11

Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen, um insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung im MS durch entsprechende Angebote zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten beizutragen.

Zu 546 12

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 547 11

Kosten für die Prüfung von Rechenzentren nach § 88 SGB IV, für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

Zu 811 01

2023	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Dienstfahräder	2
Zusammen	2

2022	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Dienstfahräder	2
Zusammen	2

Zu 812 15

2023	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	20
Ersatzbeschaffungen:	
Bodenbelagsarbeiten in Treppenhäusern, Fluren und Sitzungsräumen	20
Ausstattungsgegenstände Sitzungsräume	65
Zusammen	105

2022	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	20
Ersatzbeschaffungen:	
Bodenbelagsarbeiten in Treppenhäusern, Fluren und Sitzungsräumen	20
Ausstattungsgegenstände Sitzungsräume	65
Zusammen	105

Zu 981 11

Erstattung der Kosten für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden. Anpassung an voraussichtliches Ist.

Zu 981 12

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(200)	(200)	(200)	(36)
412 61-1	011	Entschädigungen für ehrenamtliche Schlichterinnen und Schlichter der nach § 9d NBGG eingerichteten Schlichtungsstelle	—	8	8	8	—
427 61-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	—	3	3	3	0
529 61-6	011	Zur Verfügung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
531 61-0	011	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	14	14	24	—
538 61-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	21	21	11	22
546 61-8	011	Zur Verwendung von Spenden <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 61.</i>	—	—	—	—	—
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	154	154	154	14
684 61-1	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 61-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 62		Landespatientenschutzbeauftragte/-r <i>Übertragbar.</i>	(—)	(16)	(16)	(16)	(6)
525 62-9	311	Schulungen für Patientenfürsprecher/-innen in Krankenhäusern	—	5	5	5	6
527 62-1	311	Reisekostenvergütungen	—	3	3	3	0
531 62-9	311	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	2	2	2	—
547 62-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	6	—
TGr. 67		Durchführung von Konferenzen, Kongressen und Symposien <i>Übertragbar.</i>	(—)	(38)	(38)	(38)	(—)
429 67-0	011	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-3	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	38	—
684 67-0	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen veranschlagt. Die in der Titelgruppe aufgeführten Ausgaben werden für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Verbesserung der vollumfänglichen und vollwirksamen Teilhabemöglichkeiten (Inklusion) sowie für die Verbesserung (Durchsetzung von Rechten) der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie ihre Angehörigen veranschlagt. Dazu soll das Empowerment gestärkt werden, ihre Stärken (Talente und Potentiale) einzusetzen und ihre Rechte durchzusetzen und die Partizipation zu verbessern.

Zu 412 61

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217) ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) umgesetzt worden. Nach § 9 d Abs. 1 NBGG ist bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die für das in der genannten Richtlinie (EU) vorgegebene Durchsetzungsverfahren zuständig ist. Die Niedersächsische Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (SchVO-NBGG) sieht die Benennung von schlichtenden Personen vor, die ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen.

Zu 529 61

Es wird zugelassen, dass bis zu 500 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

Zu 538 61

Das Land hat sich verpflichtet, alle Internetauftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten. Dies soll modellhaft mit dem Auftritt der Landesbeauftragten geschehen. Zur Umsetzung sind die veranschlagten Mittel erforderlich.

Zu 547 61

Nach NBGG (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz) sind für Veranstaltungen öffentlicher Träger die notwendigen Kommunikationshilfen (z. B. FM-Anlage, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung) auf Kosten des Veranstaltenden bereitzustellen. Da die Teilnehmenden der Fachtage (Bewohnervertretungen, Werkstattträger und Frauenbeauftragte) Menschen mit Behinderungen sind, ist davon auszugehen, dass diese Hilfen entsprechend der Bedarfe zur Verfügung gestellt werden müssen.

Durchführung von Veranstaltungen auf Grund des Aktionsplanes 2021/2022 zur ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 9d des NBGG verpflichtet die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gesetzlich zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle, die eingerichtet ist. Die Schlichtungsstelle ist für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig. Diese EU-Richtlinie regelt den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Seit dem 23.09.2019 müssen Anträge auf Schlichtungsverfahren möglich sein. Die Schlichtungsstelle wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Die detaillierte Ausgestaltung der Schlichtungsstelle wird gem. § 9d Abs. 10 NBGG durch Verordnung des MS geregelt. Diese Verordnung ist am 23.08.2021 in Kraft getreten (Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz, Nds. MBl. Nr. 34/2021, S. 630)

Zu Titelgruppe 62

Die/der niedersächsische Landespatientenschutzbeauftragte ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen des Patientenschutzes auf Landesebene und vermittelt als Vertrauensperson mit ihrem/seinem Team unabhängig und steht den ratsuchenden Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen dabei parteiisch bei Fragen oder Beratungsbedarf zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie in Kostenübernahmeangelegenheiten zur Seite.

Zu den Aufgaben der/des Landespatientenschutzbeauftragten gehören ebenfalls die Unterstützung und Koordinierung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher der Krankenhäuser sowie die Unterstützung und Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen des Patientenschutzes und die Berichterstattung gegenüber dem Landtag.

Zu 525 62

Das Aufgabenspektrum der/des Landespatientenschutzbeauftragten umfasst insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern der Krankenhäuser sowie deren Unterstützung. Dazu gehört auch die bedarfs- und ressourcenorientierte Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen und weiteren Informationsmaßnahmen, die dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dienen. Die Bereitstellung einer Online-Schulung vermittelt ein Grundwissen für eine einheitliche Qualifizierung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 67-9	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—) (860) (—)	(1.035)	(943)	(1.097)	(552)
511 99-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	88	88	86	68
514 99-6	011	Verbrauchsmaterial	—	13	13	13	—
518 98-3	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (IT.N)	—	31	57	31	9
518 99-1	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (Andere)	—	76	76	76	106
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	16	26	16	2
525 99-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	5	5	5	1
538 98-4	011	Kosten für Dienstleistungen des IT.N; inkl. Desktopmanagement	—	195	206	180	123
538 99-2	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	— 860 —	598	459	677	239
547 99-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	—
812 99-7	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräten sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	12	12	12	3
Abschluss Kapitel 0501							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				236	236	236	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				236	236	236	
4 Personalausgaben			—	26.243	26.030	24.453	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			860 —	4.171	3.164	3.217	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	39	39	39	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	119	119	119	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	-19.431	-19.447	-23.948	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			— 860 —	11.141	9.905	3.880	
Zuschuss				10.905	9.669	3.644	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 99

Im Haushaltsjahr 2022 und 2023 sind insbesondere für Geschäftsbedarf 60000 EUR und für Post- und Fernmeldegebühren 26.000 EUR veranschlagt. Die Ansatzserhöhungen ab 2022 dienen im Wesentlichen der Deckung der IUK – Sachkostensteigerungen.

Zu 518 98

Veranschlagt sind die Kosten für die Bereitstellung erweiterter Hard- und Software sowie für Serviceleistungen wie Betreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen. Mehrkosten, die sich durch neue, erhöhte Kostenkalkulation für die Bereitstellung von Druckleistungen ergeben, müssen überwiegend hier und durch Minderausgaben in der Titelgruppe erwirtschaftet werden. Die Ansatzserhöhung 2022 dient insbesondere dem Erwerb von 65 Lizenzen von „Adobe Acrobat Professional“ als Prüftool für die EU-Richtlinie 2016/2012 (Barrierefreiheit).

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten für Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch die IT.N. Die Ansatzserhöhung in 2022 ergibt sich im Wesentlichen durch die notwendigen Schulungen für die Umsetzung der Prüfroutinen sowohl für Microsoft-Produkte als auch Adobe Acrobat Professional für die Beschäftigten des MS für die EU-Richtlinie 2016/2012 (Barrierefreiheit).

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch den IT.N sowie für die Implementierung, Nutzung und Pflege des neuen Fachverfahrens Kr.AnIS (Analyse, Steuerung und Weiterentwicklung der nds. Krankenhausplanung und Gesundheitsvorsorge).

Die Ansatzserhöhung zum Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen aus dem laufendem Mehrbedarf des Ausbaus der Telearbeit sowie das einmalige Einrichtungsentgelt in 2022.

Zu 538 99

Kosten Externer im Rahmen der Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren, insbesondere Mehrausgaben für die Implementierung einer zwingend notwendigen neuen Software zur Anpassung der Datenerfassung und -verarbeitung sowie für Analysemöglichkeiten im Rahmen des nds. Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe an die Erfordernisse des neuen Bundesteilhabegesetzes. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung eines unterjährigen Controllings und eine Verknüpfung der Datenanalyse mit weiteren Datenbanken, wie u.a. dem Nds. Landesamt für Statistik und dem Bundesamt für Statistik, beabsichtigt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. Oktober 2018 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt worden. Der neu aufgenommene § 9 c NBGG sieht die Einrichtung einer Überwachungsstelle im für Soziales zuständigen Ministerium vor. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehört auch eine periodische Überwachung der Websites und mobilen Anwendung der vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffenen öffentlichen Stellen. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird die Überwachungsstelle die erforderlichen Prüfungen der Websites und mobilen Anwendungen nicht selbst durchführen, sondern hierfür die Dienste spezialisierter Dritter in Anspruch nehmen.

Die alte VE aus 2019 mit Abläufen i.H.v. 240.000EUR p.a. (bis 2023) diente dem Abschluss einer längerfristigen vertraglichen Bindung zur Sicherstellung dieser Aufgabe. Der sich nun anschließende Abruf aus dem Dienstleistungsrahmenvertrag bis 2024 wird durch die in 2022 in Ansatz gebrachte VE i.H.v. 860.000EUR (mit Abläufen i.H.v. 430.000EUR p.a.) gesichert.

Die Ansatzveränderungen ab 2022 dienen dazu, den gesetzlichen Prüfungsumfang erfüllen zu können. Im Jahr 2022 steigen die Kosten aus dem Dienstleistungsrahmenvertrag mit IT.N um 20,8 v. H. an. Dieser ist verpflichtend zu nutzen, so dass die Kosten nicht beeinflusst werden können.

Ab dem Jahr 2023 steigt die Anzahl der verpflichtend durchzuführenden Barrierefreiheitsprüfungen durch Vorgaben der EU um weitere 48 Prozent an. Die entsprechenden Kostensteigerungen sind in den Ansätzen einberechnet worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	430	430
2024	—	—	430	430
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	860	860

Zu 812 99

Insbesondere für den Erwerb und das Update von Fachsoftware sind für 2021 12.000 EUR veranschlagt.

Die veranschlagten Kosten sind nicht Bestandteil der mit dem IT.N vereinbarten Server- und Arbeitsplatzkosten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	262
A U S G A B E N							
633 11-5	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.500	1.500	1.500	1.500
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur gesetzlichen Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	—	180	180	185	125
636 12-2	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	—	90	90	90	70
671 11-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	6.120	6.120	4.909	4.818
684 13-5	291	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	—	129	129	129	129
684 14-3	291	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar.</i>	1.500	2.200	2.200	2.500	2.552
684 15-1	291	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte <i>Übertragbar.</i>	—	320	320	350	207
685 12-3	291	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	163	163	163	196
685 22-0	681	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Sicherheitstechnik u. Akkreditierung	—	134	134	132	90
685 23-9	313	Anteil des Landes Nds. an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	—	68	52	—	—
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln u. Medizinprodukten (ZLG)	—	185	125	158	129
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(440)	(440)	(440)	(453)
547 61-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	70	61
633 61-1	236	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
633 63-8	236	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 41

Darstellung der voraussichtlichen Ist-Einnahmen.

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. Nr. 14/2018, S. 217).

Zu 636 11

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

Zu 636 12

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstumm-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

Zu 671 11

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	199	199	199	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR (2017 bis 2019 199.000 EUR)

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der landesweiten Tätigkeit eines psychosozialen Beratungs- und Behandlungszentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	854	2.154	3.181	2.552	2.500	2.200	2.200	2.200	2.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.500	2.200	2.200	2.200	2.200

Ansatzabsenkung ab 2022 i. H. v. 300.000 EUR zur Finanzierung eines Mehrbedarfs bei 05 40 – 637 11.

* Die Förderung wurde 2021 i. H. v. 500.000 EUR und wird von 2022 - 2025 in Höhe von 800.000 EUR ergänzend aus 05 36 – TGr. 81 finanziert.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- a) Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014
- b) Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017 (Projekt „RefuKey“)

Befristung:

Nein Ja zu a) 31.12.2022 zu b) 28.02.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	500	—	—	500
2023	—	—	500	500
2024	—	—	500	500
2025	—	—	500	500
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	500	—	1.500	2.000

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Dolmetschleistungen für traumatisierte Flüchtlinge
- b) Förderung von Sprachmittlung zur Verbesserung der Integration zugewanderter Menschen
- c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 15

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	168	664	128	207	350	320	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	320	320	320	320

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 2016
zu b) 2017
zu c) 2016

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2025 zu b) bis 2025 zu c) bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)

Die Mehrheit der zu uns kommenden Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zu Verfügung zu stellen.

zu b)

Für zugewanderte Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere erfolgt insbesondere eine Stärkung der bestehenden Strukturen der Sprachmittlung.

zu c)

Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

Zielgruppe:

zu a) traumatisierte Flüchtlinge
zu b) Menschen mit Migrationsgeschichte
zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 50.000 EUR
zu b) 5.000 EUR
zu c) 200.000 EUR

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	176	181	185	196	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Zu 685 22

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.1989 und des Gesetzes über das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 19.5.1995 (Nds. GVBl. S. 120) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (Nds. GVBl. S. 32). Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Anteil des Landes an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 24

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30.6.1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12.5.1999 (Nds. GVBl. S. 108), sowie des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 258). Die ZLG übernimmt für den Bereich Medizinprodukte Koordinierungsaufgaben und Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29.3.2006 (BANz. S. 2287) betreffen.

Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 der ZLG geht von einem vorläufigen Anteil für Niedersachsen in Höhe von rd. 185.000 EUR aus, der sich aufgrund eines anteiligen Überschusses aus 2020 auf rd. 135.000 EUR reduziert. Der Überschuss resultiert überwiegend aus unbesetzten Personalstellen, die zügig nachbesetzt werden sollen. In 2023 kann daher nicht mit einem entsprechenden Überschuss gerechnet werden.

Zu 547 61

Veranschlagt sind Ausgaben für die landesweite Kampagne gegen Homophobie für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 61-5	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen/ trans* und inter*-Beratung	—	220	220	220	279
684 63-1	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	—	150	150	150	114
TGr. 62		Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung	(—)	(1.956)	(1.917)	(1.910)	(1.840)
526 62-9	011	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	10	4
633 62-0	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.946	1.907	1.900	1.837
TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(682)	(700)	(711)	(640)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	27	27	38	10
684 65-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	612	630	630	587
685 65-4	291	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	—	43	43	43	43
TGr. 70		Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes u. d. Öffentlichkeitschutzes sowie d. Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	(—)	(81)	(81)	(81)	(37)
547 70-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	44	44	44	0
685 70-0	313	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	—	37	37	37	36
TGr. 75		Soziale Gesundheitswirtschaft <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(8)	(20)	(—)
547 75-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 75-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	8	20	—
TGr. 80		Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	(—)	(571)	(571)	(581)	(503)
526 80-7	313	Kosten der ärztlichen Untersuchungen	—	570	570	580	503
531 80-0	313	Veröffentlichungen	—	1	1	1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) vom 30.4.2021 (Nds. MBl. Nr. 17/2021, S. 918)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.034	937	914	393	370	370	370	370	370
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					370	370	370	370	370

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993
zu 2) - 4) 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

Zielgruppe: LSBTI*

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 10.000 EUR
zu 2) 1.000 EUR
zu 3) 21.000 EUR
zu 4) 15.000 EUR

Zu 547 62

Veranschlagt sind u. a. Mittel für Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Materialien und Veröffentlichungen zur Gleichberechtigung.

Zu 633 62

Ausgleichsleistungen infolge der Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Zu Titelgruppe 65

Zu 547 65

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Informationsmaterial und andere Maßnahmen zur Prävention von salafistischer Radikalisierung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 684 65 und 685 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	490	540	643	630	673	673	655	616	616
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					673	673	655	616	616

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Betrieb einer landesweiten Beratungsstelle, um den sich als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe darstellenden Gefahren des Islamismus bzw. Salafismus entgegenzutreten. Bereitstellung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um eine Radikalisierung durch islamistische Einflüsse vor dem Hintergrund sich ändernder Erscheinungsformen zu verhindern. Zudem werden Wege für die Abwendung von extremistischer, zum Teil gewaltbezogener Ideologie und für eine (Re-)integration in die Gesellschaft entwickelt.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie Menschen aus dem familiären und sozialen Umfeld von Radikalisierung Betroffener Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus erfolgt eine Fachberatung von involvierten Behörden und Einrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	591	—	—	591
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	591	—	—	591

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 70

Veranschlagt werden Kosten, Kostenbeteiligungen und Zuschüsse für

1. Maßnahmen für die Durchführung und den Vollzug,
2. Konferenzen, Tagungen und Symposien
3. Maßnahmen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

Zu 685 70

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Masterplan Soziale Gesundheitswirtschaft Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20	20	20	20	20

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die veranschlagten Mittel dienen der Umsetzung der Ziele aus dem Masterplan Soziale Gesundheitswirtschaft.

Zielgruppe:

Akteure und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Zu Titelgruppe 80

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.6.2021 (BGBl. I, S. 1810), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

Zu 531 80

Veröffentlichungen zur Information der Schulabgänger.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0502 **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0502					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		100	100	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		100	100	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	722	722	743	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 1.500 —	14.117	14.008	13.116	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 1.500 —	14.839	14.730	13.859	
		Zuschuss		14.739	14.630	13.859	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	5
119 41-5	291	Rückzahlung von Überzahlungen		250	250	250	248
282 11-1	291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 12.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
531 01-4	291	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 531 01, 547 11, 633 11, 684 11, Ausgabebetitelgruppe 61/63, Ausgabebetitelgruppe 65, Ausgabebetitelgruppe 70 und Ausgabebetitelgruppe 76.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	30	30	30	—
547 11-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	169	169	131	96
547 12-3	291	Maßnahmen aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	—	—	—	—
633 11-9	291	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	1.645	1.645	1.645	1.406
684 11-2	291	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	315	340	340	331
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Förderung der Migrationsberatung sowie der Asylverfahrensberatung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(8.461)	(9.920)	(10.060)	(9.858)
684 61-9	291	Förderung der Migrationsberatung	—	8.241	9.400	9.660	9.343
684 63-5	291	Förderung einer Asylverfahrensberatung	—	220	520	400	515

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0503

Allgemeine Erläuterungen:

Die Migrations- und Teilhabepolitik des Landes zielt darauf ab, den Menschen mit Migrationsgeschichte den Zugang zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ebnen. Schwerpunkt ist die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der Menschen und ihrer Organisationen.

Zu 531 01

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z.B. Broschüren, Infoflyer und Leitfäden als Hilfestellung für Menschen mit Migrationsgeschichte und zur interkulturellen Öffnung von Verwaltung und Wirtschaft, Ausgaben für den Tag der Niedersachsen sowie für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Fachtagungen und Veranstaltungen (z.B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle Öffnung) sowie für statistische Aufbereitungen.

Erhöhung des Ansatzes wegen OZG – Umsetzung: Nachnutzungskosten der ländergemeinsam entwickelten Online-Plattform für ein nutzerfreundliches Antragsverfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Zu 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen im Rahmen des Wirkungskreises der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 09.03. 2020 – 301.31-04011-05, MBl. 2020 Nr.9, S. 385) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.257	1.272	1.216	1.406	1.645	1.645	1.645	1.645	1.645
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.645	1.645	1.645	1.645	1.645

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

35.000 EUR

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	311	330	333	331	340	340	315	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					340	340	315	260	260

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine temporär angelegte Förderung gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61/63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Migrationsgeschichte
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte
- 3) Förderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung

Rechtliche Grundlage:

Zu Nr. 1 und 3: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung (Erl.d.MS v. 14.07.2017 – 301.31-04011-04, MBl 2017, S. 1066) – RL Migrationsberatung -
 Zu Nr. 2: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017* (Ist)	2018* (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	10.006	10.369	9.864	9.858	10.060	9.920	8.461	3.268	3.268
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10.060	9.920	8.461	3.268	3.268

*Förderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung in 2017 und 2018 aus Kap. 0328 Titel 684 10.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- zu 1) 01.01.2001
 zu 2) 01.01.2010
 zu 3) 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, neue RL ab 01.01.2022 geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für

- 1) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
- 2) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte – ohne Spätaussiedler-
- 3) die Förderung einer unabhängigen und neutralen Asylverfahrensberatung der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI

gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

27.500 EUR bis 300.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(900)	(1.176)	(1.176)	(1.672)
633 65-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	283	318	318	139
684 65-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	617	858	858	1.533
686 65-4	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 70		Förderung des Ehrenamtes zur Unterstützung des Migrations- und Teilhabeprozesses <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(17)
633 70-4	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	8
684 70-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	9
TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	(—)	(1.290)	(1.414)	(1.450)	(1.207)
547 76-0	291	Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Landesverwaltung	—	150	150	150	118
684 76-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	—	1.140	1.264	1.300	1.090
685 76-3	144	Zuweisungen für wissenschaftliche Einrichtungen zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0503							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				255	255	250	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				255	255	250	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	349	349	311	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	12.461	14.345	14.521	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	12.810	14.694	14.832	
Zuschuss				12.555	14.439	14.582	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und ihr Engagement in der Gesellschaft unterstützen und/oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie stärken.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Erl. d. MS v. 04.12.2019 – 301.22-04011-3, Nds. MBl. 2019 Nr. 49, S. 1834) – Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020* (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.208	190	1.907	1.672	1.176	1.176	900	680	680
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.176	1.176	900	680	680

* Ab 2020 Verlagerung des Ansatzes der TGr. 73 zugunsten der Zusammenfassung mit TGr. 65.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördern sowie die Demokratie stärken. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 50.000 EUR

Zu Titelgruppe 70

Ab 2021 Verlagerung und Zusammenfassung mit dem Ansatz bei Kap. 0573 Titel 684 71.

Zu 547 76

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Führungskräften einschließlich Personalverantwortlichen sowie Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeitern und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 81 PersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung vom 05.07.2016.

Zu 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Migrationsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Menschen mit Migrationsgeschichte durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen
- 3) Förderung von modellhaften Projekten zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte im Hochschulkontext

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 76

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.175	998	1.149	1.090	1.300	1.264	1.140	1.014	1.014
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.300	1.264	1.140	1.014	1.014

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationsgeschichte die Mitförderung des IQ-Landesnetzwerkes Niedersachsen zur Sicherstellung eines unabhängigen Anerkennungsberatungs- sowie Qualifizierungsangebotes im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die Mittel dienen als Kofinanzierung von im Rahmen der Förderrichtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ bereitgestellter Bundes- und ESF-Mittel.
- 3) Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe im Hochschulkontext sowie weitere Integrationsprojekte im Themenfeld Bildung und Arbeit.

Zielgruppe:

- 1) Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte sowie deren Umfeld (Eltern, Bildungsinstitutionen, Betriebe)
- 2), 3) Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 – 960.000 Euro

Zu 685 76

Verlagerung des Ansatzes zugunsten Titel 684 76.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	2	—
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		25	25	25	108
231 64-4	291	Zuweisung des Bundes zur Förderung von Modellprojekten. <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 64.</i>		—	—	—	—
231 65-2	291	Zuweisungen des Bundes zum Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
684 11-8	291	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11, 684 12, 684 14, 684 15, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 64 und Ausgabetitelgruppe 71.</i>	—	310	310	310	263
684 12-6	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	395	395	395	395
684 14-2	291	Förderung von Mädchenhausinitiativen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	225	225	225	225
684 15-0	291	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	290	290	290	287
684 16-9	291	Zuschuss an den Landesfrauenrat	—	—	—	15	15
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar. *** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(390)	(390)	(390)	(353)
547 61-7	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	60	60	41
684 61-4	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	330	312
TGr. 62		Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(196)	(196)	(196)	(196)
547 62-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0511

Allgemeine Erläuterungen:

Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen.

Zu 231 65

Vereinnahmung von Bundesmitteln im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der Förderung des Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	342	270	310	263	310	310	310	310	310
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					310	310	310	310	310

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Projektes „Netzwerk ProBeweis“ zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern. Das Projekt soll dauerhaft weitergeführt und möglichst auf weitere Partnerkliniken erweitert werden. Durch die Änderungen der §§ 27 und 132K SGB V sollen die Kosten der vertraulichen Untersuchung, der Laborkosten, des Transports der Beweismittel und deren Archivierung durch die GKV übernommen werden. Eine fachliche Begleitung der Umsetzung der Gesetzesregelung durch das Projekt ist zwingend notwendig.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 310.000 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	339	355	375	395	395	395	395	395	395
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					395	395	395	395	395

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 198.000 EUR

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrighschwelliges mädchenstpezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	287	290	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					290	290	290	290	290

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe der erlernten Fähigkeiten an vorhandene Kinder von großer Bedeutung.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 26.000 EUR

Zu 684 16

Der Ansatz wird ab 2022 aus haushaltssystematischen Gründen zu Titel 684 71 zur Förderung des Landesfrauenrats verlagert.

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht. Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2022/2023 1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	111
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279
Zusammen	390

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat
- b) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62 und 684 62.)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	197	196	196	196	196	196	196	196	196
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					196	196	196	196	196

Die bislang in dieser TGr. veranschlagten Mittel für Öffentlichkeitsarbeit i.H.v. 9.000 EUR sind ab 2019 in Kapitel 0511 TGr. 71 ausgewiesen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in verschiedenen Sprachen statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 143.000 EUR
- b) 53.000 EUR

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0511 **Frauen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 62-9	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 62-2	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	196	196	196	196
TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—) (3.000) (1.600)	(1.600)	(1.600)	(1.600)	(2.623)
547 63-3	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	8
633 63-7	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 1.000 600	600	600	600	1.221
684 63-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	— 2.000 1.000	1.000	1.000	1.000	1.394
TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(9.730)	(9.580)	(9.200)	(9.372)
547 64-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	25
633 64-5	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	625	625	625	656
684 64-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	9.105	8.955	8.575	8.384
686 64-1	291	Zuwendung zur Förderung des Modellprojekts "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen" <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 231 64.</i>	—	—	—	—	—
883 64-1	291	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	307
TGr. 65		Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	(—)	(100)	(100)	(100)	(—)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 65-3	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 65-7	291	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 65-0	291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	100	100	100	—
893 65-5	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 17.7.2015, Nds. MBl. S. 963) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 11.11.2015, Nds. MBl. S. 1496).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.647	2.251	2.153	2.623	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
im Jahresdurchschn. der Förderperiode									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.600	1.600	1.600	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023. Die Weiterförderung im Rahmen einer neuen Richtlinie ist geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf, den Aufstieg und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme.

Für 2022/2023 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft 1,2 Mio. Euro, für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt 400.000 Euro veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	500	500
2024	—	—	500	500
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

Zu 684 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	1.000	1.000
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.000	2.000

Zu 633 64 und 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (Erl. d. MS v. 30.06.2017, Nds. MBl. 2017 Nr. 28, S. 885, gültig bis 31.12.2021; Richtlinie befindet sich in Überarbeitung).

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	8.151	8.650	8.593	9.040	9.200	9.580	9.730	9.430	9.430
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					9.200	9.580	9.730	9.430	9.430

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64 und 684 64

Beginn der Förderung: a) 2007 b) 2017

Befristung:
]Nein]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>	a)	Frauenhäuser: 116.000 EUR	b)	50.000 EUR
		Beratungsstellen: 61.000 EUR		
		BISS: 55.000 EUR		

Mehrbedarf infolge steigender Beratungszahlen und Schaffung weiterer Frauenhausplätze.

Zu 883 64

Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Bausubstanz und der Qualität der Frauenhäuser.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Entwicklung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft sollen identifizierte Lücken im Hilfesystem geschlossen und bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems vorangetrieben werden. Die Mittel dienen der Kofinanzierung von Bundesmitteln des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Zielgruppe:

Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0511 **Frauen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 68		Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(11.471)	(11.243)	(10.120)	(9.514)
547 68-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	0
633 68-8	291	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 68-1	291	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	—	11.461	11.233	10.110	9.513
TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(579)	(579)	(564)	(632)
547 71-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	9	6
633 71-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 71-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	570	570	555	626
TGr. 73		Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.134)	(3.134)	(3.134)	(2.808)
636 73-3	291	Erstattung von Verwaltungskosten	—	128	128	128	92
684 73-8	291	Ärztliche Kosten	—	3.006	3.006	3.006	2.716
		Abschluss Kapitel 0511					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		27	27	27	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		27	27	27	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	79	79	79	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	28.241	27.863	26.360	
			3.000				
			1.600				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	100	100	100	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	28.420	28.042	26.539	
			3.000				
			1.600				
		Zuschuss		28.393	28.015	26.512	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 68

Veranschlagt sind die Kosten für Fortbildungen von Beratungskräften zu aktuellen Themenbereichen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

Zu 633 68 und 684 68

In Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 21.08.1995 (BGBl. I S. 1054) fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.

Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kommunale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.

Tendenziell ist ein Rückgang der als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte festzustellen (Förderung: Beratungspauschalen). Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden die Beratungen vermehrt von Personalkosten intensiveren Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft übernommen (Förderung: Stellenanteile).

Des Weiteren wurden die Ansätze unter Berücksichtigung der Istausgabenentwicklung angepasst.

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich (Projektkoordination Vernetzungsstelle und kommunale Projekte)
- c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen (Projektkoordination)
- d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
- e) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf aktuelle gleichstellungspolitische Themen
- f) Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71.)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	418	426	564	626	555	570	570	570	570
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					555	570	570	570	570

15.000 EUR mehr zur Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. (f) ab 2022 wegen der Verlagerung dieser Haushaltsmittel von Titel 684 16 zu Titel 684 71 aus haushaltssystematischen Gründen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2017, c) 2014, d) 2002, e) 2010, f) 1988

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und –beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Männern und Frauen“ bildet. Erforderlich ist zunächst insbesondere eine weitere Sensibilisierung für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Bedeutung der vertraglichen Verpflichtung des Übereinkommens für die Kommunen.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 45 (Stand Juni 2021) frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.

d) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gemeinschaft bilden. Neben der institutionellen Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. erfolgt eine projektbezogene Förderung zum Ausbau einer erforderlichen Infrastruktur und des bürgerschaftlichen Engagements für die Handlungsschwerpunkte Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen (Einzelprojekte des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.).

e) Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen, die dazu beitragen, gleichstellungsrelevante Themen in Niedersachsen zu befördern.

f) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. vertritt 65 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen. Er setzt sich überparteilich und überkonfessionell für die Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgabotes und insbesondere für die Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Gesellschaft und Familie ein.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 187.000 EUR
- c) 90.000 EUR
- d) 10.000 EUR
- e) 9.000 EUR
- f) 99.000 EUR

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) i. d. F. vom 08. 12. 2010 (BGBl. I S. 1864) bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-4	219	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	2	—
119 01-5	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	—
236 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern-für Vorjahre -		—	—	—	—
236 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		1.504	1.479	1.434	1.178
381 11-9	891	Zuführung von 0501 - 981 11		20	20	45	—
A U S G A B E N							
422 01-0	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.016	997	976	707
422 06-0	219	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	2	2	—	—
428 01-8	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	82
441 01-4	219	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richt- erinnen und Richter	—	36	35	27	32
441 05-7	219	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
443 01-7	219	Fürsorgeleistungen	—	1	1	1	—
511 01-2	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 511 01, 517 01, 518 01, 518 02, 525 01, 526 01, 527 01, 546 01, 546 02 und 547 11.</i>	—	25	25	25	26
517 01-0	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	22	22	20	12
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	31	31	31	30
518 02-5	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	1	0
525 01-3	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	12	12	4
526 01-0	219	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	1	—
527 01-6	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	60	80	12
546 01-0	219	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	1	0
546 02-9	219	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	5	—
546 09-6	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0512

Allgemeine Erläuterungen

Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 281 Abs. 3 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.

Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst Niedersachsen (MD Niedersachsen), die Pflegekassen und die Arbeitsgemeinschaften. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfang die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

Zu 111 01

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen der KVN, der KZVN und des MDKN.

Zu 236 12

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

Zu 381 11

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 12 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 422 06

Verlagerung von Kapitel 0501 – 422 06.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 30-4	219	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-4	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	14	14	14	—
981 11-6	891	Abführung an 13 99 - 381 63	—	1	1	1	0
981 12-4	891	Abführung an 04 20 - 381 10	—	8	8	8	5
981 13-2	891	Abführung an 13 50 - 381 05	—	244	240	235	223
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(47)	(46)	(44)	(19)
511 99-3	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	10	17
525 98-6	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	1	—
525 99-4	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	3	3	3	0
538 98-0	219	Dienstleistungen des IT.N	—	33	32	30	2
812 99-3	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0512							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3	3	3	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.504	1.479	1.434	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		20	20	45	
Summe der Einnahmen				1.527	1.502	1.482	
		4 Personalausgaben	—	1.055	1.035	1.004	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	219	218	234	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	253	249	244	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.527	1.502	1.482	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

Zu 981 11

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

Zu 981 12

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Prüfdienstes an das NLBV.

Zu 981 13

Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes. Ab 2021 Ansatzumschichtungen von 51199 zu 53898 zur Anpassung an die Ist-Ausgabenentwicklung aufgrund von erhöhtem Bedarf an Dienstleistungen vom IT.N.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-0	219	Gebühren, sonstige Entgelte		450	450	450	435
112 01-6	219	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	2	1
119 01-0	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	10	11
119 41-0	219	Rückzahlung von Überzahlungen		5	5	5	3
119 46-0	219	Ersatzleistungen		5	5	5	6
119 80-0	291	Einnahmen aus den Tagungen i.R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	—
124 01-4	219	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		1	1	1	—
132 01-7	219	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	1	0
232 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		60	60	60	12
235 11-8	219	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagen- tur für Arbeit (Leistungen zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen)		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG		(11.947)	(11.318)	(10.695)	(9.641)
119 67-3	291	Ersatzleistungen		800	800	800	773
231 67-8	291	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 3 OEG		11.147	10.518	9.895	8.868
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz		(406)	(392)	(362)	(325)
231 68-6	291	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		42	41	37	57
231 70-8	291	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		364	351	325	268
TGr. 76		Einnahmen der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		(—)	(—)	(—)	(15)
119 76-2	227	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	15
282 76-0	227	Erstattung v. Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		—	—	—	—
		Summe für inzwischen gegenüber 2021 weggefallene Titel				1	
A U S G A B E N							
422 01-5	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter *** <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	48.941	48.154	47.829	14.204

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 0520

1. Zum 01.01.2005 wurden zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung organisatorische Veränderungen in der Nds. Sozialverwaltung vorgenommen.
2. Es sind vorhanden:
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
3. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX - sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationssamt beim LS verwaltet.
Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist als Kapitel 5051 Anlage zum Einzelplan 05.

Zu 111 01

Einnahmen aus

- gebührenpflichtigen Tatbeständen der Heimaufsicht,
 - Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnisse für Gesundheitsberufe und
 - Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21a Doppelbuchstabe bb UStG
- aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu 112 01

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

Zu 119 46

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

Zu 119 80

Vereinnahmung der Teilnehmergebühren insbesondere von Gutachtertagungen im Rahmen des Traumanetzwerkes Niedersachsen. Vgl. Ausgabe-TGr. 80.

Zu 232 11

Mit den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin, Thüringen und Rheinland-Pfalz wurden Kooperationsverträge für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) abgeschlossen. Danach erstatten die o. a. Bundesländer die dem Landesamt entstehenden anteiligen Personalkosten für die Programmbetreuung.

Zu 119 67

Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen in Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 OEG.

Zu 231 67

Erstattung vom Bund nach § 4 Abs. 3 OEG in Höhe von jeweils 22 v. H. der den Ländern entstandenen Geld- und Sachleistungen. Vergleiche auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 67.

Zu Titelgruppe 68/70

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz –VwRehaG– vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz –StrRehaG– vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68 bis 70.

Zu Titelgruppe 76

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 76.

Zu 282 76

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung erstatten die in der Schiedsstelle zusammengeschlossenen Organisationen für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle der Schiedsstelle die dem LS entstehenden Personalkosten.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0520 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Der Ansatz beinhaltet auch die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 17-1	219	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-8	219	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	3
427 12-2	219	Vergütung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Berufsanererkennungsjahr *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	60	60	59	31
428 01-3	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	29.602
428 04-8	219	Entgelte für Auszubildende	—	649	649	537	447
428 06-4	219	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	2	2	2	—
428 17-0	219	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	546	535	542	479
443 01-2	841	Fürsorgeleistungen	—	10	10	10	4
453 01-8	219	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	29	8
453 11-5	219	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	4	4	4	2
511 01-8	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2.305	2.305	2.290	2.167
514 01-7	219	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	80	80	75	43
514 03-3	219	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial	—	1	1	1	—
517 01-6	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	710	700	690	511
518 01-2	219	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume *** Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 366.000 Euro dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.	— 7.320 —	1.257	891	891	890
518 02-0	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	55	55	50	36
519 01-9	219	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	220	220	208	199
526 01-5	219	Ausgaben für Sachverständige	—	10	10	10	28
526 02-3	219	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	930	930	930	757
527 01-1	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	320	320	342	78
527 02-0	219	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	15	15	15	7
529 11-1	219	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	—	2	2	2	0
531 11-6	219	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	54	31	31	32

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 17 und 428 17

Veranschlagt sind die Ausgaben für das dem Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) zur Dienstleistung zugewiesene Personal.

Zu 427 12

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist in den Fachbereichen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abzuleisten.

Anzahl der geförderten Plätze: 2

Zu 428 04

Veranschlagt sind die Ausgaben für Auszubildende. Anpassung der Ansätze an die aktuelle Zahl der Auszubildenden.

Zu 453 01

Verwaltungsreformmaßnahmen sind im Ansatz berücksichtigt.

Zu 511 01

Der Ansatz beinhaltet neben den Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf auch die Sachkosten (insbesondere Portokosten) für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2021	Soll 2021	Für 2022/2023 erforderlich
Pkw	15	15	15

Nutz- oder Sonderfahrzeuge sind nicht vorhanden.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und -gebäude sowie eine VE für die Anmietung des Dienstgebäudes der LS-Außenstelle Hannover ab 2017 und eine neue VE ab 2022 für die Anmietung eines Dienstgebäudes für die LS-Außenstelle Oldenburg.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	766	—	—	766
2023	766	—	366	1.132
2024	766	—	366	1.132
2025	766	—	366	1.132
2026	766	—	366	1.132
2027 ff.	3.823	—	5.856	9.679
Summe	7.653	—	7.320	14.973

Zu 518 02

Veranschlagt werden insbesondere die Leasingkosten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge.

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 526 01

	1000 EUR
1. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	3
1. Entschädigungen der Landesärzte	5
1. Entschädigungen nach dem JVEG	2
Zusammen	10

Zu 1.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.
 Zu 2.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 526 01

Zu 3.: Unter anderem auch Entschädigung für die Ausschüsse des Integrationsamtes und die Beteiligung sozial erfahrener Personen.

Zu 526 02

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus.
Hohes Ausgabenniveau aufgrund stetiger Streit-/Zahlfälle im Bereich des Schwerbehindertenrechts.

Zu 527 01

Weniger wegen Anpassung an die Ist-Ausgaben-Entwicklung.

Zu 529 11

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucher/ innen aus besonderem Anlass.

Zu 531 11

Für Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe und Maßnahmen zur Personalgewinnung.
Außerdem wird ab 2020 die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Einführung des BTHG und B.E.Ni. aus dieser Haushaltsstelle finanziert.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
532 11-2	291	Kosten für Beratungshilfen nach dem Nieders. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung <i>Übertragbar.</i>	—	7.900	7.900	9.020	7.411
541 11-1	291	Ausgaben für Tagungen und Veranstaltungen	—	5	5	5	0
546 01-6	219	Sonstige Ausgaben	—	5	5	5	0
546 03-2	219	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	—	94	1	1	—
546 09-1	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-3	219	Gesundheitsmanagement im LS	—	13	13	13	3
547 11-0	219	Dienstleistungen Außenstehender <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 11 und 698 11.</i>	—	14.000	14.000	13.050	12.218
636 11-2	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 11 Abs. 6 Bundesvertriebenengesetz	—	—	—	—	5
636 12-0	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar.</i>	—	100	100	110	100
671 11-2	241	Erstattung von Verwaltungskosten an Versehrtenverbände	—	1	1	1	0
671 12-0	219	Erstattung an sonstige Stellen	—	60	60	55	52
684 11-7	219	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	2	2	2	1
698 11-8	219	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 11.</i>	—	50	50	50	34
698 12-6	219	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	8	8	8	4
812 11-5	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen <i>*** Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 55.000 EUR dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	—	145	90	90	68
981 11-1	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.670	1.670	1.668	1.668
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Aus- und Fortbildung der Bediensteten	(—)	(260)	(260)	(260)	(148)
427 63-7	219	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	—	15	15	15	1
525 63-9	219	Lehr- und Lernmittel, Kosten von Eignungsprüfungen für Laufbahnbewerber	—	6	6	6	8
527 63-1	219	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	—	45	45	45	11
547 63-2	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben sowie Dienstleistungen Außenstehender	—	194	194	194	127

ERLÄUTERUNGEN

Zu 532 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff. in der jeweils gültigen Fassung) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Tagungskosten (Tagungspauschale, Bewirtung etc.) bei dienstlich notwendigen Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen mit auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z.B. Tagungen mit den Sozialamtsleitern, Arbeitsgruppensitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe).

Zu 546 03

Ansatzserhöhung in 2023 wegen Umzug der LS-Außenstelle Oldenburg.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

Zu 547 11

Bei dem Titel werden die Vergütungen für erbrachte Leistungen (arbeitsmedizinische Stellungnahmen, Befundscheine im Rahmen der Beweiserhebung in Kündigungsschutzverfahren für schwerbehinderte Menschen zusammen mit den Beweiserhebungskosten im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX) veranschlagt.

Mehr wegen Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229 ff.).

Zu 636 12

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung.

Zu 671 11

Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung von Versehrtenleibesübungen an die Versehrtensportverbände gemäß § 11 a Bundesversorgungsgesetz.

Zu 671 12

	2022 / 2023 1000 EUR
Beiträge zu den Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaften	
1. der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter	20
2. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe e.V.	5
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS)	35
Zusammen	60

Mehr wegen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zu 1.

Zu 684 11

Mitgliedsbeiträge an die Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter und den Dt. Sozialrechtsverband e. V.

Zu 698 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstaufschlags der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zu 698 12

Schadensersatzleistungen an Bedienstete, z.B. Kfz-Schäden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 11

	2022 in 1000 EUR	2023 in 1000 EUR
1. Schreibtische, elektrisch höhenverstellbar	17	21
2. Bürodrehstühle	36	27
3. Ersatz und Ergänzung Dienstzimmerausstattung	7	12
4. Barrierefreier Besprechungsraum	5	5
5. Sonnen-/Wärmeschutzmaßnahmen	25	25
6. Ausstattung des neu angemieteten Dienstgebäudes der LS-Ast. Oldenburg		55
Zusammen	90	145

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO.

Zu Titelgruppe 63

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. veranschlagt. Ab 2015 inkl. der Aus- u. Fortbildungskosten der Personalräte.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(—)	(50.690)	(47.827)	(44.995)	(42.881)
631 67-6	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	20	20	20	9
681 67-3	291	Geld- und Sachleistungen nach dem OEG	—	50.670	47.807	44.975	42.871
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz	(—)	(635)	(613)	(566)	(508)
681 68-1	291	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	—	75	73	66	102
681 70-3	291	Leistungen nach dem StrRehaG	—	560	540	500	407
TGr. 76		Kosten der Schiedsstelle gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(45)
412 76-1	227	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	5
526 76-7	227	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	5
527 76-3	227	Reisekosten	—	—	—	—	0
546 76-8	227	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 76-4	227	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	—	—	—	35
TGr. 80		Kosten für Tagungen und Fortbildungen i.R. d. Traumanetzwerkes Niedersachsen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
412 80-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 80-5	291	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
547 80-2	291	Ausgaben für Tagungen und Fortbildungen i. R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—) (2.560) (—)	(2.318)	(2.554)	(1.851)	(1.831)
511 99-9	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	448	449	561	732
525 98-1	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	3	3	2	1
525 99-0	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	20	25	25	11
527 99-2	219	Reisekostenvergütungen	—	5	5	10	1
538 98-6	219	Kosten für Dienstleistungen des IT.N	—	914	893	863	830

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i. d. F. vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Zu 681 67

Mehr wegen anhaltendem Anstieg bei den Fallzahlen, teilweisem Inkrafttreten von Regelungen des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SozERG) und damit verbunden des SGB XIV, hohen Nach- und Rentenzahlungen nebst Verzinsung insbesondere nach Rechtsbehelfsverfahren und steigenden Ausgaben bei der pauschalen Kostenerstattung an die Krankenversicherungsträger mit zuletzt hohen Schlusszahlungen.

Zu Titelgruppe 68/70

Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620.), in der jeweils gültigen Fassung und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), in der jeweils gültigen Fassung.

Mehr wegen anhaltendem Anstieg bei den Fallzahlen, Nach- und Rentenzahlungen; insbesondere nach Rechtsbehelfsverfahren.

Zu 681 68

Geldleistungen in Fällen des § 3 Abs. 1 S. 1 VwRehaG.

Der Bund trägt gem. § 17 VwRehaG 57 v. H. der Leistungen (vgl. Einnahmetitel 231 68).

Zu 681 70

Leistungen in Fällen des § 21 Abs. 1 StrRehaG.

Der Bund trägt gem. § 20 StrRehaG 65 v. H. der Leistungen (vgl. Titel 231 70).

Zu Titelgruppe 76

Die niedersächsische Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch –Soziale Pflegeversicherung– (Art. 1 des Gesetzes vom 26.5.1994, BGBl. I S. 1014; SGB XI) i.V.m. der nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vom 27.3.1995 (Nds. GVBl. S. 58, SchVO-SGB XI) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen gebildet. Diese entscheidet über streitbefangene Punkte in den ihr nach dem SGB XI zu gewiesenen Angelegenheiten.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 SchVO-SGB XI durch ein stellvertretendes Mitglied in der Schiedsstelle vertreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 SchVO-SGB XI erhält die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle. Nach der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den an der Schiedsstelle beteiligten Organisationen und dem Land Niedersachsen geschlossen wurde und nach Abstimmung zwischen dem MS, LS und dem NLT, werden die Aufgaben dieser Geschäftsstelle ab dem 01.01.2013 vom LS übernommen.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchVO-SGB XI tragen die beteiligten Organisationen, die nicht durch Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 11976) gedeckten Kosten des Verfahrens, die Entschädigung der/des Vorsitzenden sowie der unparteiischen Mitglieder und die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle.

Zu Titelgruppe 80

Die Leertitel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Traumanetzwerk Niedersachsen, das federführend beim LS angesiedelt ist, insbesondere für Schulungen und Tagungen.

Das Trauma-Netzwerk Niedersachsen hat die Aufgabe, den traumatisierten Opfern von Gewalttaten eine fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas anzubieten.

So führt das Trauma-Netzwerk u.a. die länder- und fachübergreifende Jahrestagung in Königslutter durch, für deren Durchführung es eine vertragliche Vereinbarung mit dem AWO-Psychiatriezentrum Königslutter gibt.

Darüber hinaus werden vom Traumanetzwerk Gutachtertagungen organisiert, die im Zweijahresrhythmus in Hannover am letzten Samstag im Januar stattfinden.

Diese Tagungen dienen dem Qualitätsmanagement der Begutachtung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER). Durch die Akquisition von Fachreferenten und unter Mitwirkung leitender Mitarbeiter/Innen der Verwaltung, des versorgungsärztlichen Dienstes sowie bereits aktiver Gutachter/Innen werden Mediziner/Innen geschult und interessierte andere Fachleute an diese Tätigkeit herangeführt.

Die Gutachtertagungen werden weitgehend kostendeckend organisiert. Die Gebühr, die die Teilnehmer/Innen im Vorfeld zahlen müssen, richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen.

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte oder unterjährig geplante Tagungen/Fortbildungen durchführen zu können, insbesondere weil für die im Januar stattfindenden Tagungen die Gebühren bereits im Vorjahr erhoben und dann abgerechnet werden.

Zu 412 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 80.

Zu 526 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 80.

Zu 547 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit 2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN/

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 98/99

IT.N übertragen worden.

Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.

Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben, wie z.B. für folgende Fachanwendungen:

1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
4. Sachbearbeitung des BVG sowie der Anhangsgesetze zum BVG mit PROSID.

Ansatzanpassung nach Abschluss/Beendigung diverser Projekte und Umsetzung daraus resultierender Konzepte und Nutzungsänderungen.

Zu 511 99

	2022	2023
	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR
1. Geschäftsbedarf	70	70
2. Bücher und Zeitschriften	3	2
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	20	20
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	160	160
5. Verbrauchsmaterial	150	150
6. Arbeitsplatzausstattungen	46	46
Zusammen	449	448

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das IT.N (Reisekosten). Anpassung an die Ausgabenentwicklung.

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das IT.N, sondern von Anderen durchgeführt werden. Inklusive Schulungsbedarfe beim SiN für die Office-Anwendungen und für Schulungen im Bereich der Fachanwendungen, die nur durch die Entwicklungsfirmen selbst oder Fremdanbieter geleistet werden können.

Zu 527 99

Ansatz dient der Kostenerstattung für Reisetätigkeiten der Fachanwender/innen und IuK-Betreuer/innen. Ansatzminderung insbesondere wegen Anpassung an die Ist-Kosten der vergangenen Jahre.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung und Betreuung des gesamten IT-Betriebes des LS durch den IT.N, insbesondere für die Arbeitsplatz-PC und -drucker, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen (inkl. Tarifsteigerungen). Ansatzserhöhungen in 2022 und 2023 im Wesentlichen aufgrund von weiteren Wartungsverträgen sowie Corona bedingter Preissteigerungen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 99-4	219	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	— 2.560 —	230	150	180	89
812 98-0	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen vom IT.N	—	300	375	210	168
812 99-9	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen von Anderen	—	398	654	—	—
Abschluss Kapitel 0520							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.274	1.274	1.274	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				11.613	10.970	10.318	
Summe der Einnahmen				12.887	12.244	11.592	
4 Personalausgaben			—	50.256	49.458	49.027	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			9.880	29.841	29.254	29.515	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	51.546	48.661	45.787	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	843	1.119	300	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.670	1.670	1.668	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			— 9.880 —	134.156	130.162	126.297	
Zuschuss				121.269	117.918	114.705	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne IT. N). Die Ansatzveränderungen in 2022 und 2023 sind im Wesentlichen begründet durch notwendige Programmanpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der nds. Eakte VIS.

Die in 2022 ausgebrachte VE dient der Finanzierung laufender Betriebskosten der Verbundlösung SERID für das SGB XIV i.H.v. 256 T. EUR jährlich.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	256	256
2025	—	—	256	256
2026	—	—	256	256
2027 ff.	—	—	1.792	1.792
Summe	—	—	2.560	2.560

Zu 812 98

Beinhaltet die (Mehr-)Kosten für die Beschaffung verschiedener neuer Fachanwendungen und Up-Dates, z.B. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Vertragsrecht Heimaufsicht, Arbeitgeberanzeige nach dem SGB IX und Anwendungen im Zusammenhang mit der elektronischen Akte (einmalige Kosten). Veranschlagt sind auch Ausgaben für die Entwicklung bzw. Erweiterung von Fachverfahren, z.B. Einrichtung einer barrierefreien Homepage inkl. Vorlesefunktion für die künftige Kommunikationsstrategie der Fachgruppe SH.

Die Ansatzveränderungen in 2022 und 2023 sind im Wesentlichen begründet durch die Neuentwicklung eines Verfahrens für Kinder mit Hör- und Sprachstörungen.

Die Ansatzreduzierung um 100.000 EUR auf 0,- EUR in 2024 dient der Gegenfinanzierung der VE bei 812 99.

Zu 812 99

Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen Barmittel für die Beschaffung und Einführung des IT-Verfahrens SGB XIV.

Die in 2021 außerplanmäßig ausgebrachte VE dient der Beschaffung und Projekteinführung des IT-Verfahrens SGB XIV.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	345	—	345
2023	—	353	—	353
2024	—	89	—	89
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	787	—	787

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0521 **Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-6	312	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
671 11-6	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 671 11 und 671 12.</i>	—	88.081	86.443	97.725	94.848
671 12-4	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz durch private Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 671 11.</i>	—	82.057	80.791	63.516	61.732
671 13-2	312	Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz	—	—	—	159	156
682 11-8	312	Zuführungen an den Landesbetrieb für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	—	2.741	2.741	2.734	2.734
		<u>Abschluss Kapitel 0521</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	172.879	169.975	164.134	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	172.879	169.975	164.134	
		Zuschuss		172.879	169.975	164.134	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0521

Allgemeine Erläuterungen

Zum Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) gehören:

- Psychiatrisches Krankenhaus in Moringen
- Fachkliniken für straffällige drogen- oder alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. §§ 7, 93 a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg.

Dem MRVZN sind die Landesbediensteten in den durch Beleihungsakt auf andere Träger übertragenen sieben forensischen Abteilungen in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf verwaltungsmäßig zugeordnet.

Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt. Die Wirtschaftsführung des MRVZN unterliegt den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten befinden sich in	2023	2022	2021	2020
Brauel	115 (130)	115 (130)	115 (130)	115 (124)
Bad Rehburg	75 (100)	75 (100)	75 (100)	75 (102)
Moringen/ Göttingen	408 (410)	408 (410)	408 (410)	408 (400)
Summe	598 (640)	598 (640)	598 (640)	598 (626)

Im MRVZN werden damit für die Jahre 2022 und 2023 jeweils insgesamt 640 forensische und einstweilig untergebrachte Personen zur Behandlung erwartet. Für das Jahr 2020 ist die tatsächliche Anzahl der untergebrachten Personen in Klammern angegeben, für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die jeweilige voraussichtliche Anzahl. Die Bettenzahlen stehen außerhalb der Klammern.

Zu 671 11 und 671 12

Veranschlagt sind die Kosten des Vollzugs der Maßregeln zur Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN (671 11) und in den Forensischen Abteilungen der beliebigen Träger (671 12).

Da nicht alle Ausgaben vollständig entweder dem MRVZN oder den beliebigen Trägern zugeordnet werden können, besteht zwischen den Titeln 671 11 und 671 12 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze dienen ggf. auch zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

	Patientinnen/ Patienten			Unterbringungskosten in TEUR	
	2023 Prognose	2022 Prognose	2020 Ist	2023 Prognose	2022 Prognose
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	(681)	(681)	(667)	(84.053)	(82.485)
- Brauel	130	130	124	14.035	13.773
- Bad Rehburg	100	100	102	10.574	10.377
- Moringen	451	451	441	59.444	58.335
Forensische Abteilungen beliebige Träger	(634)	(634)	(638)	(72.904)	(71.530)
Forensische Abteilung Göttingen	60	60	55	6.749	6.621
Forensische Abteilung Hildesheim	72	72	71	8.098	7.946
Forensische Abteilung Königslutter	87	87	87	9.786	9.601
Forensische Abteilung Lüneburg	120	120	116	13.497	13.243
Forensische Abteilung Osnabrück	75	75	74	8.436	8.277
Forensische Abteilung Wehnen	120	120	133	15.090	14.806
Forensische Abteilung Wunstorf	100	100	102	11.248	11.036
Insgesamt	1.315	1.315	1.305	156.957	154.015

Im MRVZN werden voraussichtlich in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 640 Personen forensisch und einstweilig untergebracht. Darüber hinaus sind in Moringen 41 Personen, die in der dortigen Jugendforensik sowie in anderen Bundesländern untergebracht sind, kostentechnisch erfasst.

Die Zahl der forensisch und einstweilig Unterzubringenden in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliebigen Träger bleibt mit 634 Personen weitgehend konstant. Dort sind auch die in der Jugendforensik der Karl-Jaspers-Klinik Wehnen untergebrachten 28 Personen kostentechnisch erfasst.

Die Unterbringungskosten für beliebige Träger enthalten den Personalkostenanteil für die dort tätigen Landesbediensteten in Höhe von insgesamt 17.833 TEUR (2022) bzw. 18.189 TEUR (2023).

Zusätzlich zu den stationären Unterbringungs- und Therapiekosten fallen an (ggf. jeweils anteilig aufgeteilt auf die Titel 671 11 und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 671 11 und 671 12

671 12, soweit keine vollständige Titeluordnung möglich):

Maßnahme	Kosten in TEUR	Kosten in TEUR
	2023	2022
Gesondert zu erstattende Kosten nach § 5 der MRV-Ver- gütungsvereinbarungen	4.186	4.104
Externe Krankenhausbehandlung und offener Vollzug im Probewohnen	572	561
Forensisch-psychiatrische Nachsorge in den forensi- schen Institutsambulanzen der o. a. Maßregelvollzugs- einrichtungen (FIA)	3.417	3.350
Prognosebegutachtungen vor Gewährung bestimmter Lockerungen des Maßregelvollzugs	867	850
Personal- und Sachkosten zu Zielvereinbarungen und Qualifizierungsmaßnahmen	290	283
Chefarztzulage	423	423
Fortbildungsbudget der Landesbediensteten und Stipendien für Studierende des Master-Studiengangs Psychologie mit rechtspsychologischen Inhalten	121	121
Investitionskostenzuschläge zur Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliebigen Träger	1.507	1.765
Gesamt:	11.383	11.457

Zu 671 13

Ziel der Therapieunterbringung ist eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung. Soweit sich eine vollständige Heilung nicht einstellen sollte, ist der Zweck der Unterbringung dann erreicht, wenn der Zustand soweit gebessert wird, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person mehr zu erwarten ist. Die Therapieunterbringung wird im Maßregelvollzugszentrum Moringen vollzogen. Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 563) wurde diese Form der Unterbringung erstmalig geregelt.

In Niedersachsen ist seit Mai 2021 keine Person mehr nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebracht. Weitere Anwendungsfälle wird es nicht mehr geben, daher ist kein Ansatz mehr erforderlich.

**Wirtschaftsplan für das
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in
Moringen, Brauel und Bad Rehburg
(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO)
für die Geschäftsjahre 2022 und 2023**

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

A. Finanzplan für die Geschäftsjahre 2022/2023

Positionsbezeichnung	Soll 2023 Tsd. EUR	Soll 2022 Tsd. EUR	Plan 2021 Tsd. EUR	Ist 2020 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf				
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):				
- Bebaute Grundstücke	0	0	300	0
- Unbebaute Grundstücke	0	0	0	0
- Gebäude	0	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0	0
- Fahrzeuge	100	50	113	31
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	120	280
Summe 1.	100	50	533	311
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :				
- Gebäude	0	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0	0
- Fahrzeuge	0	0	0	0
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.700	1.700	1.220	1.683
Summe 2.:	1.700	1.700	1.220	1.683
3. Sonstiger Finanzbedarf:				
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0	0
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	0	0	0	0
- Mieten	0	0	0	0
- Deckungsmittel auf Folgejahr				
• Abschreibungen	0	0	0	0
- Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0	0
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0	0
Summe 3.	0	0	0	0
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0	0
Summe I.	1.800	1.750	1.753	1.994
II. Deckungsmittel				
1. Deckungsmittel:				
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0	0
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	0	0	0	0
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren				
• Abschreibungen	0	0	0	0
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0	0
- Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	0	0
- Abschreibungen	1.600	1.600	1.750	1.563
- Überschussverwendung	200	150	3	431
Summe 1.	1.800	1.750	1.753	1.994
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0	0
Summe II.	1.800	1.750	1.753	1.994

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023

Positionsbezeichnung	Soll 2023 Tsd. EUR	Soll 2022 Tsd. EUR	Plan 2021 Tsd. EUR	Ist 2020 Tsd. EUR
I. Erträge				
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:				
- aus Fachkapitel	2.741	2.741	2.733	2.734
- aus Sondermitteln	0	0	0	0
Summe 1.	2.741	2.741	2.733	2.734
2. Umsatzerlöse:				
- Erlöse aus Krankenhausleistungen	86.724	85.106	83.094	81.760
- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0	0
- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.113	1.091	1.006	813
- Nutzungsentgelt der Ärzte	0	0	0	0
Summe 2.	87.837	86.197	84.100	82.573
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0	0
Summe 3.	0	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	0	0	25	0
Summe 4.	0	0	25	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:				
- Mieterträge	0	0	0	0
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	21	0
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	0	0
- Periodenfremde Erträge	0	0	0	0
- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	0	0	150	0
- Sonstige ordentliche Erträge	1.250	1.250	2.428	1.131
- Übrige Erträge	14.200	14.200	15.801	14.244
Summe 5.	15.450	15.450	18.400	15.375
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0	0
Summe 6.		0	0	0
Summe I.	106.028	104.388	105.258	100.682
II. Aufwendungen				
1. Materialaufwand:				
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.850	3.750	3.750	3.700
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.250	3.200	3.250	3.125
Summe 1.	7.100	6.950	7.000	6.825
2. Personalaufwand:				
2.1. Gehälter:				
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	574	562	554	1.004
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	55.130	54.049	52.053	52.206
- Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	0	0	0	0
- Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals	14.841	14.550	15.777	14.004
Summe 2.1.	70.545	69.161	68.384	67.214
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	13.550	13.425	13.171	13.300
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	633	621	612	721
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0	0
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	25	25	25	13

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023

- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	0	0	0	0
- Unterstützungen	0	0	0	0
- Fürsorgeleistungen	0	0	0	0
- Nicht zurechenbare Personalkosten	105	105	650	105
Summe 2.2.	14.313	14.176	14.458	14.139
Summe 2.	84.858	83.337	82.842	81.353
3. Abschreibungen:				
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	0	0	0	0
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	1.600	1.600	1.750	1.563
Summe 3.	1.600	1.600	1.750	1.563
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung:				
- Mieten	160	160	63	159
- Unterhaltung von Gebäuden	1.452	1.346	2.326	970
- Unterhaltung von Anlagen	1.675	1.600	1.600	1.519
- Energie	975	975	813	843
- Wasser	230	230	209	226
- Bewirtschaftungskosten	0	0	0	0
- Unterhaltung von Kfz	55	55	119	52
- Miete und Überlassungsentgelte Liegenschaften	2.741	2.741	2.734	2.734
- Abgaben	140	140	116	138
Summe 4.1.	7.428	7.247	7.980	6.641
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf:				
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	85	85	87	84
- Post und Fernmeldegebühren	150	150	118	148
- Versicherungen	0	0	0	0
- Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
- Anwalts- und Gerichtskosten	50	50	24	47
- Zentrale Dienstleistungen	155	155	93	154
- sonst. Verwaltungsbedarf	788	850	716	801
Summe 4.2.	1.228	1.290	1.038	1.234
4.3. Sonstige Personalaufwendungen				
- Reisekosten	90	90	88	63
- Fahrgelder	0	0	0	0
- Aus- und Fortbildung	250	250	402	193
- Personalbeschaffungskosten	200	250	265	215
- Sonstige	0	0	0	0
Summe 4.3.	540	590	755	471
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen				
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	1	1	3	1
- Schadensersatzleistungen	1	1	5	1
- Abschreibungen auf Forderungen	1	1	1	2
- Periodenfremde Aufwendungen	150	250	114	189
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.100	3.100	3.749	2.907
Summe 4.4.	3.253	3.353	3.872	3.100
Summe 4.	12.449	12.480	13.645	11.446
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0	0
Summe 5.	0	0	0	0
Summe II.	106.007	104.367	105.237	101.187

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023

III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	21	21	21	-505
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen				
1. Außerordentliche Erträge:	0	0	0	0
Summe 1.	0	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:				
Summe 2.	0	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0	0
VI. Steuern				
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:				
- Körperschaftssteuer	0	0	0	0
- Gewerbesteuer	0	0	0	0
- Kapitalertragssteuer	0	0	0	0
- Umsatzsteuer	12	12	12	10
Summe 1.	12	12	12	10
2. Sonstige Steuern:				
- Kraftfahrzeugsteuer	8	8	8	5
- Grundsteuer	1	1	1	1
Summe 2.	9	9	9	6
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	0	-521

**Bewirtschaftungsvermerke zum Wirtschaftsplan des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen
für die Geschäftsjahre 2022/2023**

- 5,70 Vollzeitäquivalente werden für Personalratstätigkeiten verwendet.

05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen für die Geschäftsjahre 2022/2023

Anlage
zu Kapitel 0521

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

Investitionen 2022

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges, Fabrikat Volkswagen, Moringen 50.000 EUR
Modell T6, ist aufgrund der zu erwartenden Kilometerleistung notwendig.

Investitionen 2023

Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges, Fabrikat Volkswagen, Moringen 50.000 EUR
Modell T6, ist aufgrund der zu erwartenden Kilometerleistung notwendig.

Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges, Fabrikat Volkswagen, Moringen 50.000 EUR
Modell T6, ist aufgrund der zu erwartenden Kilometerleistung notwendig.

B Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte Moringen/Göttingen	1.679.367 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Brauel	475.040 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Bad Rehburg	586.029 EUR
	2.740.436 EUR

2. Umsatzerlöse

Erlöse aus Krankenhausleistungen 2022

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungsbereiche				
74.825 Berechnungstage	x	435,73 EUR	=	32.603.841 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB				
41.975 Berechnungstage	x	262,15 EUR	=	11.003.660 EUR
Patient. nach § 63 StGB aus anderen Bundesländern				
1.825 Berechnungstage	x	412,40 EUR	=	752.629 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
40.515 Berechnungstage	x	278,44 EUR	=	11.281.068 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
1.825 Berechnungstage	x	278,44 EUR	=	508.156 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern				
1.825 Berechnungstage	x	412,40 EUR	=	752.629 EUR

Sonstige forensische Unterbringungen				
1.825 Berechnungstage	x	402,21 EUR	=	734.032 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				1.260.552 EUR
Zuschlag Krankenpflegeschule				
164.615 Berechnungstage	x	8,99 EUR	=	<u>1.479.490 EUR</u>
Summe Forensik Moringen				60.376.057 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
47.085 Berechnungstage	x	290,27 EUR	=	13.667.473 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern				
365 Berechnungstage	x	445,60 EUR	=	162.643 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen				
0 Berechnungstage	x	435,41 EUR	=	0 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				<u>221.800 EUR</u>
Summe Forensik Brauel				14.051.916 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
35.770 Berechnungstage	x	284,29 EUR	=	10.169.082 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern				
0 Berechnungstage	x	436,63 EUR	=	0 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen				
730 Berechnungstage	x	426,44 EUR	=	311.302 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				<u>197.882 EUR</u>
Summe Forensik Bad Rehburg				10.678.266 EUR

Summe 85.106.239 EUR
rd. **85.106.000 EUR**

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen				
400 Quartalssätze Moringen	x	1.679,12 EUR	=	671.648 EUR
120 Quartalssätze Brauel	x	1.679,12 EUR	=	201.494 EUR
130 Quartalssätze Bad Rehbui	x	1.679,12 EUR	=	<u>218.286 EUR</u>
				1.091.428 EUR
rd.				1.091.000 EUR

2. Umsatzerlöse

Erlöse aus Krankenhausleistungen 2023

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungsbereiche				
74.825 Berechnungstage	x	444,01 EUR	=	33.223.314 EUR

Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB				
41.975 Berechnungstage	x	267,13 EUR	=	11.212.729 EUR
Patient. nach § 63 StGB aus anderen Bundesländern				
1.825 Berechnungstage	x	420,24 EUR	=	766.929 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
40.515 Berechnungstage	x	283,73 EUR	=	11.495.408 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
1.825 Berechnungstage	x	283,73 EUR	=	517.811 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern				
1.825 Berechnungstage	x	420,24 EUR	=	766.929 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen				
1.825 Berechnungstage	x	409,85 EUR	=	747.979 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				1.285.763 EUR
Zuschlag Krankenpflegeschule				
164.615 Berechnungstage	x	9,16 EUR	=	<u>1.507.601 EUR</u>
Summe Forensik Moringen				<u>61.524.463 EUR</u>

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
47.085 Berechnungstage	x	295,79 EUR	=	13.927.155 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern				
365 Berechnungstage	x	454,06 EUR	=	165.734 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen				
0 Berechnungstage	x	443,68 EUR	=	0 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				<u>226.236 EUR</u>
Summe Forensik Brauel				<u>14.319.125 EUR</u>

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
35.770 Berechnungstage	x	289,69 EUR	=	10.362.295 EUR
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern				
0 Berechnungstage	x	444,93 EUR	=	0 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen				
730 Berechnungstage	x	434,54 EUR	=	317.217 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				<u>201.840 EUR</u>
Summe Forensik Bad Rehburg				<u>10.881.352 EUR</u>

Summe 86.724.940 EUR
rd. 86.724.000 EUR

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen					
400	Quartalssätze Moringen	x	1.712,70 EUR	=	685.080 EUR
120	Quartalssätze Brauel	x	1.712,70 EUR	=	205.524 EUR
130	Quartalssätze Bad Rehbun	x	1.712,70 EUR	=	222.651 EUR
					<hr/>
					1.113.255 EUR
rd.					1.113.000 EUR

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2021 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2020 ist auf die Geschäftsjahre 2022-2023 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie die Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der veräußerten Landeskrankenhäuser; die entsprechenden Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2021 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-0	124	Elterngelde <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		17	17	14	18
119 01-8	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		9	9	9	9
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		200	200	200	98
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		6.775	6.775	6.664	6.006
119 25-5	124	Hörgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	—
119 26-3	124	Schulungen für Externe		—	—	—	—
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	10
119 46-8	124	Ersatzleistungen		10	10	10	3
119 70-0	124	Einnahmen Frühförderpauschale für IFF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	—
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		79	79	79	40
125 11-5	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		1	1	1	0
132 01-4	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		2	2	2	13
231 12-8	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	25
281 11-7	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		—	—	—	—
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		260	260	260	310
282 11-3	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		—	—	—	5
A U S G A B E N							
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	23.013	22.610	22.568	490
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	9.794
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	6
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	4	4	4	1
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	50	50	50	17
427 12-0	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	162	162	162	135
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	31	31	31	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0522

Allgemeine Erläuterungen

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Gemäß des gemeinsamen Organisationserlasses des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und decken als Kompetenzzentren den hörgeschädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab.

Es sind vorhanden:

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in	Schüler/ -innen / Berufsschüler/-innen	Auszubildende	Kindergartenkinder
Braunschweig	136 (134)	- (-)	19 (16)
Hildesheim	221 (228)	46 (45)	23 (24)
Oldenburg	143 (144)	- (-)	29 (23)
Osnabrück	271 (291)	- (-)	14 (12)
Zusammen	771 (797)	46 (45)	85 (75)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Jahr 2021 angegeben.

Zu 119 24

	2022 / 2023
	1000 EUR
90 Internatsschüler/-innen	2.721
15 Auszubildende (mit Unterkunft)	605
31 Auszubildende (ohne Unterkunft)	667
85 Kindergartenkinder (teilstationär)	2.782
Zusammen	6.775

Zu 119 25

Alle Landesbildungszentren für Hörgeschädigte haben Verträge zur pädagogisch audiologischen Beratung und Diagnostik sowie zur hörgeschädigtenspezifischen Betreuung von hörgeschädigten Kindern in Sprachheileinrichtungen abgeschlossen. Diese Leistung wird nach Aufwand oder Fallzahl vergütet. Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen Leertitel abgerechnet.

Zu 119 26

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sind verpflichtet, Multiplikatorenschulungen im Rahmen der Hörfrühförderung anzubieten. Im Wesentlichen werden Personen geschult, die Bezugspersonen der Hörgeschädigten sind oder professionelle Leistungen für Hörgeschädigte erbringen. Ein Teil des Angebotes wird über Beiträge von Teilnehmenden refinanziert.

Zu 119 70

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 70.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten sowie aus der Vermietung von Wohnungen.

Zu 281 11

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabetitel 547 14.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65/66.

Zu 282 11

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Titel 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0522 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 11

Für stundenweise beschäftigte Ärztinnen und Ärzte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.429
428 03-7	124	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.779
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	2	2	2	2
443 02-8	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-5	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	10	—
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	180	179	179	237
511 11-2	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	10	10	10	7
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie den Lehrwerkstätten	—	170	170	170	226
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	—	—	—	2
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	60	60	50	45
514 03-0	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial	—	2	2	2	10
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	16	16	16	15
514 13-8	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung u.pers. Bedarf d. Kinder, Schüler u. Auszubildenden sowie f. bes. Schulungsmaßnahmen	—	120	120	120	132
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	—	25	25	25	25
514 16-2	124	Beköstigung	—	350	350	350	251
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.320	1.320	1.320	1.228
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	50	50	40	50
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	155	155	155	143
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	176	176	176	66
525 11-3	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	—	70	70	70	71
526 01-2	124	Ausgaben für Sachverständige	—	60	60	60	66
526 02-0	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	3	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 15

Vgl. Erläuterungen zu 282 11.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2021	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich	
Pkw	16	15	15	15	
Sonderfahrzeuge	-	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	(Hörmobil LBZH OL)
	16	16	16	16	

Zu 517 01

	2022 / 2023 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	710
2. Reinigung	417
3. Müllabfuhr	71
4. Grundstücksabgaben	9
5. Aufzugskosten	48
6. Straßenausbaubeiträge	-
7. sonstige Bewirtschaftungskosten	65
Zusammen	<u>1.320</u>

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	65	65	65	26
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	4	4	1
527 11-6	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternvertreter	—	3	3	10	1
531 11-3	124	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	5	5	5	2
546 01-3	124	Sonstige Ausgaben	—	20	20	30	22
546 09-9	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-0	124	Gesundheitsmanagement	—	10	10	—	—
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte	—	9	9	22	16
547 14-1	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	—
685 11-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	2	2	2	1
698 11-5	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	3	3	3	—
811 01-9	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	492
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	560	560	560	438
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.374	2.374	2.421	2.420
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(17)	(17)	(14)	(17)
525 61-0	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	17	17	14	17
547 61-3	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(260)	(260)	(260)	(192)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	160	160	160	127
681 65-4	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	20	20	20	—
681 66-2	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	80	80	80	65

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements der LBZH.

Zu 547 14

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

Zu 812 15

	2022 1000 EUR	2023 1000 EUR
1. Klassenraumeinrichtungen	145	155
2. Ausstattung Kindergarten- und Internatsbereich	120	145
3. Möblierung einer Wohnung für die Verselbständi- gungsgruppe	15	-
4. Jugendbegegnungsraum Internat	-	30
5. Dienstzimmerausstattung	20	25
6. Raumakustik, Möbel Speisesaal	-	38
7. Hör- und Gegensprechanlagen	35	35
8. Handmikrofone für den Unterricht	12	12
9. Werkstattmaschinen, Roll-/Kulturtische für das Gewächshaus	28	14
10. Flächenbügeltisch, Nähmaschinen	-	23
11. Küchengroßgeräte	49	33
12. Klangstationen für den Schulhof	40	20
13. Außenspielgeräte	15	30
14. Audiometer	60	-
15. Messbox inkl. Zusatzmodul für die pädagogisch- audiologische Beratung	21	-
Zusammen	560	560

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeträge (§ 27 b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 70		Interdisziplinäre Frühförderung <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70. Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 70-7	124	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 70-5	124	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-2	124	Nicht aufteibare Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(441)	(440)	(430)	(424)
511 98-8	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	12	10	—	—
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	128	130	140	127
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	1	—
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	7	7	7	1
538 98-3	124	Dienstleistungen des IT.N	—	41	40	40	36
538 99-1	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	59	59	59	78
812 98-8	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	82	82	103	—
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	111	111	80	182
Abschluss Kapitel 0522							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				7.093	7.093	6.979	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				260	260	260	
Summe der Einnahmen				7.353	7.353	7.239	
4 Personalausgaben			—	23.272	22.869	22.827	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	3.308	3.306	3.303	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	105	105	105	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	753	753	743	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.374	2.374	2.421	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	29.812	29.407	29.399	
Zuschuss				22.459	22.054	22.160	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt werden die im Zusammenhang mit dem Angebot einer überregionalen interdisziplinären Frühförderung (IFF) für Kinder mit einer Hörschädigung anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Leistungsumfang ist ein therapeutisch medizinisches Angebot, das in weiten Teilen durch festangestelltes Personal des LBZH erbracht wird. Für ergänzende Therapien, die Inhalt der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung sind, werden Kooperationspartner hinzugezogen. Die Finanzierung der Kooperationen erfolgt aus der Frühförderpauschale, die quartalsweise abgerechnet wird.

Bei der IFF handelt es sich um eine Komplexleistung, die immer bezogen auf ein Kind und Arbeit am Kind erfolgt.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb in den LBZH sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Diese Dienstleistungen werden entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht.

Zu 511 98

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind insbesondere für den Erwerb von Geschäftsbedarf, Geräte und Gebrauchsgegenstände sowie Verbrauchsmaterial vom IT.N 10.000 EUR und 12.000 EUR veranschlagt; finanziert durch Umsetzung von 511 99. Die Ausbringung des Titels ab 2022 ist aus haushälterischen Gründen notwendig geworden.

Zu 511 99

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind insbesondere für den Erwerb von Geschäftsbedarf, Geräte und Gebrauchsgegenstände sowie Verbrauchsmaterial von Drittanbietern 130.000 EUR und 128.000 EUR veranschlagt. Der Ansatz beinhaltet auch Kosten für die Beschaffung und Wartung behindertengerechter Hard- und Software (u.a. zur Visualisierung). Die Ansatzminderung dient der Gegenfinanzierung des Ansatzes bei 511 98.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH.

Zu 812 98

	2022	2023
	in 1000 EUR	in 1000 EUR
1. PC in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	59	64
2. Monitore	23	18
Zusammen	82	82

Zu 812 99

	2022	2023
	in 1000 EUR	in 1000 EUR
1. Notebooks, Tablets, Medienkoffer	35	27
2. Smartboards, Smartdisplays und Zubehör	76	84
Zusammen	111	111

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-4	124	Elterngelte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	2
119 01-1	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	—
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		54	54	54	36
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		3.486	3.486	3.536	3.348
119 25-9	124	Sehgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	—
119 46-1	124	Ersatzleistungen		—	—	—	—
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		110	110	110	70
125 11-9	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		8	8	8	11
132 01-8	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	1	4
231 12-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	93
281 11-0	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		—	—	—	—
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		80	80	75	79
282 11-7	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		40	40	40	88
A U S G A B E N							
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	11.792	11.542	11.284	215
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	3.448
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	56	56	56	17
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	1	—
427 12-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes und des Europäischen Freiwilligendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	203	203	203	191
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	19	19	19	11
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	6.606
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0523

Allgemeine Erläuterungen

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) ist das Landesbildungszentrum für Blinde eine soziale Einrichtung mit Schulen i. S. des Nds. Schulgesetzes.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig sehgeschädigter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.

Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

Zu 119 24

	2022/2023 1 000 EUR
45 (45) Internatsschüler/ -innen	2 608
17 (18) Auszubildende und Umschüler/ -innen (stationär)	355
25 (28) Auszubildende und Umschüler/ -innen (Ausbildung)	523
Zusammen	3 486

In Klammern ist die Anzahl aus dem Jahr 2021 angegeben.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Vermietung von Wohnungen sowie aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten.

Zu 125 11

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

Zu 281 11

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabebetitel 547 14.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 65/66.

Zu 282 11

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Titel 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0523 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 01

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

Zu 427 11

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorgerinnen und Seelsorger, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Organistinnen und Organisten.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	848
443 01-3	841	Fürsorgeleistungen	—	1	1	1	0
443 02-1	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-9	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	1	—
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	46	45	45	95
511 12-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	10	10	10	2
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie der Lehrwerkstatt	—	77	77	77	93
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	40	40	40	284
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	30	30	30	17
514 03-4	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial	—	2	2	2	0
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	30	30	30	34
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung und persönlichen Bedarf der Schüler/innen sowie für besondere Schulungsmaßnahmen	—	3	3	3	2
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten	—	3	3	3	4
514 16-6	124	Beköstigung	—	130	130	130	103
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	750	750	750	678
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4	4	4	1
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	20	20	20	30
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	92	92	92	199
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	63	63	63	81
525 11-7	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	—	110	110	110	50
526 01-6	124	Ausgaben für Sachverständige	—	60	60	60	52
526 02-4	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	1	5
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	32	32	32	22
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	1	5

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 15

Vgl. Erläuterungen zu 282 11.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2021	Soll 2021	Für 2022 / 2023 erforderlich
Pkw	11	11	11

Zu 517 01

	2022 / 2023 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	400
2. Reinigung	250
3. Müllabfuhr	13
4. Grundstücksabgaben	8
5. Aufzugskosten	16
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	63
Zusammen	750

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 11-0	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter	—	1	1	1	0
546 01-7	124	Sonstige Ausgaben	—	2	2	2	17
546 09-2	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden	—	7	7	7	2
547 14-5	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	—
698 11-9	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	1	—
811 01-2	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	284	284	284	284
981 11-2	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.126	1.126	1.126	1.125
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1)
525 61-3	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	—	—	—	1
547 61-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(80)	(80)	(75)	(78)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	60	60	60	61
681 65-8	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	—	—	—	—
681 66-6	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	20	20	15	17
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(103)	(103)	(103)	(98)
511 98-1	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	3	3	—	—
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	—	27	27	30	27
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	1	1	1	—
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	1	1	1	—
538 98-7	124	Dienstleistungen des IT.N	—	6	6	6	8
538 99-5	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	5	5	5	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen in jedem Schuljahr.

Zu 547 14

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

Zu 812 15

	2022	2023
	1000 EUR	
1. Duschliegen	15	12
2. Insekten-/Sonnenschutz	12	10
3. Braillezeilen	61	62
4. Sehbehindertengerechte Beleuchtung im Internat	35	30
5. Möblierung einer Internatsetage	30	29
6. Klassenraummobiliar	36	35
7. Vojtaliegen	16	20
8. Lifter	28	32
9. Badewannenlifter	12	19
10. Bildschirmlesegeräte	15	20
11. Schließanlage	24	15
Zusammen	284	284

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeträge (§ 27b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb im LBZB sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Für den Verwaltungsbereich des LBZB werden diese Dienstleistungen entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht. Für den Schulbereich werden diese Dienstleistungen durch externe Dienstleister erbracht.

Zu 511 98

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind insbesondere für den Erwerb von Geschäftsbedarf, Geräte und Gebrauchsgegenstände sowie Verbrauchsmaterial vom IT.N insgesamt 3.000 EUR p.a. veranschlagt; finanziert durch Umsetzung von 511 99. Die Ausbringung des Titels ab 2022 ist aus haushalterischen Gründen notwendig geworden.

Zu 511 99

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind insbesondere für den Erwerb von Geschäftsbedarf, Hard- und Software und Verbrauchsmaterial von Drittanbietern insgesamt 27.000 EUR p.a. veranschlagt. Die Ansatzreduzierung dient der Gegenfinanzierung des Ansatzes bei 511 98.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 98-1	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	37	37	44	—
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	23	23	16	59
Abschluss Kapitel 0523							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.660	3.660	3.710	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		120	120	115	
		Summe der Einnahmen		3.780	3.780	3.825	
		4 Personalausgaben	—	12.074	11.824	11.566	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.617	1.616	1.616	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	21	21	16	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	344	344	344	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.126	1.126	1.126	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	15.182	14.931	14.668	
		Zuschuss		11.402	11.151	10.843	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 812 98 und 812 99

	2022/2023
	1000 EUR
1. PC-Systeme	29
2. Bildschirme	8
3. Update JAWS	12
4. Update Zoomtext	6
5. Notebooks	5
Zusammen	60

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 06-4	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 11-0	285	Sonstige Einnahmen im Rahmen der Tbc-Hilfe		—	—	—	1
119 12-9	286	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	1	34
119 65-0	291	Einnahmen nach § 80 SchVO-SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		5	5	5	5
119 69-2	291	Einnahmen der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		7	7	7	2
162 11-3	285	Einnahmen aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden sind - Zinseinnahmen -		1	1	1	0
182 11-4	285	Wie 162 11 - Darlehensrückflüsse		2	3	6	4
231 11-5	282	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 28.</i>		945.577	892.053	788.964	770.813
231 12-3	285	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		5	5	5	3
231 13-1	285	Erstattungsleistungen des Bundes nach § 136 SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 13.</i>		—	—	—	4.881
231 14-0	281	Erstattungsleistungen des Bundes nach § 136a SGB XII		3.700	3.600	3.500	—
A U S G A B E N							
546 11-6	286	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	—	—	—	—	—
631 11-3	285	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 633 12, 671 11, 681 11, 684 11 und 0536-633 11.</i>	—	15	15	25	2
633 11-6	286	Erstattung von Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an die örtlichen Träger nach § 22 Nds. AG SGB IX / XII <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	2.794.243	2.661.184	2.461.461	2.281.815
633 12-4	286	Kostenerstattung - an überörtl. und örtl. Träger der Sozialhilfe - gem. § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
633 13-2	286	Zuweisung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 12 Abs. 5 Nds. AG SGB XII i. V. m. § 136 SGB XII <i>Übertragbar. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 231 13.</i>	—	—	—	—	4.881

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0530

Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage sind das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I, S. 1387), das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932) und das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 18/2019, S. 300) – Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – mit den Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind folgende Eckpunkte besonders zu erwähnen:

1. Aus § 2 Abs. 3 ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 3.
2. Nach § 22 Abs. 2 beteiligen sich die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenseitig an ihren Aufwendungen. Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahre 2022 und in den darauf folgend Jahren jeweils 10 Prozent. Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest.
3. Nach § 24 Abs. 1 zahlt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu erstatten den Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. Die Höhe wird zum 1. Januar eines jeden Jahres festgesetzt und zum 1. September erforderlichenfalls angepasst. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet, es gilt das Nettoprinzip. Der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt. Dies gilt auch für die bisher bei den Titeln 633 12, 633 25, 633 27, 633 29 und 671 12 veranschlagten Ausgaben.
4. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das Vierte Kapitel SGB XII überführt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung eingeführt worden, die im Laufe der folgenden Jahre sukzessive erhöht wurde. Gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund seit dem 1. Januar 2014 100 Prozent der den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Kapitel entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sachlich zuständiger Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind nach § 4 Abs. 2 die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe herangezogen.
5. Durch das BTHG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 mit § 136a SGB XII auch eine neue Erstattungsregelung eingeführt, welche die bisherige Bundeserstattung nach § 136 SGB XII ablöst. Die bisherige Bundeserstattung nach § 136 SGB XII wird für den Erstattungszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 gemäß § 136 Abs. 4 SGB XII vom Bund erst im Jahr 2020 erstattet. Sie ist insoweit im Jahr 2020 noch einmal anteilig an die örtlichen Träger der Sozialhilfe und das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu verteilen. Zu erstatten ist den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Jahr 2020 letztmalig ein anteiliger Betrag der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII für die im Jahr 2018 in eigener Zuständigkeit erbrachten Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Infolge der Einführung eines neuen Finanzierungssystems in Niedersachsen zum 1. Januar 2020 erfolgt mangels Kompensationserfordernis ab 2020 keine Weitergabe der neuen Bundeserstattung nach § 136a SGB XII. Diese Erstattungsleistungen des Bundes verbleiben beim Land.

Zu 119 06

Teilnehmerbeiträge der örtlichen Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der zur Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen des LS im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII, insbes. für Fachkräfte kommunaler Sozial- und Gesundheitsämter.

Aus haushaltstechnischen Gründen (K-Vermerk) als Leertitel.

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 61

Zu 119 11, 162 11 und 182 11

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 11 und 182 11).

Rückläufig aufgrund von Darlehensausläufen.

Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 11 veranschlagt.

Zu 119 65

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 65.

Zu 119 69

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 69.

Zu 182 11

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind. Rückläufig aufgrund tilgungsbedingter Darlehensausläufe.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 231 11

Das Verfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus § 46a SGB XII und § 23 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu 231 12

Erstattung des Bundes gemäß § 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBI. S. 329). Vgl. Erläuterung zu 681 11.

Zu 231 13

Erstattungen des Bundes nach § 136 SGB XII. Vergleiche die allgemeinen Vorbemerkungen zu Kapitel 0530 und die Erläuterungen zu Titel 633 13. Die Zahlung der Bundeserstattung auf der Grundlage des zum 31. Dezember 2019 außer Kraft tretenden § 136 SGB XII erfolgte nur für den Erstattungszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2019 im ersten Halbjahr 2020.

Zu 231 14

Erstattungen des Bundes nach § 136a SGB XII. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530. Die Zahlung der Bundeserstattung nach 136a SGB XII erfolgt gem. § 23 Abs.3 Nds. AG SGB IX/XII i.V.m. § 136a Abs.4 SGB XII zum 31. August des Kalenderjahres, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.

Zu 631 11

Vgl. Erläuterungen zu 119 11, 162 11 und 182 11.

Zu 633 11

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 633 12

Kostenerstattungen bei Einreisen aus dem Ausland gem. § 108 SGB XII. Aufgrund der neuen Regelungen im BTHG ab dem Haushaltsjahr 2020 haushalterisch zusammengefasst unter Titel 633 11; deshalb zukünftig wegfallend. Vergleiche auch allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 633 13

Gem. § 12 Abs. 5 Nds. AG SGB XII verteilt das Land die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII für den Erstattungszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2019 im Jahr 2020 auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530 und die Erläuterungen zu 231 13.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 14-0	291	Ausgleichszahlungen des Landes an die örtl. Träger wg. des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch das BTHG	—	35.725	35.725	35.725	52.535
633 15-9	291	Ausgleichszahlungen des Landes an die örtl. Träger wg. der Neuregelung von Zuständigkeiten nach dem BTHG	—	—	—	27.500	27.500
633 25-6	286	Ausgleich der Aufwendungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII (Festbeträge an die örtl. Träger) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	252
633 27-2	284	Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Erstattung an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
633 28-0	282	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gem. § 46 a SGB XII <i>Übertragbar. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	945.577	892.053	788.964	770.813
633 29-9	285	Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (Erstattungen an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
671 11-5	286	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	150	150	150	152
671 12-3	283	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - in Einrichtungen - <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
681 11-0	286	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	130	130	130	55
684 11-0	286	Kosten der Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Bundesebene nach § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	55	55	55	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Fortbildung von Fachkräften in der Sozialhilfe und im Gesundheitswesen <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.</i>	(—)	(41)	(41)	(41)	(8)
427 61-3	219	Entschädigungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	20	—
527 61-8	219	Reisekostenvergütungen	—	14	14	14	—
547 61-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	7	8

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 14

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung entstehenden Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Teilhabepflichtverfahren, der Gesamtplanung sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen im Jahr 2020 insgesamt 52.535.050 Euro und in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35.724.025 Euro.

Zu 633 15

Nach der Übergangsregelung in § 28 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII zahlt das Land im Hinblick auf die mit der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten verbundenen voraussichtlichen Mehraufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in den Jahren 2020 und 2021 jeweils insgesamt 27.500.000 Euro p.a.

Zu 633 25

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zum Ausgleich der Leistungen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII. Aufgrund der neuen Regelungen im BTHG ab dem Haushaltsjahr 2020 haushalterisch zusammengefasst unter Titel 633 11; deshalb zukünftig wegfallend. Vergleiche auch allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 633 27

Das Land beteiligt sich gem. § 14 b Nds. AG SGB XII an den Aufwendungen, die den örtlichen Trägern im Bereich vollstationärer Dauerpflege entstehen. Aufgrund der neuen Regelungen im BTHG ab dem Haushaltsjahr 2020 haushalterisch zusammengefasst unter Titel 633 11; deshalb zukünftig wegfallend. Vergleiche auch allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 633 28

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

Zu 633 29

Gesetzliche Leistung gemäß § 72 SGB XII. Dem Bedarf entsprechende Reduzierung zugunsten des Landesblindengeldes, vgl. auch Erläuterungen zu 0536 – 633 13. Aufgrund der neuen Regelungen im BTHG ab dem Haushaltsjahr 2020 haushalterisch zusammengefasst unter Titel 633 11; deshalb zukünftig wegfallend. Vergleiche auch allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 671 11

Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII. Mehr zur Anpassung an die Ist-Entwicklungen der Ausgaben und Fälle.

Zu 671 12

Aufgrund der neuen Regelungen im BTHG ab dem Haushaltsjahr 2020 haushalterisch zusammengefasst unter Titel 633 11; deshalb zukünftig wegfallend.

Zu 681 11

Hilfen gemäß § 24 SGB XII für Deutsche im Ausland. Der Bundesanteil ist bei Titel 231 12 veranschlagt.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39 Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Änderung des § 39 WMVO hat das Land Nds. erstmals ab 2021 als zust. Träger der Eingliederungshilfe die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstattträger auf Bundesebene (BAGWZ) entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfB zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die BAGWZ zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Werkstattträger auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Sachaufwand für kostenfreie und kostenpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII und der Veranstaltungen für örtliche Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII aufgrund der Bundesauftragsverwaltung. Mehr wg. des erhöhten Schulungsbedarfs durch das Bundesteilhabegesetz. Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06. Vgl. Erläuterungen zu 119 06.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0530 **Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Kosten der Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII (SchVO-SGB XII) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 65.</i>	(—)	(5)	(5)	(5)	(3)
412 65-9	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	4	4	4	3
527 65-0	291	Reisekosten	—	1	1	1	—
547 65-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 69		Kosten der Schiedsstelle § 133 SGB IX (SchVO-SGB IX) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 69.</i>	(—)	(7)	(7)	(7)	(1)
412 69-1	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	5	1
527 69-3	291	Reisekosten	—	1	1	1	0
547 69-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	—
Abschluss Kapitel 0530							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		16	17	20	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		949.282	895.658	792.469	
		Summe der Einnahmen		949.298	895.675	792.489	
		4 Personalausgaben	—	29	29	29	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	24	24	24	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.775.895	3.589.312	3.314.010	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.775.948	3.589.365	3.314.063	
		Zuschuss		2.826.650	2.693.690	2.521.574	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.

Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

Zu Titelgruppe 69

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Eingliederungshilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.

Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 11-1	291	Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für die unentgeltl. Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentl. Personenverkehr *** <i>Zu erstattende Eigenbeteiligungsbeträge sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben. (Vgl. Vermerk zu 631 11)</i>		4.235	4.235	4.235	3.415
111 12-0	291	Prüfungsgebühren <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 12.</i>		30	30	26	33
111 77-4	291	Einnahmen der Pauschalen für die nds. bestätigende Stelle nach Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrages eGBR i.V.m. § 340 Abs. 1 Nr. 2 SGB V		18	18	—	—
119 01-5	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	20	40
119 41-4	286	Rückzahlung von Überzahlungen		300	300	400	271
119 74-0	291	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 36 PfIBG		21	21	21	11
182 11-6	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		1	1	1	0
231 11-7	244	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		60	60	60	54
231 12-5	243	Erstattungen des Bundes zu der Krankenversorgung nach § 276 LAG		—	—	1	—
231 66-4	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 66.</i>		894.707	892.198	435.456	801.849
231 68-0	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 68.</i>		—	4.522	168.803	163.664
282 11-0	291	Erstattung der Kosten der Unterbringung von nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen		—	—	—	—
298 76-9	291	Vermögen der abgewickelten Pflegekammer <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 76.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 64/65		Zahlungen der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" zugunsten der niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen		(—)	(371)	(354)	(281)
231 64-8	291	Erstattung der Personalausgaben <i>Vgl. K-Vermerk zu 428 64.</i>		—	326	310	222
231 65-6	291	Erstattung der sächlichen Verwaltungsausgaben <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 64.</i>		—	45	44	59
Summe für inzwischen gegenüber 2021 weggefallene Titel						1	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 11

Gemäß § 228 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung ab dem 01. 01.2021 mit einem Betrag von 91 EUR jährlich oder 46 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 11).

Zu 111 12

Vereinnahmung der Prüfungsgebühren der Prüflinge zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Die Prüfgebühren sollen die Kosten des Prüfungsausschusses decken. Vgl. Erläuterung zu Titel 526 12.

Zu 111 77

Siehe Bemerkungen zur Ausgabetitelgruppe 77.

Als bestätigende Stelle nach § 340 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V und Artikel 4 Abs. 3 eGBR-Staatsvertrag ist das LS vorgesehen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. Gem. Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrags erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister in NRW den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

Zu 119 74

Vgl. Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 74.

Zu 231 11

Erstattungen des Bundes nach dem BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 2. und 3. Abschnitt des 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1752).
Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 12.

Zu 231 12

Die Krankenversorgung für Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S.845), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), obliegt den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (75 v.H.) und dem Bund (25 v.H.). Etwaige Erstattungen sind hier zu vereinnahmen.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 66/68.

Zu 231 68

Vgl. Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66/68.

Zu 298 76

Einnahmetitel für die verbleibenden Barmittel der mit Ablauf des 30.11.2021 aufgelösten Pflegekammer, insbesondere der Mittel, die der Pflegekammer für die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt wurden, aber noch nicht ausgezahlt werden konnten. Die Ansprüche der Mitglieder bestehen noch bis Ende 2023 und müssen bis dahin vom MS bedient werden.

Zu Titelgruppe 64/65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
526 12-5	291	Kosten des Prüfungsausschusses "Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	15	15	15	10
546 11-8	291	Kosten für soziale Studien und Daten <i>Übertragbar.</i>	— — 390	130	130	145	115
546 12-6	283	Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	80	58
547 11-4	291	Erstellung des Landespflegeberichts <i>Übertragbar.</i>	90 — —	60	—	—	26
547 12-2	291	Maßnahmen der Überwachungsstelle nach § 9 c Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)	—	50	50	50	26
547 13-0	219	Errichtung und Betrieb eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit <i>Übertragbar.</i>	—	1.000	1.000	100	—
631 11-5	291	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen an den Bund <i>*** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der gesetzlich abzuführenden Einnahmen bei 05 36 - 111 11.</i>	—	1.144	1.144	1.144	968
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 0530-631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	170	170	40	20
633 12-6	244	Ausgleichsleistungen nach Art. 2 2. SED-UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die Träger <i>*** Auch Erstattungen an die Bundesagentur f. Arbeit sind zulässig bis zur Höhe des nach dem Zweiten Abschnitt BerRehaG zu leistenden Ausgleichs.</i>	—	100	100	100	91
633 13-4	291	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	30.370	30.370	30.370	27.000
671 14-1	243	Krankenversorgung gemäß § 276 Lastenausgleichsgesetz	—	—	—	1	—
681 11-2	291	Landesblindenfonds <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 681 11 und 681 12. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	755	755	755	659
681 12-0	291	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt <i>Vgl. D-Vermerk zu 681 11. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	120	120	120	44
682 11-9	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11 und 682 12.</i>	—	24.689	23.624	23.100	19.667

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Regelung des LS zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen zur „Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ richtet. Dies gilt u.a. für ihre Prüfungstätigkeit und Reisekosten im Rahmen der Prüfungen, Projektarbeiten und Fachgespräche. Diese Ausgaben sowie der Sach- und Verwaltungsaufwand beim LS werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 12 verinnahmt (vgl. Erläuterungen zu 111 12).

Zu 546 11

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Erstellung und Weiterentwicklung von Sozialberichten und -studien, auch mit statistischen Inhalten, und damit verbundenen Ausgaben (HSBN, vgl. Koalitionsvereinbarung 2017 S. 51: Fortschreibung der HSBN). Die mit der Webseite verbundenen Ausgaben sind bei 0501-TGr. 98/99 veranschlagt. Aufgrund möglicher überjähriger Zahlungen übertragbar. Die VE ab 2021 wird benötigt für eine mehrjährige Vertragslaufzeit mit dem LSN für die o.g. Erstellung, Fortführung und Weiterentwicklung der HSBN.

Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	130	—	130
2023	—	130	—	130
2024	—	130	—	130
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	390	—	390

Zu 546 12

Veranschlagt sind Kosten Externer für eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der für Niedersachsen entwickelten und verbindlich eingeführten BedarfsErmittlung Niedersachsen – kurz B.E.Ni genannt. Evaluert werden soll die Umsetzung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die einheitliche Anwendung durch die herangezogenen kommunalen Körperschaften und die dortige Anpassung der strukturellen Bedingungen (multiprofessionelles Personal etc.). Ziel ist es, Fehlentwicklungen rechtzeitig aufzudecken und ein Gegensteuern zu ermöglichen sowie Anregungen für eine Weiterentwicklung im Sinne des BTHG zu erhalten.

Zu 547 11

Auf Grundlage des § 2 des Nds. Pflegegesetzes erstellt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung alle fünf Jahre einen Landespflegebericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen. Sofern der Nds. Landtag die für das Jahr 2021 geplante Änderung des Nds. Pflegegesetzes beschließt, wird diese Frist auf vier Jahre verkürzt und der nächste Landespflegebericht ist 2024 zu erstellen.

Der Zeitrahmen für die Planung, Erstellung und den Abschluss des Landespflegeberichts beträgt etwa zweieinhalb Jahre. Das Verfahren bedarf umfangreicher Personalressourcen und wissenschaftlicher Expertise, so dass eine externe Auftragsvergabe notwendig ist. Ausgehend von der Notwendigkeit überjähriger Zahlungen ist der Ansatz übertragbar. Die VE wird ab 2023 benötigt, da der Vertragsabschluss mit dem externen Dienstleister voraussichtlich bereits im Jahr 2023 erfolgen wird.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	90	90
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	90	90

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die öffentliche Stellen mit der Umsetzung barrierefreien Internets entsprechend der §§ 9 ff. NBGG vertraut machen. Ferner sollen Broschüren und Artikel in Fachzeitschriften finanziert werden.

Zu 547 13

Veranschlagt sind die Kosten für ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit, das entsprechend des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes errichtet und auf Dauer betrieben werden soll.

Zu 631 11

Vgl. Erl. zu Titel 111 11.

Zu 633 11

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit (ambulante und stationäre) Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund erstattet (vgl. Titel 233 11 und 231 12).

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist das niedersächsische Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) am 02.11.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt u. a. die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nds. AG SGB IX/XII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im vorher gültigen AG SGB XII war der überörtliche Träger für Leistungsberechtigte sachlich zuständig, die noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Damit erweitert sich der Personenkreis, für den das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist und ggf. Krankenhilfe nach dem LAG leisten muss.

	1000 EUR
Hilfempfänger in stationärer Behandlung und Hilfempfänger in ambulanter Behandlung	170
	170

Zu 633 12

Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG (2. und 3. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 11).

Zu 633 13

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18.01.1993 (Nieders. GVBl. S. 25), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in der jeweils aktuellen Fassung erhalten blinde Menschen Landesblindengeld. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.01.2021 410 EUR.

Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

Das Landesblindengeld wird gemäß § 9 des Landesblindengeldgesetzes von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt. Die Ausgaben werden vom Land erstattet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	684	640	603	659	755	755	755	755	755
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					755	755	755	755	755

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Zu 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	16	44	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 12

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe:

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B oder H und/oder GL oder TBL oder bei denen aufgrund einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt, die ein Ehrenamt in leitender Funktion oder in Gremien ausüben.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR

Zu 682 11

Nach § 234 Satz 2 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 234 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 231 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 231 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Der Ansatz berücksichtigt einen vorübergehenden pandemiebedingten Rückgang bei den Erstattungsleistungen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 12-7	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen für den Fährverkehr zur Insel Juist <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	67	65	62	—
684 12-0	291	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblinden-assistenz <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	129
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 684 17, 684 19, 684 20, 684 24, 893 11, Ausgabebetitelgruppe 91/92 und Ausgabebetitelgruppe 94.</i>	—	645	626	607	579
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	270	270	270	270
684 15-4	291	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	—	—	230	190
684 16-2	291	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	389	389	389	357
684 17-0	291	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	650	650	650	578
684 19-7	291	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	600	600	600	454
684 20-0	236	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	115	115	115	304
684 21-9	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz <i>Übertragbar.</i>	—	35	35	35	35
684 24-3	236	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	—	—	300	209
684 25-1	291	Zuschüsse an Sonstige für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	—	5.500	5.500	3.000	—
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWOHlFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	22.752	22.752	22.752	26.930
686 11-4	291	Zuschuss an die Pflegekammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	6.000	4.204

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 12

Der Ansatz umfasst die aus Billigkeitsgründen vorgesehene analoge Erstattung der Fahrgeldausfälle für Fahrten von und zur Insel Juist, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

Zu 684 12

Gefördert wird die Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und höresehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und -assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Die Förderung wird ab 2021 in Höhe von 125.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. d. MS vom 02.12.2020 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1445).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	552	505	556	580	607	626	645	645	645
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					607	626	645	645	645

Ab 2016 Mehrausgaben wegen erster Kostenanpassung seit 2002 und der Berücksichtigung der Geschäftsführung der ZBS-Nds.. Die Obergrenze der Förderung bemisst sich ab 2016 nach den standardisierten MF-Personalkostensätzen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .

Durchschnittliche Förderhöhe: 117.800 EUR je Regionalvertretung

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma

- a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
- b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

zu a und b) §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	255	303	244	270	270	270	270	270	270
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	270	270	270	270

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung (b) Institutionelle Förderung (a) Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 1983
zu b) 2017

Befristung:

zu a: Nein
zu b: Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung und Unterstützung von Sinti und Roma mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Mit Blick auf die prekäre soziale Situation der Sinti und Roma liegt es im besonderen Landesinteresse, die soziale Teilhabe dieses Personenkreises durch spezifische Maßnahmen zu fördern.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. und sonstige Vereine, Verbände oder Vereinigungen, die die soziale Teilhabe von Sinti und Roma fördern.

Durchschnittliche Förderhöhe: Institutionelle Förderung: 220.000 EUR
Projektförderung: 50.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 21.11.2016, Nds. MBl. S. 1.208 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	220	224	229	190	230	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					230	0	0	0	0

Beendigung der Förderung mit Außerkrafttreten der Richtlinie zum 31.12.2021.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 15

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei Kindern mit Behinderungen oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig weitere Leistungen der Eingliederungshilfe, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Eingliederungshilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger von BFF-Teams (Beratungsstellen für Früherkennung und Frühförderung) und Träger von IFF-Teams (interdisziplinäre Frühförderstellen)

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 15.000 EUR

Zu 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 15.10.2021, Nds. MBl. S. 1647).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	389	389	375	357	389	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	389	389

Mehrausgaben ab 2016 wegen erster Kostenanpassung seit 2002, Erweiterung der Richtlinie (Menschen mit Zuwanderungsgeschichte), Umstellung des Förderverfahrens und gestiegene (Dokumentations- und Berichts-) Anforderungen - auch aufgrund der Umsetzung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 14.700 EUR gefördert.

Zu 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 17.12.2018, Nds. MBl. 2019, S. 6).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 17

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	574	576	648	578	650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	650	650	650

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.633 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Zu 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 11.11.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 1754).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	457	600	426	454	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 19

Nein Ja, bis 31.12.2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 13.500 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

Übertragbar, um auch mehrjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Zu 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	226	244	344	304	115	115	115	115	115
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					115	115	115	115	115

* Die Förderung wird ab 2021 ergänzend in Höhe von 244.000 EUR aus 05 36 – TGr. 65 finanziert.

Seit 2019 stehen 15.000 EUR mehr zur Durchführung eines jährlichen Thementages für die breite Öffentlichkeit und zusätzlich weitere 100.000 EUR für die Förderung der Unterstützung u.a. der Trauerarbeit zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die bislang nicht zur Verfügung stand. Die bisher von dem Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das bisherige ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 359.000 EUR

Zu 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 21

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					35	35	35	35	35

Erhöhung und Umstellung auf institutionelle Förderung als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum HPE 2016.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 35.000 EUR

Zu 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED) vom 16.12.2013 (Nds. MBl. S. 31 ff.) i.d. Fassung vom 24.06.2020 (Nds. MBl. 2020, S. 671).

b) § 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	251	320	280	209	300	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					300	0	0	0	0

Auslaufen der Förderung zum 31.12.2021.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 24

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

zu a) Nein Ja, bis 31.12.2020.

zu b) Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer besonderen Wohnform – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:

Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 11.800 EUR

Zu 684 25

Zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur soll eine Förderung von eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Umfang von jährlich 5,5 Mio. EUR nach Maßgabe des noch neu zu schaffenden § 10 a NPflegeG erfolgen. Mit der Förderung soll für Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Anreiz geschaffen werden, dauerhaft verfügbare Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Fördergegenstand werden dabei die dauerhafte Umwandlung von Dauerpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sein.

Zu 684 51

Veranschlagt ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 429), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020, festgelegte Finanzhilfe an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben.

Zu 686 11

Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Pflegekammer Niedersachsen bis zu ihrer Auflösung am 30.11.2021.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 11-0	291	Zuschüsse an Sonstige zur Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a.F. <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	120	120	250	131
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Stiftung "Anerkennung und Hilfe" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(57)	(1.092)	(2.168)	(1.130)
428 64-6	291	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	—	—	326	310	222
547 64-5	291	Sächliche Verwaltungsausgaben der niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	—	—	45	44	60
634 64-5	291	Zahlungen des Landes an die Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	—	57	721	1.814	848
TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(1.600) (1.600) (1.630)	(1.707)	(1.707)	(1.707)	(765)
547 65-3	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	900 900 930	930	930	930	10
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	700 700 700	777	777	777	755
TGr. 66 68/69		Finanzzuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	(—)	(944.707)	(996.720)	(750.259)	(1.119.684)
613 66-4	821	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	—	50.000	100.000	142.800	142.800
633 66-5	252	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	894.707	892.198	435.456	801.820
633 68-1	252	Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge. <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 68.</i>	—	—	4.522	168.803	163.664

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 11

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfolgend nur für belegte Plätze.

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von TGr. 90.

Belastungen durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2015 in An- spruch genom- menen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2017/ 2018 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2021 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2022/ 2023 ausge- brachte VE in 1000 EUR	Gesamt- belastung in 1000 EUR
2022	120	-	-	-	-	-	-	120
2023	120	-	-	-	-	-	-	120
2024	120	-	-	-	-	-	-	120
2025	120	-	-	-	-	-	-	120
2026	120	-	-	-	-	-	-	120
2027	6104	-	-	-	-	-	-	6104
ff.								
Summe	6704	-	-		-	-	-	6704

Zu Titelgruppe 64

Bund, Länder und Kirchen haben sich auf ein Hilfesystem für Menschen geeinigt, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben. Die Ausgestaltung erfolgt in Form der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Eckpunkte des Hilfesystems sind die öffentliche Anerkennung des erlittenen Unrechts und Leids, die wissenschaftliche Aufarbeitung sowie die individuelle Anerkennung. Im Rahmen der individuellen Anerkennung sind auch pauschale Anerkennungsleistungen sowie Rentenersatzleistungen vorgesehen. Die Kosten auf dem Gebiet der alten Bundesländer werden vom Bund, den Ländern und Kirchen zu je einem Drittel getragen. Der Gesamtanteil des Landes Niedersachsen beträgt 7.115.700,80 EUR für die Gesamtlaufzeit ab dem Kalenderjahr 2017.

Zu 428 64 und 547 64

Die Länder errichten für die Laufzeit der Stiftung qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen, für die Personal- und Sachkosten entstehen. Die Verwaltungsvereinbarung sieht eine Erstattung dieser Kosten aus dem Stiftungsvermögen bis zu einer Höhe von 1.994.204,00 EUR vor. Die Titelgruppe korrespondiert deshalb mit der Einnahmetitelgruppe 64/65.

Zu 634 64

Die Errichter der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ haben folgende Anpassungen der maßgeblichen Verwaltungsvereinbarung 2020 beschlossen:

- Verlängerung der Anmeldefrist zum Erhalt von Stiftungsleistungen bis zum 30. Juni 2021,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen bis zum 31. Dezember 2022 und
- Aufstockung des Stiftungsvermögens um rund 17,5 Mio. Euro.

Die Mehrbelastung für das Land betragen (jeweils gerundet) 674.000 Euro für 2021, 721.000 Euro für 2022 und 57.000 Euro für 2023.

Das Land Niedersachsen hat in den Jahren 2017 bis 2020 4.524.384 Euro gezahlt.

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich (RdErl. MS v. 22.08.2018, Nds. MBl. S. 746)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	2.466	708	16	766	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.707	1.707	1.707	1.707	1.707

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 10.08.2000

Befristung:

Nein Ja, bis 31.08.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. der o.a. Richtlinie Zuwendungen unter Verwendung des nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG festgelegten Anteils der Glückspielabgaben für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben.

Zuwendungsfähig sind

- a) Maßnahmen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung und zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- b) Maßnahmen für alte und pflegebedürftige Menschen und
- c) Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristischen Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 26.010 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 65 und 893 65.)

Daneben werden ab dem Haushaltsjahr 2021 folgende Förderprogramme finanziert:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenten,
- Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung,
- Förderung von Inklusionsmaßnahmen kommunaler und freier Träger.

Zu 684 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	300	460	—	760
2023	30	460	400	890
2024	—	10	300	710
2025	—	—	200	500
2026	—	—	300	200
2027 ff.	—	—	200	—
Summe	330	930	900	3.060

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	200	400	— —	600
2023	100	200	400 —	700
2024	—	100	200 400	700
2025	—	—	100 200	300
2026	—	—	— 100	100
2027 ff.	—	—	— —	—
Summe	300	700	700 700	2.400

Zu Titelgruppe 66/68/69

Bei Titel 613 66 ist der Landeszuschuss nach § 5 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (Nds. AG SGB II) veranschlagt. In den Jahren 2017 bis 2021 betrug der Zuschuss jährlich 142,8 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2022 wird er in drei Stufen abgebaut. Im Jahr 2022 erfolgt eine Reduzierung um 42,8 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR, im Jahr 2023 um 92,8 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR und ab dem Jahr 2024 um 142,8 Mio. EUR auf 0 EUR.

Die Landeseinnahmen bei Titel 231 66 und 231 68 aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung und den Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 46 SGB II korrespondieren mit der bei Titel 633 66 und 633 68 dargestellten Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II.

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung leitet das Land gemäß § 4 Nds. AG SGB II in vollem Umfang an die kommunalen Träger weiter. Die monatlichen Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKG werden im laufenden Haushaltsjahr als Abschlag an die Kommunen weitergeleitet. Im Folgejahr wird nach § 4 Abs. 3 Sätze 8 und 9 Nds. AG SGB II eine Schlussabrechnung durchgeführt.

Gem. § 46 Abs. 9 SGB II hat sich der Bund in den Jahren 2016 bis 2021 an den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben für Unterkunft und Heizung beteiligt. In den Jahren 2017 bis 2021 ist die Bundesbeteiligung als monatliche Abschlagszahlung an die kommunalen Träger weitergeleitet worden. Eine Schlussabrechnung erfolgt im jeweiligen Folgejahr – letztmalig im Jahr 2022 – nach Maßgabe statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit über die Ausgaben der kommunalen Träger und Festlegung der dem Land Niedersachsen durch Verordnung endgültig zugewiesenen Mittel durch den Bund. Ab dem Jahr 2023 entfällt der Ansatz.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 633 68-1		<i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>					
633 69-0	259	Erstattung der Kosten für Bildung und Teilhabe an die kommunalen Träger aus Landesmitteln	—	—	—	3.200	11.400
TGr. 67		Förderung von Inklusionsprojekten Übertragbar.	(—)	(75)	(75)	(75)	(112)
547 67-0	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	75	75	75	11
633 67-3	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	88
684 67-7	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen, ausgenommen kommunale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	14
TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege Übertragbar.	(—)	(116)	(1.697)	(4.935)	(7.206)
547 70-0	291	Dienstleistung Außenstehender	—	—	—	—	234
547 71-8	291	Berichte, Gutachten und Studien	—	—	—	—	—
633 70-3	291	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—
671 71-0	291	Erstattung an die NBank	—	—	—	—	—
683 71-9	291	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegegeschulen	—	116	1.697	4.935	6.972
684 71-5	291	Förderung von Ausbildungskosten bei Umschulungen	—	—	—	—	—
TGr. 72		Wohnen und Pflege im Alter Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(800) (1.250) (800)	(2.000)	(2.000)	(2.000)	(1.284)
547 72-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	60
684 72-3	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	400 600 400	950	950	1.000	241
893 72-1	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	400 650 400	1.000	1.000	1.000	983
TGr. 73		Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) Übertragbar.	(—)	(57.833)	(59.793)	(40.057)	(34.223)
684 73-1	861	Zuführung des Landes zum Ausbildungsfonds nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 PflBG	—	57.833	59.793	40.057	33.973
863 73-3	291	Anschubfinanzierung für die Verwaltung des Ausbildungsfonds nach dem PflBG	—	—	—	—	250

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 69

Bisher hat das Land den kommunalen Trägern die bei ihnen entstandenen Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) nach § 28 SGB II und § 6b BKG im Rahmen der Spitzabrechnung erstattet (§ 4 Abs. 3 Satz 8 Nds. AG SGB II in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung). Hingegen erfolgt die Anpassung der Bundesbeteiligung an gestiegene Zweckausgaben (§ 46 Abs. 8 und 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II) nur für das laufende Jahr ohne einen Ausgleich etwaiger Mehrausgaben im Vorjahr. Aufgrund der in den Vorjahren stark gestiegenen BuT-Ausgaben waren die Bundesmittel für die Spitzabrechnung nicht ausreichend, so dass die anwachsende Differenz aus Landesmitteln ausgeglichen werden musste.

Durch das HBegIG 2021 ist § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB II mit Wirkung vom 01.01.2021 insoweit geändert worden, als beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2021 nur noch die Bundesmittel an die kommunalen Träger weitergeleitet werden, ohne dass diese vom Land aufgestockt werden. Aus diesen Bundesmitteln werden vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips vorab die Zweckausgaben für Leistungen nach § 6b BKG vollständig und die Zweckausgaben nach § 28 SGB II nur anteilig aus den verbleibenden Bundesmitteln erstattet.

Zu Titelgruppe 67

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Mit den Mitteln sollen Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen voranzutreiben. Aufgrund möglicher überjähriger Maßnahmen und Zahlungen übertragbar.

Zu 547 67

Zur Umsetzung der UN-BRK sind durch einen interministeriellen Arbeitskreis und eine Fachkommission Inklusion Ziele formuliert und Maßnahmen vorgeschlagen worden. Beide Kataloge mündeten in einem ersten Schritt in einen Aktionsplan 2017/2018. In einem weiteren Aktionsplan 2019/2020, der u.a. die Ergebnisse einer Inklusionskonferenz am 04.12.2017 berücksichtigt, sowie durch einen dritten Aktionsplan 2021/2022 wird die Umsetzung der UN-BRK fortgesetzt. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen Maßnahmen zur Inklusion umgesetzt werden. Die in Ansatz gebrachten Mittel sind daneben für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie für Veranstaltungen, Evaluationen und externe Experten (z.B. für Fachvorträge und Diskussionen) einzusetzen.

Zu 633 67 / 684 67

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Erl. d. MS vom 11.06.2020, Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 640) können sowohl kommunale Gebietskörperschaften als auch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Vereine/ Verbände) - jeweils eigenständig oder auch in Kooperation – gefördert werden, um Projekte und Maßnahmen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung zu realisieren. Ziel aller zu fördernder Maßnahmen ist es, den jeweiligen Sozialraum durch Nutzung der örtlichen Ressourcen und Potentiale möglichst inklusiv zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt und selbstbestimmt leben können.

Die Förderung wird in 2022 in Höhe von 450.000 EUR und in 2023 in Höhe von 325.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

Zu 547 71

Aus haushaltssystematischen Gründen Titelverlagerung.

Zu 671 71

Zur Begleichung einer Forderung der NBank; es handelt sich um Kosten der NBank/NordLB aus den Klageverfahren gegen die Altenpflegeumlage nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (APBG) vom 20.06.1996.

Zu 683 71

Der Ansatz dient der Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege. Ab 2015 werden gemäß § 16a Nds. Pflegegesetz vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff., NPflegeG) i.d.F. vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477 ff.), Zuschüsse als gesetzliche Leistung zur Förderung von Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft gewährt.

Bis 2015 Förderung als Zuwendung aufgrund einer Richtlinie.

Ab 01.01.2020 trat das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17.07.2017 in Kraft. Gem. § 66 Abs. 2 PflBG können die bis zum 31.12.2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz noch bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden. Ein Haushaltsansatz wird folglich bis einschließlich 2024 benötigt.

Die zukünftige Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeberufe erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2025 ausschließlich aus der TGr. 73.

Zu 684 71

Entfallen nach Wiederaufnahme der Förderung durch den Bund und dementsprechenden Auslaufen der Förderrichtlinie des Landes.

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Wohnen und Pflege im Alter

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ (Erl. d. MS v. 08.12.2020 -104.3-43580/11.9 – Nds. MBl. 2020 Nr. 56 S. 1620 – i.V.m. Erl. d. MS v. 28.12.2020 – 104.3-43580/11.9)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

–

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	759	746	962	1.285	2.000	1.950	1.950	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.000	1.950	1.950	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Pflegefall wollen die meisten Menschen am liebsten in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und nicht ins Pflegeheim oder zu Verwandten ziehen. Vor diesem Hintergrund hat das Land ein besonderes Interesse daran, für das Leben im Alter Rahmenbedingungen zu schaffen, die es älteren Menschen – gerade und besonders auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit – ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Daher werden Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier gewährt. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen.

Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige und alte Menschen, denen mit den geförderten Projekten ein längerer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 100.000 EUR sowohl für investive als auch für nichtinvestive Vorhaben.

Vgl. Erläuterungen zu 684 72 und 893 72.

Vgl. auch Erläuterungen zu Kapitel 0573 TGr. 73.

Zu 547 72

Zuschuss an das FORUM gemeinschaftliches Wohnen e.V. für die fachliche Unterstützung des Förderprogramms.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO.

Zu 684 72

Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternativen zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur nichtinvestive Ausgaben). Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	72	200	—	272
2023	—	200	400	600
2024	—	—	200	400
2025	—	—	200	200
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	72	400	600 400	1.472

Zu 893 72

Förderung von alters- und pflegegerechten Wohnumfeldbedingungen zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur investive Ausgaben).

Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	75	200	—	275
2023	—	200	450	650
2024	—	—	200	400
2025	—	—	200	200
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	75	400	650 400	1.525

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammenführt. Die berufliche Ausbildung in der Pflege wird über einen Ausbildungsfonds finanziert, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. Nach § 33 PflBG beteiligt sich das Land an dem Ausbildungsfonds mit einem Anteil von 8,9446 Prozent des für die Pflegeausbildung im Land ermittelten Finanzierungsbedarfs.

Mit den Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem PflBG wurde am 14.03.2019 die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH im Rahmen einer Beleihung beauftragt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74		Kosten der Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (PfBG)	(—)	(24)	(24)	(24)	(—)
412 74-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle nach § 36 PfBG	—	4	4	4	—
527 74-1	291	Reisekosten der Schiedsstelle	—	4	4	4	—
547 74-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Schiedsstelle	—	16	16	16	—
TGr. 75		Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe Übertragbar.	(—)	(18.778)	(18.778)	(16.778)	(7.148)
633 75-4	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 75-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	18.778	18.778	16.778	7.148
TGr. 76		Abwicklung der Pflegekammer Niedersachsen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 298 76.</i>	(—)	(238)	(254)	(—)	(—)
547 76-9	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	238	238	—	—
698 76-7	291	Erstattung von an die Kammer gezahlten Mitgliedsbeiträgen	—	—	16	—	—
TGr. 77		Errichtung und Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR)	(—)	(10)	(21)	(21)	(—)
547 77-7	291	Ausgaben der nds. bestätigenden Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	—	—	—	—	—
632 77-4	291	Zahlungen des Landes an die gemeinsame Stelle zur Herausgabe der Berufsausweise gem. § 340 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB V	—	10	21	21	—
TGr. 78		Ethikkommission für Berufe in der Pflege	(—)	(71)	(71)	(—)	(—)
412 78-2	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
526 78-8	291	Sachverständige und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 78-4	291	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 78-5	291	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	71	71	—	—
TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.400) (800) (1.300)	(2.062)	(2.062)	(2.062)	(2.827)
547 81-5	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege <i>*** Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 15.750 EUR nicht überschreiten.</i>	—	16	16	16	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) richtet jedes Land eine Schiedsstelle ein. Näheres dazu ist in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (SchVO-PflBG) vom 08.05.2019 (Nds. GVBl., S. 84 ff.) geregelt. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist bei dem LS eingerichtet.

Zu Titelgruppe 75

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung der Therapieberufe (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie) sowie der Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlaffhorst-Andersen ab dem Ausbildungsjahrgang 2019/2020. Die rechtliche Umsetzung der Fördermaßnahme erfolgte im Jahr 2019 über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen (Erl. Des MS vom 21.01.2019 104- 41062/15B, Nds. MBl. S 1002 ff.).

Seit dem 01.01.2020 erfolgt die Förderung nach § 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 208) i. d. F. vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. 24/2019.) i. V. m. der Nds. Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer vom 14.01.2020 (Nds. GVBl. 1/2020).

Zu Titelgruppe 76

Nach Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen zum 30.11.2021 sind die verbleibenden Abwicklungsaufgaben (u.a. Erfüllung von Verbindlichkeiten und Erstattung noch offener Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen der Jahre 2018 und 2019) vom Land zu übernehmen.

Zu Titelgruppe 77

Für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters schließen die beteiligten Länder einen Staatsvertrag (eGBRStVtr). Sitzland der gemeinsamen Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB V ist das Land NRW. Gem. Staatsvertrag wird der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweiligen Fassung auf die beteiligten Länder verteilt.

Zu Titelgruppe 78

Gemäß § 15 NGesFBG richtet das Land eine Ethikkommission für die Berufe in der Pflege ein. Die Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle sind vom Land zu tragen. Die Mitglieder der Ethikkommission sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Reisekostenvergütung und eine Aufwandsentschädigung. Die Ethikkommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Anhörungen durchführen und Gutachten von sachkundigen Personen einholen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielbankgesetz (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66);
Landtagsentschließung vom 05.07.1973 – LT-Drucksache 7/2077 - in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich (RdErl. MS v. 22.08.2018, Nds. MBl. S. 746)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.793	1.621	3.180	2.827	2.062	2.062	2.062	2.062	2.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.062	2.062	2.062	2.062	2.062

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2000

Befristung:

Nein Ja, bis 31.08.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. der o.a. Richtlinie Zuwendungen unter Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 NSpielbG; der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich ergibt sich aus der Landtagsentschließung vom 05.07.1973.
Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, Maßnahmen der Gesundheits- und -bildung, der Selbstorganisation, der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des Generationendialogs und ähnliches, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt, zur Stärkung der Familie, zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Forschungsvorhaben und Gutachten zu Fragestellungen im sozialen Bereich.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 105.500 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 81, 686 81 und 893 81.)

Daneben wird ab dem Haushaltsjahr 2021 das Projekt RefuKey des Niedersächsischen psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende (NTFN) finanziert

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	200 200 200	400	400	400	561
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1.200 600 1.100	1.646	1.646	1.646	2.266
TGr. 86 bis 88		Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(68.860)	(60.941)	(59.704)	(58.294)
893 86-1	291	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	—	38.100	31.950	34.374	35.297
893 87-0	291	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	27.700	25.931	22.270	21.906
893 88-8	291	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	3.060	3.060	3.060	1.091
TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.045)	(5.035)	(5.024)	(5.198)
547 89-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	45	35	24	0
684 89-8	291	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	—	4.700	4.700	4.700	1.572
685 89-4	291	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	—	200	200	200	21
686 89-0	291	Förderung von Modellprojekten zur Versorgung Demenzerkrankter	—	—	—	—	1.042
893 89-6	291	Förderung von Trägern ambulanter Pflegeeinrichtungen / investiv	—	100	100	100	2.563
TGr. 91/92		Angebote zur Unterstützung im Alltag und Selbsthilfe nach dem Vierten Kapitel 5. Abschnitt des SGB XI <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(2.100) (2.100) (2.100)	(2.350)	(2.350)	(2.350)	(1.403)
684 91-0	291	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI	—	250	250	250	120
684 92-8	291	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI	2.100 2.100 2.100	2.100	2.100	2.100	1.283
TGr. 93		Flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-22)
547 93-9	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 93-6	291	Zuschüsse an Träger gesundheitsfördernder Maßnahmen für Langzeitarbeitslose	—	—	—	—	-22

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	100	100	—	200
2023	—	100	100	200
2024	—	—	100	200
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	700

Zu 893 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	500	600	—	1.100
2023	200	400	200	800
2024	—	100	200	800
2025	—	—	200	700
2026	—	—	200	200
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	700	1.100	600	3.600

Zu Titelgruppe 86 bis 88

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S.157), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) in der Fassung vom 30.03.2005 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. S. 310), nachgekommen. Das Land Niedersachsen fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe der §§ 9 und 10 NPflegeG.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgt gem. § 7 a NPflegeG eine zeitlich befristete Veränderung der Förderung nach den §§ 9 und 10 NPflegeG. Abweichend von § 7 Abs. 2 NPflegeG erfolgt eine Förderung für Pflegeleistungen und Pflegeplätze, auch wenn diese COVID-19-bedingt nicht in Anspruch genommen werden konnten. Darüber hinaus erfolgt gem. § 7 a Abs. 3 NPflegeG zeitlich befristet eine zusätzliche Förderung in entsprechender Anwendung des § 10 NPflegeG für die gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 16 NPflegeG.

Zu Titelgruppe 89

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

Zu 684 89/685 89/686 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 12.06.2019 – 104.24-43590/29 – Nds. MBl. S. 928)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 89/685 89/686 89

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	5.226	5.093	1.882	2.635	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.900	4.900	4.900	4.900	4.900

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

§ 3 SGB XI formuliert den Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege. Ziel ist, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Coronabedingt konnte der für Veranstaltungen vorgesehene Mittelansatz in 2020 nicht genutzt werden. Auch vor diesem Hintergrund wurde der für 2021 vorgesehene Ansatz um 21.000 EUR reduziert

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 40.000 EUR bzw. 42.000 EUR bei Kooperationsprojekten je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

Zu Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 29.3.2019; Nds. MBl. S. 757),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 14.02.2020, Nds. MBl. S. 347).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 91/92

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1712	1791	1715	1404	2350	2350	2350	2350	2350
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2350	2350	2350	2350	2350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: Nein Ja, a) bis 31.12.2023 / b) bis 31.12.2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA),
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße einer strukturellen Weiterentwicklung bedarf,
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege

als Gegenfinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Träger der Angebote
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI

Die Förderungen nach der o. g. Richtlinie erfolgt seit dem 01.01.2004 mit Landesmitteln und Mitteln der Pflegeversicherung im Anteilsverhältnis 50:50. Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes.

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI

Die am 01.10 2010 begonnene Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird zunächst bis Ende 2024 fortgesetzt. Die Bundesregierung hat die zur Verfügung stehenden Mittel erhöht (vorher 0,10 EUR, jetzt 0,15 EUR je Versichertem) und die Finanzierung im Anteilsverhältnis Bund / Land von vorher 50:50 auf 75:25 umgestellt. Die beteiligten SH-Kontaktstellen sollen Fördermittel zur Finanzierung bis zu max. einer halben Personalstelle erhalten, um die Selbsthilfe in der Pflege bekannt zu machen und weitere Gruppen zu initiieren; die Förderung der SH-Gruppen bleibt weitgehend unverändert. Förderungen der Selbsthilfe nach § 20 h SGB V und des Referats 303 werden im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Zu 684 91

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 91/92

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 92

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	2.100	—	2.100
2023	—	—	2.100	2.100
2024	—	—	2.100	2.100
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	2.100 2.100	6.300

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(—) (200) (150)	(634)	(634)	(690)	(300)
511 94-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	— 200 150	211	211	211	—
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstigen (Betriebskostenzuschuss Aegidiushaus)	—	423	423	479	300
Abschluss Kapitel 0536							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				4.625	4.625	4.703	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				894.767	897.151	604.675	
Summe der Einnahmen				899.392	901.776	609.378	
4 Personalausgaben			—	4	330	314	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			90 — 390	1.754	1.729	553	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			3.600 4.000 3.780	1.120.052	1.175.211	914.790	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			2.300 1.950 2.200	72.503	64.584	63.477	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			5.990 5.950 6.370	1.194.313	1.241.854	979.134	
Zuschuss				294.921	340.078	369.756	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (Erl. MS vom 11.02.2020; Nds. MBl. S. 292).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	247	271	368	300	690	634	634	634	634
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					690	634	634	634	634

Ansatzanpassung ab 2015 nach Einweihung einer zu fördernden Kurzzeitpflegeeinrichtung, vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94. Weniger wegen der Anpassung an die Ist-Ausgabenentwicklung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; des Weiteren Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 (LT. Drs. 14/2567), 26.01.2005 (LT. Drs. 15/1652) und vom 09.02.2016 (LT. Drs. 17/5175).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 94 und 686 94.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 94

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	100	—	100
2023	—	50	100	150
2024	—	—	100	100
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	200	350

Zu 686 94

Die Mittel dienen der Förderung des Aegidiushauses (Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Plätzen für schwerstkranke Kinder), das im 4. Quartal 2014 seinen Betrieb aufgenommen hat. Vom Land wird ein Betriebskostenzuschuss von insgesamt 3.050.000 EUR gewährt, der über einen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt werden soll. Nach Abschluss der erneuten Pflegesatzverhandlungen des Einrichtungsträgers mit den Pflegekassen zum 01.02.2020 und der Erweiterung der Zielgruppe auf junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr waren die Jahresbeträge entsprechend anzupassen.

Dabei ist die Finanzierung auf eine belegungsunabhängige Förderung mit einem Sockelbetrag von 300.000 EUR jährlich umgestellt worden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0538 Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
162 11-2	241	Darlehenszinsen - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		1	1	1	0
182 11-3	241	Darlehensrückflüsse - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	30	20
231 11-4	241	Erstattungen durch den Bund für Aufwen- dungen in der Kriegsofferfürsorge		13.140	13.540	13.940	12.629
233 11-7	241	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		—	—	—	—
233 12-5	241	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst.Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v.d.örtl.Trägern) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i>		3.000	3.000	3.000	2.417
333 11-1	241	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	20	—
A U S G A B E N							
631 11-2	241	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80</i> <i>v. H. der Ist-Einnahmen bei 233 12.</i>	—	2.400	2.400	2.400	1.934
631 12-0	241	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu</i> <i>80 v. H. der Ist-Einnahmen bei 162 11, 182 11,</i> <i>233 11 und 333 11.</i>	—	33	33	41	16
633 11-5	241	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und sonstige Leistungen der KOF (Erstattun- gen an die örtl. Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä-</i> <i>hig: 633 11, 633 19 und 633 29.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	125	125	125	—
633 15-8	241	Krankenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	0
633 19-0	241	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	3.800	3.800	3.800	4.380
633 21-2	241	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
633 22-0	241	Altenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen</i> <i>Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0538

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), in der jeweils gültigen Fassung, als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:

Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlicher Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12.

Zu 231 11

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ab 01.01.1964 zu 80 v.H.. Der Ansatz errechnet sich aus 80 v.H. der veranschlagten Ausgaben bei den Titeln 633 11 bis 633 29.

Zu 233 12

Rückerstattungen gemäß § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils gültigen Fassung und Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 115 SGB X, § 27 g BVG und § 81 a BVG), Erstattungsansprüchen (§ 104 SGB X) und Auslagenersatz (§ 109 SGB X) für Aufwendungen der KOF.

Zu 631 11

Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den übrigen Einnahmen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge. Vgl. Erläuterungen zu Titel 233 12.

Zu 631 12

Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge. Vgl. Erläuterungen zu den Titeln 162 11 und 182 11.

Zu 633 11

Gewährung von Leistungen nach §§ 26 bis 26b und §§ 26d bis 27c BVG.

Die bisher getrennt veranschlagten Leistungen bei den Titeln 633 11, 633 15, 633 21, 633 22, 633 23, 633 24, 633 25 und 633 26 sind ab HJ 2021 hier aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zusammengeführt.

Zu 633 15

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Zu 633 19

Gewährung von Leistungen nach § 26 c BVG.

Zu 633 21

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Zu 633 22

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0538 Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 23-9	241	Erziehungsbeihilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	—	—
633 24-7	241	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (Erstattungen an die örtlichen Träger) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	—	35
633 25-5	241	Erholungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	—	2
633 26-3	241	Wohnungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	—	2
633 29-8	241	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	12.500	13.000	13.500	11.677
Abschluss Kapitel 0538							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				21	21	31	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				16.140	16.540	16.940	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				20	20	20	
Summe der Einnahmen				16.181	16.581	16.991	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	18.858	19.358	19.866	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	18.858	19.358	19.866	
Zuschuss				2.677	2.777	2.875	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 23

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Zu 633 24

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Zu 633 25

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Zu 633 26

Die Leistungen sind ab HJ 2021 bei Titel 633 11 veranschlagt.

Zu 633 29

Gewährung von Leistungen nach § 27 d BVG.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-5	314	Gebühren, sonstige Entgelte		350	350	300	364
111 02-3	311	Gebühren für Gutachterausschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		330	330	330	216
119 01-6	311	Sonstige Verwaltungseinnahmen		3	3	3	1
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		150	150	50	3.928
119 66-0	311	Zahlungen u. Erstattungen aufgr. von Forderungen des Landes nach festgestellten Haftungsansprüchen		—	—	—	—
231 61-4	314	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 IfSG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	4.705
231 63-0	314	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 63.</i>		1.450	1.450	1.450	1.164
231 69-0	314	Zahlungen des Bundes zur Finanzierung des Paktes ÖGD für Maßnahmen aus dem Bereich IGV <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		251	501	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 90		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens		(388)	(388)	(388)	(428)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder aufgrund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 90.</i>		268	268	268	317
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimitteluntersuchungen und andere Dienstleistungen der Inpha GmbH <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 90.</i>		120	120	120	111
		Summe für inzwischen gegenüber 2021 weggefallene Titel				117.768	
A U S G A B E N							
511 11-0	314	Anteil d. Landes Nds. a. d. Kosten d. Nutzung d. AMIS-DB d. DIMDI i. R. d. Arzneimittelüberwachung; Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken d. KH-Planung	—	16	15	13	12
514 11-0	314	Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	5.161	10.140
526 01-0	314	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	1	—
526 11-8	311	Kosten verschiedener Ausschüsse <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 02.</i>	—	300	300	300	172
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen <i>Übertragbar.</i>	—	7	7	7	5.107

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Gebühren für Feststellungsbescheide bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe. Mehr aufgrund steigender Antragszahlen.

Zu 111 02

Erstattung der Kosten für die Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz sowie für die Auslagen der kostenpflichtigen erforderlichen Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe (vgl. 526 11).

Zu 119 41

Der Ansatz dient im Wesentlichen der Vereinnahmung von Rückzahlungen aufgrund von Überzahlungen, z.B. wegen nicht, nur unvollständig oder nicht zweckentsprechend durchgeführter Maßnahmen und Projekte, die aus Mitteln des Kap. 0540 gefördert worden sind und nicht als Absetzung beim zweckentsprechenden Ausgabebetitel vereinnahmt werden durften.

Zu 119 66

Vereinnahmung der Erstattungen aus Rückforderungen des Landes aus festgesetzten Schadensersatz- und Haftungsansprüche im Gesundheitswesen. Vgl. Ausgabebetitelgruppe 66.

Zu 231 61

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ist der Anteil Niedersachsens an den einmaligen Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 II S. 1 Nr. 9 IfSG im Jahr 2020 vereinnahmt worden. Sie stehen seitdem als Ausgabeermächtigung der Ausgabebetitelgruppe 61 zur zweckentsprechenden Auszahlung zur Verfügung (vgl. Ausgabebetitelgruppe 61). Der Titel dient auch zur Vereinnahmung evtl. Nachbewilligungen.

Zu 231 63

Vereinnahmung der Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Vgl. Ausgabe-Tgr. 63/64.

Zu 232 90

Zur Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Titel 682 90).

Zu 261 90

Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach AllGO für Untersuchungsleistungen der InphA GmbH i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst. Weniger durch Anpassung an die degressive Entwicklung der Einnahmen.

Zu 511 11

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIce) beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte stehen den Ländern i.R.d. Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekenaufsicht bei der Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbanken. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht.

Die Kosten der AMIce-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem "Königsteiner Schlüssel" getragen. Aus dem Titel werden auch Verpflichtungen für Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung bedient.

Zu 514 11

Ab 2022 aus haushalterischen Gründen und zur übersichtlicheren Darstellung umgesetzt und neu verortet in Titelgruppe 67/68.

Zu 526 11

1. Entschädigungen der Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz gemäß RdErl. d. MS vom 01.09.2018 (Nds. MBl. S. 820).
 2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.
 3. Stellungnahmen bzw. Gutachten bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise.
- Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagensatzes erstattet und bei 111 02 vereinnahmt. Dem Haushaltsvermerk entsprechend darf der Ausgabeansatz überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 02.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die kooperative Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen an künftig nur noch einem zentralen Standort in Niedersachsen. Nach § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das Material soll damit insbesondere dem Nachschub der an den Standorten der Katastrophenschutz- und Rettungsdiensthilfsorganisationen eingelagerten Sanitätsmaterialien und Arzneimittel der „Medizinischen Task Force“ bei einer Großschadenslage dienen. Aus dem Ansatz werden die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und der MHH abgeschlossen. Des Weiteren wurde zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Bundes, des Landes und des Krankenhauses im Rahmen des § 23 ZSKG eine trilaterale Vereinbarung getroffen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 12-3	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene <i>Übertragbar.</i>	—	32	32	50	—
547 13-1	314	Fortbildung von nach NPsychKG bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten <i>Übertragbar.</i>	— — 22	11	11	13	5
633 11-9	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenzärztlichen Dienstes <i>Übertragbar.</i>	—	1.082	1.082	1.082	1.078
633 12-7	291	Erstattung von Prozesskosten im Rahmen der Ablehnung der Erteilung sektoraler Heilpraktikererlaubnis an Kommunen <i>Übertragbar.</i>	—	—	20	20	—
637 11-4	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA für die Erfüllung staatlicher Aufgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1.673	1.670	1.207	1.377
671 11-8	312	Kosten der Unterbringung gem. § 37 Abs. 2 NPsychKG	—	2	2	2	—
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveranstaltungen für Apothekeranwärter	—	58	57	56	51
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 11, 685 12, 685 14, Ausgabeteilgruppe 79/80, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 85 und Ausgabeteilgruppe 88.</i>	—	528	528	528	528
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	107	107	107	104
685 13-5	314	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen <i>Übertragbar.</i>	—	600	612	600	566
685 14-3	314	Hebammenfortbildung <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	50	50	50	40
685 15-1	165	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	—	550	400	586	537
685 17-8	291	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) <i>Übertragbar.</i>	—	70	70	70	—
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	—	43	42	40	38
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	—	1.150	1.150	1.150	889
685 21-6	314	Zuschuss zur Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	—	14	14	14	13
685 23-2	311	Zuschüsse an die länderübergreifende Gutachterstelle für Gesundheitsberufe	—	131	131	131	89
686 11-5	314	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) <i>Übertragbar.</i>	— — 120	1.000	1.000	1.000	362

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen und zur Bearbeitung von Krebsclustern mit überregionalem Bezug über einzelne LK hinaus. Ab 2022 weniger, weil keine Ausgaben für Stoffberichte und weitere Untersuchungen zur Clusterbearbeitung entfallen sind.

Zu 547 13

Zur rechtlichen Legitimierung grundrechtseinschränkender Maßnahmen im Rahmen des NPsychKG werden für die psychiatrischen Kliniken Verwaltungsvollzugsbeamtinnen – und beamtete bestellt. Diese müssen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und Behandlungen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person geschult werden.

Aufgrund der geplanten Novellierung des NPsychKG werden in den folgenden Jahren vermehrt Schulungen durchzuführen sein. Die in 2021 ausgebrachte VE diente dem Abschluss eines mehrjährigen Vertrages für Online-Schulungen und -Beratungen ab 2021.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	11	—	11
2023	—	11	—	11
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	22	—	22

Zu 633 11

Die Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes sind Verpflichtungen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) mit der Änderung vom 23.05.2008 (BGBl. 2009 II S. 275) sowie dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (IGV-DG, BGBl. I S. 566).

Nach Artikel 13 Abs. 1 der IGV hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z. B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. In Niedersachsen wurden die Aufgaben aus den IGV und dem IGV-DG gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) vom 24.03.20069 (Nds. GVBl. S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (Nds. GVBl. S. 451) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land trägt im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die Hafenzärztlichen Dienste. Den finanziellen Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, regelt § 11 Abs. 2 NGÖGD.

Hieraus sind auch die jährlich steigenden Verpflichtungen des Landes für die Versorgungsleistungen aus der Rechtslage vor dem 01.01.2014 zu leisten.

Im Ansatz ist auch ein Betrag enthalten, der für das Land entsteht, um im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/65 den Hafenzärztlichen Diensten den elektronischen Zugriff auf die Seegesundheitserklärung zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie bestimmt, dass die Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten ab dem 01.06.2015 nur noch elektronisch zu erfolgen haben. Zu diesen Meldeformalitäten gehört u. a. auch die Seegesundheitserklärung.

Zu 633 12

Übernahme des etwaigen Prozesskostenrisikos einer ausgewählten Kommune bei einem Musterprozess gegen die Ablehnung einer beantragten Erteilung einer sektoralen Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) beschränkt auf das Gebiet der Podologie. Titel künftig wegfallend nach Abschluss des Prozesses.

Zu 637 11

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern auf der Grundlage der Verordnung zur Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe nach dem HKG wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) gegründet. Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten. Im Ansatz enthalten sind auch Mittel zur Umsetzung der Übertragung von Aufgaben auf die Heilkammern ab 2021 nach Änderung der ZustVO zum Heilkammergesetz.

Der Mehrbedarf ist durch die Vorbereitung der Prüfungen nach dem neuen PsychThG und die Durchführung der staatl. Prüfungen nach der ZApprO mit den notw. Organisationsänderungen beim NiZzA begründet.

Des Weiteren sind den Kammern für Heilberufe Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten bei Fiskuserbschaften zu erstatten. Hierfür sind Kosten i.H.v. 4.000 EUR veranschlagt.

Zu 671 11

Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 671 11

oder

2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu 671 12

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss des Landesministeriums vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen. Die Kosten sind an die Apothekerkammer Niedersachsen zu erstatten.

Zu 685 11

1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“ (LVG & AfS). Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellen- und Netzwerkarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Projekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
2. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der LVG & AfS. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungen und wissenschaftliche Veranstaltungen auf den Gebieten der Sozialmedizin, Prävention und Rehabilitation. Die Veranstaltungen richten sich an Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialversicherungsträgern sowie andere im Gesundheitssektor tätige Berufsgruppen und an alle an sozialmedizinischen Themen Interessierten. Der Arbeitsbereich greift aktuelle Themen des Gesundheitssystems aus den Bereichen Medizin, Pflege, Gesundheitsförderung und der Pharmakologie auf und leistet mit dem Tagungsprogramm einen wichtigen Beitrag zur Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in Niedersachsen. Alle Veranstaltungen finden in Kooperation mit Kostenträgern, Leistungsanbietern im Gesundheits- und Sozialsektor sowie wissenschaftlichen Einrichtungen statt.
3. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Nds. e.V. (LAGJ). Zu den Kernaufgaben gehört die Förderung und Unterstützung von präventiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendzahnpflege. Weitere wesentliche Aufgaben der LAGJ bestehen in der Multiplikatoren Ausbildung, der Aus- und Fortbildung der Prophylaxefachkräfte sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. An der Förderung der LAGJ beteiligen sich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen so wie die Zahnärztekammer / Kassenzahnärztliche Vereinigung.
4. Förderung des Niedersächsischen Gesundheitspreises mit dem Ziel im Rahmen von politisch-öffentlicher Wirkung, Projektbeispiele guter Praxis zu identifizieren und sichtbar zu machen, die auf besonders kreative, innovative Weise zu qualitativen, praxistauglichen, nachhaltigen und hochwertigen Versorgungslösungen in Niedersachsen beitragen und Prävention wie auch Gesundheitsförderung effektiv umsetzen. Die unterschiedlichen Ansätze und Ideen bieten Anstöße in der Gesundheitsförderung und -versorgung sowie die Möglichkeit der öffentlichen Teilhabe. Gute Praxisbeispiele regen zum Nachahmen an und fördern zugleich die Entwicklung weiterer Ideen und Produkte, auch überregional.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der LVG & AfS

	Betrag für 2023 in EUR	Betrag für 2022 in EUR	Betrag für 2021 in EUR	Betrag für 2020 in EUR	Betrag für 2019 in EUR
Ausgaben	6.500.000	6.500.000	6.295.725,16	6.005.517,09	5.947.020,57
Einnahmen	350.000	350.000	169.850,00	175.352,04	356.183,97
Fehlbetrag	3.150.000	3.150.000	6.125.875,16	5.830.165,05	5.590.836,60

	in EUR in 2022	in EUR in 2023
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0	0
2. das Land mit	492.500	492.500
3. den Bund und EU-Mittel mit	2.045.000	2.045.000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	3.142.500	3.142.500
5. andere Mittel	470.000	470.000
Zusammen	6.150.000	6.150.000

Der Abschluss der Einnahmen und Ausgaben inkl. der Fehlbetrags-Übersicht des letzten Jahres wird seitens der LVG & AfS im Sommer des Folgejahres finalisiert. Deshalb liegen zum Zeitpunkt des Druckes nur vorläufige Zahlen und noch keine IST-Zahlen vor. Diese werden zum Enddruck bzw. im Haushaltsplan des Folgejahres ergänzt und korrigiert.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG & AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	528	528	528	528	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986 4.) 2015

Befristung:

Nein bei 1.) bis 3.) Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Die LVG & AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens. Die LVG & AfS leistet unverzichtbare Schnittstellen- und Netzwerkarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung, wirkt bei der Etablierung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit sowie bei der freiwilligen Vernetzung der Akteure im Landesinteresse - durch Kooperationen, Handreichungen, Beratung und Netzwerkarbeit vor Ort. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe durch die LAGJ sowie die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen durch beide Institutionen ist sehr wirkungsreich.
- In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen und zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige
zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR (416.500 EUR ab 2017) 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

Zu 685 12

- Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung), aber auch Krebsprävention sowie Leben nach bzw. mit einer Krebserkrankung.
- Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens „Gesundheitsziele.de“ (nach Königsteiner Schlüssel).

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	156	157	157	104	107	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					107	107	107	107	107

Ab 2017 weniger aufgrund reduzierter Zuwendung für die auslaufende transkulturelle Gesundheitsförderung (ab 2020: 0,- EUR).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung“) 2.) 2011

Befristung:

Nein, bei 1.) und 2.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1.) Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- 2.) Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen, Erl. des MS vom 21.12.2020, Nds. Mbl. 2021, S. 7, berichtigt auf S. 167)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	506	831	732	567	600	612	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	612	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13

Befristung:

]Nein]Ja, bis (31.12.2025 Ende der neuen ab 2021 geltenden Richtlinie, s.o.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG & AfS) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert werden der Aufbau kommunaler Strukturen und regional innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 20.000 EUR
- b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Zu 685 14

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) vorgeschrieben. Das Land gewährt dem Berufsverband der Hebammen Zuwendungen zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind.

Der Bedarf bemisst sich an der Anzahl an qualifizierten Fachdozentinnen und -dozenten, an den Raumkosten, an der Seminaerausstattung (Absolvierung von Theorie- und Praxiseinheiten, Verfügbarkeit von technischem Equipment).

Die Mehrausgaben dienen dem gestiegenen Bedarf an Seminarstunden sowie Inhalten aufgrund des seit dem 1.1.2020 novellierten Hebammengesetzes (HebG), inkl. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), die qualitativ höhere Anforderungen an den Hebammenberuf stellen sowie kontinuierliche berufspädagogische Zusatzqualifikationen erforderlich machen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs.1 Nr. 8 NHebG i.d. F. vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), letzte berücksichtigte Änderung zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) i.V.m. § 10 Abs. 1 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	40	40	40	40	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 15

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9. 2. 1971 (Nds. MBl. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer.

Der Ansatz reduziert sich in 2022 aufgrund der Neuberechnung des Länderanteils für Niedersachsen nach Berücksichtigung von Einmalzahlungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Rheinlandpfalz, die nach entsprechender Umlage die Länderanteile absenkten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

	Betrag für 2023 - vorläufig - Tsd. EUR	Betrag für 2022 - vorläufig - Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Istergebnis für 2020 Tsd. EUR
Ausgaben	3270	4061	3955	3591
Einnahmen	401	1491	485	663
Differenz/ Fehlbetrag	2869	2570	3470	2928

	2021 Tsd. EUR	2022 - vorläufig- Tsd. EUR	2023 -vorläufig- Tsd. EUR
--	------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. das Land mit	586	400	550
2. Sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit den Ländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein u. Thüringen	2884	2170	2318
3. den Bund mit	—	—	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—	—
5. Private	—	—	—
Zusammen	3470	2570	2868

Zu 685 17

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (BGBl. S. 2904), sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben den im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

Zu 685 18

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i.V.m. § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 19

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14. 10. 1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts beträgt für 2022 lt. Haushaltsplanentwurf 12.124.000 EUR. In dieser Höhe benötigt das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" voraussichtlich 1.140.859,91 EUR zu übernehmen.

Die Kostensteigerung ist durch die für das IMPP neue Aufgabe der zahnärztlichen Prüfungsfragen begründet. Die Haushaltsplanung des IMPP für 2023 ist noch nicht bekannt, daher wird für den Landshaushalt auf der Basis des Haushaltsjahres 2022 veranschlagt.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (in 1000 Euro)
des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 19

	Betrag für - vorläufig - 2023	Betrag für - vorläufig - 2022	Betrag für 2021	Betrag für 2020
Ausgaben	13443	13443	11625	9319
Einnahmen	1319	1319	535	746
Fehlbetrag	12124	12124	11090	8573

	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—	-
2. das Land mit	1150	1150
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	10974	10974
5. Private	—	-
Zusammen	12124	12124

Zu 685 21

Auf Beschluss der GMK am 26./27.06.2013 ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Geschäftsstelle „Nationaler Impfplan“ errichtet worden, die im Wesentlichen der administrativen Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ als zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium zur Förderung des Impfwesens auf nationaler Ebene dienen soll. Nach der Verwaltungsvereinbarung tragen Bund und Länder je die Hälfte des Finanzbedarfs der Geschäftsstelle. Das Land Niedersachsen übernimmt seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Anteil des Landes Niedersachsen zur Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG) gem. Beschluss der 88. GMK am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015. Mit Umlaufbeschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 04.06.2018, der 362. Kultusministerkonferenz der Länder am 14./15.06.2018 und Finanzministerkonferenz der Länder am 21.06.2018 wurde beschlossen, die Finanzierung der GfG (Ausfallfinanzierung) auf der Basis der geltenden Verwaltungsvereinbarungen fortzuführen. Die 94. GMK am 16.06.2021 bekräftigte erneut ihre Beschlüsse, durch die Arbeit der GfG den Vollzug der Anerkennungsverfahren ländereinheitlich transparent zu gestalten, dessen Qualität zu sichern und die Verfahren zu beschleunigen und die Arbeit der GfG fortzuführen.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte).

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte):

1. Förderung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums
2. Stipendienförderung im klinischen Teil des Medizinstudiums mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen
3. Förderung von Investitionskosten für Kommunale Medizinische Versorgungszentren mit mindestens einer Hausarztstelle
4. Förderung des Quereinstiegs „Allgemeinmedizin“ für Ärzte anderer Fachrichtungen mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23,44 LHO i.V.m. Zuwendungsbescheiden

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	37	220	216	363	1.000	1.000	1000	45	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1000	45	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1. 2010
2. 2016
3. 2016
4. 2020

Befristung:

Nein Ja, jährlicher Bewilligungsbescheid i.R.d. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Versorgungssituation der niedersächsischen Bevölkerung wird sich in den kommenden Jahren durch die demografische Entwicklung kontinuierlich verändern. Es werden zunehmend ältere Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen sowie Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten medizinisch und pflegerisch zu versorgen sein, der Versorgungsbedarf auch im vertragsärztlichen Bereich wird voraussichtlich steigen. Dabei spielen die Hausärztinnen und Hausärzte als erste Ansprechpartner eine wichtige Rolle, allerdings gibt es bereits jetzt in Niedersachsen Regionen, in denen zu wenige Hausärztinnen und Hausärzte tätig sind.

Um den Anforderungen an eine ausreichende vertrags- und insbesondere hausärztliche Versorgung gerecht zu werden, bedarf die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, der insoweit der Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 SGB V obliegt, der Unterstützung durch das Land. Dies liegt wegen der dem Land obliegenden Gesamtverantwortung für die gesundheitliche Daseinsvorsorge in einem erheblichen Maß im Interesse des Landes.

Zielgruppe:

1. und 2.: Medizinstudentinnen und Medizinstudenten
3. Kommunen (vorrangig mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 E.)
4. Fachärzte in der patientennahen Versorgung

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1.: ca. 400 EUR mtl für max. 3 Monate
- 2.: 400 EUR mtl. für max. 48 Monate
- 3.: Max. 75.000 EUR (einmalige Zuwendung)
- 4.: bis zu 4.200 EUR mtl. für max. 24 Monate

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	290	60	—	350
2023	90	60	—	150
2024	45	—	—	45
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	425	120	—	545

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 12-3	314	Ausgaben zur Konzeptionierung und Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Medizinstudienplätzen über die sogenannte Landarztquote <i>Übertragbar.</i>	—	696	494	—	—
TGr. 61		Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 IfSG <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 61.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 61-2	314	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
633 61-5	314	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter an die Kommunen	—	—	—	—	—
TGr. 62		Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz	(—)	(11.800)	(11.300)	(11.564)	(10.374)
547 62-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 62-8	291	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren aus Leistungen nach dem IfSG i.V. mit dem BVG sind abweichend von §35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	11.800	11.300	11.564	10.374
TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare <i>Übertragbar.</i>	(1.100) (1.100) (—)	(2.900)	(2.900)	(2.900)	(2.357)
547 63-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 63-8	314	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 63.</i>	—	1.450	1.450	1.450	1.220
686 64-6	314	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	1.100 1.100 —	1.450	1.450	1.450	1.136
TGr. 65		Kosten des Ausschusses und der Besuchs-kommissionen gem. § 24 Nds. MVollG und § 30 NPsychKG	(—)	(104)	(102)	(103)	(37)
412 65-1	314	Aufwendungen für Ehrenamtliche Tätigkeit	—	104	102	103	37
526 65-7	314	Gerichtskosten- Sachverständigenkosten	—	—	—	—	—
547 65-4	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Aufbau und Betrieb von Strukturen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der so genannten Landarztquote

Rechtliche Grundlage: Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen und Verordnung zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen (zum Zeitpunkt des Druckes noch im Gesetzgebungsverfahren)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	494	696	449	449
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	494	696	449	449

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2022

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zum Aufbau und Betrieb von Verwaltungsstrukturen und den hiermit einhergehenden Personalkosten mit dem Ziel der Umsetzung der so genannten Landarztquote eingesetzt. Über die Landarztquote wird Studieninteressierten im Fach Humanmedizin noch vor dem Hauptvergabeverfahren ein Studienplatz angeboten, wenn sie sich im Gegenzug zu einer fachärztlichen Weiterbildung und zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit in Regionen mit entsprechendem Bedarf verpflichten. Zur Qualitätssicherung durchlaufen die Bewerberinnen und Bewerber ein aufwändiges Auswahlverfahren, welches Gewähr für einen erfolgreichen Studienabschluss und eine spätere praktische Bewährung bieten soll.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 fallen höhere Kosten an als im Regelbetrieb. Dies erklärt sich zum einen daraus, dass zum erstmaligen Strukturaufbau höhere Personalkosten veranschlagt werden. Zum anderen bedarf es der erstmaligen wissenschaftlich fundierten Konzeptionierung eines Auswahlverfahrens sowie der Erstellung eines online-Bewerbungsportals. Die laufenden Kosten im Regelbetrieb (ab 2024) sind geringer. Sie entfallen im Wesentlichen auf Personalkosten, Aufwendersersatz für weitere am Auswahlverfahren Beteiligte, Organisationskosten, Kosten für das Hosting des Bewerbungsportals sowie an die Stiftung für Hochschulzulassung zu entrichtende Gebühren.

Das erhebliche Landesinteresse ergibt sich aus verschiedenen Prognosen, denen zufolge ab 2030 insbesondere in ländlichen Regionen Niedersachsens erhebliche Defizite in der hausärztlichen Versorgung zu erwarten sind, wenn nicht gegengesteuert wird. Andere Maßnahmen, welche das Land Niedersachsen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bereits seit einigen Jahren trifft, erweisen sich zwar als für sich genommen wirksam, reichen aber zur Schließung der prognostizierten Versorgungslücken nicht aus.

Zielgruppe: Im Wesentlichen: zuständige Stelle im Sinne vom Gesetz und Verordnung (s.o., nach derzeitigem Planungsstand: Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung), Drittanbieter, Stiftung für Hochschulzulassung

Durchschnittliche Förderhöhe: Aufgrund des Förderbeginns und diverser Empfänger noch nicht quantifizierbar

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zum korrespondierenden Einnahmetitel 23161.

Der Anteil Niedersachsens an den einmaligen Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 II S. 1 Nr. 9 IfSG i.H.v. 4.705.000 EUR ist im Jahr 2020 bei 0502-23161 vereinnahmt worden. Sie stehen als zweckgebundene Ausgabeermächtigung zur zweckentsprechenden Bewilligung (nach Antrag) und Auszahlung an die 44 nds. Gesundheitsämter zur Verfügung. Die Tgr. war bis 2021 bei 0502 als Tgr. 64 haushalterisch verortet und in Ansatz gebracht.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Rechtliche Grundlage:

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0				
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.705				
Sonstige									
Zuschuss					4.705				

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 681 62

Entschädigungen gem. §§ 56, 58, 60 und 62, i.V.m. § 64 sowie § 65 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung.

Aus dem Ansatz werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes getragen. Jährlich steigend in Abhängigkeit von den jährlichen Erhöhungen bei den Rentenzahlungen und den Heil- und Krankenbehandlungskosten sowie in der Behindertenhilfe.

Zu Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 26.11.2019, Nds. MBl. S. 1769).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63/64

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	2083	2152	2148	2357	2900	2900	2900	2900	2900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					1450	1 450	1450	1450	1450
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1450	1 450	1450	1450	1450

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten heterosexuellen Paaren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten (mithin 800 EUR bzw. 900EUR), so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden angesichts dessen, dass die Krankenkassen hier nicht mehr einspringen, 50 % der Kosten durch Bund und Länder übernommen (mithin 1.600EUR bzw. 1.800EUR). Bei unverheirateten heterosexuellen Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete heterosexuelle Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von jeweils 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf jeweils 25%.

Zielgruppe:

Heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Zu 686 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	100	1.100
2025	—	—	1.000	1.100
2026	—	—	100	100
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.100	2.200

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) sowie Gerichts- und Sachverständigenkosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Zahlungsverpflichtungen des Landes aus festgestellten Haftungsansprüchen	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 66-5	311	Gebühren und Entgelte	—	—	—	—	—
547 66-2	311	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
698 66-0	311	Schadensersatz und Entschädigungen	—	—	—	—	—
TGr. 67/68		Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten, und Infektionswellen Übertragbar.	(—)	(5.161)	(5.161)	(—)	(—)
511 67-6	314	Kosten für Entsorgung/Stabilitätsprüfung von antiviralen Arzneimitteln	—	15	15	—	—
511 68-4	314	Lagerkosten von antiviralen Arzneimitteln	—	16	15	—	—
514 67-5	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von antiviralen Arzneimitteln	—	48	24	—	—
531 67-7	314	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	—	—	30	—	—
547 67-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	5	—	—
633 67-4	314	Vollzugskosten zum Infektionsschutz an Kommunen	—	48	47	—	—
685 68-2	314	Anteil Niedersachsens an der TBC-Klinik	—	25	25	—	—
812 67-6	314	Vorbereitungsgebühr zur Beschaffung von Impfstoffen	—	5.000	5.000	—	—
TGr. 69		Förderung von Maßnahmen des Paktes ÖGD aus dem Bereich IGV Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 231 69.</i>	(—)	(277)	(603)	(—)	(—)
547 69-7	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	77	203	—	—
631 69-8	314	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
633 69-0	314	Zuschüsse für Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	100	200	—	—
893 69-2	314	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	100	200	—	—
TGr. 78		Epidemiologische und klinische Krebsregistrierung Übertragbar.	(—)	(2.793)	(2.793)	(2.996)	(2.739)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.823	1.823	1.823	1.511
685 78-0	314	Zuschüsse an öffentl. Einrichtungen für lfd. Zwecke	—	970	970	1.173	1.229
894 78-8	314	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Investitionen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die Titelgruppe dient der Deckung von Ausgaben, die das Land im Rahmen seiner Haftung gegenüber Patientinnen und Patienten bei zwangsweisen stationären Unterbringungen in entsprechend beliehenen psychiatrischen Kliniken zu leisten hat. Für festgestellte rechtskräftige Haftungsansprüche besteht eine Zahlungspflicht für das Land ggü. den Patientinnen und Patienten und den Krankenkassen. Das Land hat dann Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen.
Rechtsgrundlage ist Art. 34 GG.

Durchgesetzte Rückforderungen des Landes an die Krankenhausträger werden bei 119 66 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 67/68

Ab 2022 aus haushalterischen Gründen und zur übersichtlicheren Darstellung umgesetzt von 51411. Die veranschlagten Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere den Maßnahmen des Infektionsschutzes.

Zu 511 67

Der Ansatz enthält im Wesentlichen die Kosten für die Prüfung auf Stabilität der für Niedersachsen eingelagerten Pandemiearzneimittel bzw. deren Entsorgung.

Zu 511 68

Die Mittel des Ansatzes dienen insbesondere der Lagerung antiviraler Arzneimittel bei BW in Blankenburg.

Zu 514 67

Veranschlagt sind hier die Mittel für den Abschluss eines Vertrages zur Konfektionierung von Wirkstoffpulver im Pandemiefall.

Zu 531 67

Veranschlagt sind die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und -kampagnen, im Wesentlichen zu den Themen Impfen und Pandemie.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	30	—	—	30
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	30	—	—	30

Zu 633 67

Der Ansatz dient der Förderung des Verwaltungsvollzuges des Infektionsschutzgesetzes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, insbesondere an die Stadt Emden.

Zu 685 68

Anteil des Landes Niedersachsen am Defizitausgleich der TBC-Absonderungsklinik in Obermain/Bayern, gemäß der Ende 2020 abgeschlossenen Ländervereinbarung zunächst bis 2031. Dafür wurde in 2020 eine überplanmäßige VE i.H.v. insgesamt 250.000EUR (25.000EUR p.a.)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 68

ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	25	—	—	25
2023	25	—	—	25
2024	25	—	—	25
2025	25	—	—	25
2026	25	—	—	25
2027 ff.	100	—	—	100
Summe	225	—	—	225

Zu 812 67

Veranschlagt ist die Vorbereitungsgebühr (Preparedness fee) zur Beschaffung von Pandemieimpfstoffen aufgrund der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen gem. Beschluss 1082/2013/EU (sog. Joint Procurement Agreement). Die Vertragslaufzeit ist für insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Als Ermächtigung für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist in 2019 eine überplanmäßige VE ausgebracht worden, die mit je 5 Mio. EUR in den HHJ 2020 - 2023 kassenwirksam wird.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	5.000	—	—	5.000
2023	5.000	—	—	5.000
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	10.000	—	—	10.000

Zu Titelgruppe 69

Die Titelgruppe dient der Umsetzung des Förderprogrammes für Flug- und Seehäfen nach Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Niedersachsen. Das Förderprogramm ist ein Teil des am 29. 9. 2020 vom Bund und den Ländern beschlossenen Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (PÖGD). Danach stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt bis zu 50 Millionen Euro für die Förderung des Bereichs IGV zur Verfügung. Damit beteiligt sich der Bund an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten der im IGV-DG benannten Flughäfen und Häfen.

In den Jahren 2021 und 2022 stellt er zweckgebunden jeweils bis zu 20 Millionen Euro und im Jahr 2023 bis zu 10 Millionen Euro zur Verfügung. Niedersachsen erhält einen Gesamtanteil i.H.v. 1.251.744,78 Euro (2,50349 %). Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investition eines Landes. Zur zeitnahen Bewirtschaftung (insbes. Vereinnahmung) der Bundesmittel und zum rechtzeitigen Beginn der Förderung und Umsetzung ist die Titelgruppe 69 bereits 2021 außerplanmäßig eingerichtet worden.

Ziel des Förderprogramms ist es, die jederzeit geforderten Kernkapazitäten sowie eine schnelle Reaktionsfähigkeit gesetzlich benannter Flug- und Seehäfen, die zur Umsetzung der IGV bestimmt wurden, bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite weiter zu stärken. Das heißt im Wesentlichen um Leben und Lebensgrundlagen zu retten, die durch die grenzüberschreitende Verbreitung von Krankheiten und andere Gesundheitsrisiken gefährdet sind, und um Eingriffe im Handel und Reisen möglichst weitgehend zu vermeiden. In Niedersachsen gilt das für den Seehafen am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, der entsprechend aus der Tgr. 69 gefördert wird.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78**1. Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen (EKN)**

Mit der seit 01.01.2013 geltenden Neufassung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN vom 07.12.2012, Nds. GVBl. S. 550) ist das bisher geltende Melderecht in eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen und Hirntumore für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte umgewandelt worden. Die aktuell geltende Fassung des GEKN, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 340) beinhaltet die Veränderungen durch die Errichtung des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen zum 01.12.2017.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GEKN erfolgt wie bisher durch die Vertrauensstelle (im NLGA) und die Registerstelle (bei OFFIS CARE GmbH).

Hier sind insbesondere die Personal- und Sachkosten der Registerstelle sowie weitere Betriebskosten des EKN veranschlagt.

Die Kosten der beim NLGA angesiedelten Vertrauensstelle nach dem GEKN sind unter Kapitel 05 42 veranschlagt. Nach aktualisierten Berechnungen stehen dort Mittel in Höhe von insgesamt 2.346.000 EUR zur Verfügung und setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwandsentschädigungen für Meldungen an das EKN: 350.000 EUR

Personalausgaben für die Vertrauensstelle des EKN: 1.489.000 EUR

Sachkosten für die Vertrauensstelle des EKN: 507.000 EUR

2. Kinderkrebsregister Mainz

Der Anteil des Landes Niedersachsen am Deutschen Kinderkrebsregister Mainz (lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999) ist mit 35.000 EUR p.a. veranschlagt.

3. Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Krebsplans sollten durch das am 09.04.2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (BGBl. I S. 617) bundesweit die Krebsfrüherkennung, die onkologischen Versorgungsstrukturen, die Qualitätssicherung, die effiziente Behandlung sowie die Patientenorientierung gestärkt und weiterentwickelt werden. Neben neuen Krebsfrüherkennungsprogrammen ist eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Erfassung der Qualität der onkologischen Versorgung vorgesehen. Gemäß § 65c SGB V müssen die Länder flächendeckend klinische Krebsregister einrichten, neue Kooperationsstrukturen bilden und Datenströme zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung entwickeln. Die landesrechtliche Grundlage wurde hierfür mit dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) geschaffen. Die aktuelle Fassung des GKKN, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) beinhaltet die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen der Meldevergütung für unauffällige Nachsorgemeldungen.

Das zum 01.12.2017 errichtete Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) nimmt diese Aufgabe als Anstalt des öffentlichen Rechts wahr und hat am 01.07.2018 mit dem Echtbetrieb begonnen. Nach Erfüllung der vom GKV-Spitzenverband vorgegebenen umfangreichen Förderkriterien zum 31.12.2020 ist die Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung des KKN dauerhaft gesichert. Die Krankenkassen zahlen eine fallbezogene Krebsregisterpauschale einmalig für jede registrierte Neuerkrankung, deren Gesamtumfang rd. 90 % der Betriebskosten des KKN abdecken soll. Die Übernahme der Kosten durch das Land ergibt aus § 6 des „Gesetzes über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen“ (GANstKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 349). Hiernach übernimmt das Land die Kosten, soweit sie nicht durch die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 SGB V, Gebühreneinnahmen, die Erstattung von Auslagen und Zuschüsse Dritter gedeckt sind.

Für die klinische Krebsregistrierung fallen folgende Kosten an:

-laufende Betriebskosten (Länderanteil i.H.v. ca. 10 %) sowie nicht erstattete Meldevergütungen und Krebsregisterpauschalen (u.a. Beihilfeanteil)

-jährliche Kosten für landesbezogene Auswertungen und Lieferung der Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Abgleich mit Daten durch die in 2020 neu eingerichtete Klinische Landesauswertungsstelle (KLAST).

Als Folge einer Neuregelung der Aufwandsentschädigung der Meldevergütung für unauffällige Nachsorgemeldungen, die für Meldungen mit Leistungsdatum ab 2021 von den Krankenkassen erstattet wird, werden ab 2022 weniger Mittel benötigt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 79/80		Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(190) (670) (—)	(1.080)	(1.080)	(1.080)	(818)
547 79-4	314	Sachausgaben für Präventionsmaßnahmen	—	—	—	—	—
683 79-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Träger	—	—	—	—	—
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	—	300	300	300	164
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	—	365	365	365	366
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	—	15	15	15	—
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt	190 195 —	210	210	210	135
686 80-8	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen	— 475 —	190	190	190	154
TGr. 81		Landespsychiatrieplan <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—) (735) (—)	(415)	(415)	(415)	(383)
547 81-6	314	Umsetzung des Landespsychiatrieplans	— 735 —	265	265	175	153
684 81-3	314	Förderung der Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	—	—	—	—	4
685 81-0	314	Zuschüsse für Projekte i.R.d. Umsetzung des Landespsychiatrieplans	—	150	150	240	225
TGr. 82		Kosten des Landesfachbeirats Psychiatrie gem. NPsychKG	(—)	(48)	(48)	(48)	(35)
412 82-1	311	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	—	—	—	—	—
547 82-4	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	48	48	48	35
TGr. 83		Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren	(—)	(—)	(—)	(200)	(180)
547 83-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	30
684 83-0	311	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen zum Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren	—	—	—	200	150
TGr. 84		Regionale Gesundheitszentren <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(—)	(—)
547 84-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-4	314	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.000	1.000	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Dialog (Nds. Mbl. 2021, S. 1732).

b) und c) und d) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1 056	876	1055	819	1080	1080	1080	1080	1080
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1080	1 080	1 080	1 080	1080

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2026 zu c) voraussichtlich bis 2026 und zu d) bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Mittel sollen verwendet werden für Maßnahmen der gemeindenahen Psychiatrie. Des Weiteren sollen Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie Kindern mit Autismusspektrumsstörungen mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe gefördert werden. Einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige.

Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Unterstützungs- und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO ohne Förderrichtlinie, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 365.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.

Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Dabei kommt der Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung besondere Bedeutung zu.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) Für die Förderung eines Projekts zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2549 EUR

Zu 547 79

Neuer Titel ohne Ansatz für die Abgeltung von Aufwendungen und Kosten, die das Land für Sachverständigenleistungen und Gutachten nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (§ 5 KastrG) zu erstatten hat.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 79

Projekte zur Prävention von Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile).
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	96	—	—	96
2023	71	—	120	191
2024	—	—	75	70
2025	—	—	70	70
2026	—	—	50	50
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	167	—	195 190	552

Zu 686 80

Projekte und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen.
Mit der VE wird das Folgeprojekt der MHH „Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens“ für den gesamten Projektzeitraum bewilligt und so dem Projektträger die Gewinnung notwendigen therapeutischen Personals für den gesamten Projektzeitraum ermöglicht. Wie bereits das erste Projekt der MHH hat es das Ziel, präventiv potentielle Täter auf anonymer Basis zu erreichen und so letztlich Straftaten zu verhindern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	95	—	—	95
2023	—	—	190	190
2024	—	—	190	190
2025	—	—	95	95
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	95	—	475 —	570

Zu Titelgruppe 81

Die Ansätze dienen insbesondere der Umsetzung des nds. Landespsychiatrieplans (LPPN) und dem Betrieb der Landesstelle Psychiatriekoordination, die durch Umsetzungen innerhalb der Titelgruppe weiter finanziert wird. Die aus dem LPPN abzuleitenden Maßnahmen müssen mit den örtlichen und überörtlichen Akteuren, den Fachverbänden und Verbänden der Betroffenen abgestimmt und die einzelnen Maßnahmen und Projekte koordiniert werden. Dafür bedarf es einer landeseinheitlichen Koordinierungsstelle, die sicherstellt, dass die Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beitragen und dass zugleich eine flächendeckende Versorgungsstruktur optimiert und gesichert wird.

Zu 547 81

Grundlage für eine optimierte Planung und Steuerung bei der Umsetzung des LPPN sind relevante Daten, die Aufschluss über den Istzustand und die Weiterentwicklung geben können. Die Erhebung und regelmäßige Auswertung soll über entsprechende Programme erfolgen. Aufgrund des erhöhten Bedarfs sind zur Verstärkung ab 2022 Mittel i.H.v. 90.000EUR zulasten 68581 umgesetzt worden. Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Verpflichtungsermächtigung für Vertragsabschlüsse zur Verstärkung der Landesstelle Psychiatriekoordination

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 81

tion i.H.v. 735.000EUR (mit gleichhohen Ablaufbeträgen in 2023, 2024 und 2025) in Ansatz gebracht worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	245	245
2024	—	—	245	245
2025	—	—	245	245
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	735	735

Zu 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekte zur Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe nach SGB VIII

(Rechtliche) Grundlage: Umsetzung des prioritären Entwicklungsfeldes zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landespsychiatrieplans Niedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	19	103	5	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger: Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, Mittel bis 2020 in Ansatz gebracht

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die im Landespsychiatrieplan (LPPN) genannten Entwicklungsfelder sollen in den nächsten fünf bis zehn Jahren bearbeitet werden. Dazu hat das Land Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Speziell zur dringend erforderlichen Verbesserung der Vernetzung zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe wurden jährliche Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die gleichzeitig von der Jugendhilfe und kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen oder Kliniken betreut werden

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 81

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 60.000 EUR pro Jahr

Zu 685 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Neue Einzelprojekte i.R.d. Umsetzung des LPPN.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	41	226	240	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					240	150	150	150	150

Zur Finanzierung sind ab 2021 Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplans i.H.v. 155.000 EUR umgesetzt worden. Ab 2022 weniger, nach Umsetzung von 90.000 EUR innerhalb der Titelgruppe zur Verstärkung des Titels 54781.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Koalitionsvereinbarung von 2017 wurde festgelegt, die Umsetzung des LPPN zielorientiert voranzutreiben. Die im LPPN genannten prioritären Entwicklungsfelder sind dabei vorrangig zu bearbeiten. Dazu hat das Land diese Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe:

Personen mit psychischen Erkrankungen, deren Angehörige und die im psychiatrischen Versorgungssystem Beschäftigten.

Durchschnittliche Förderhöhe: 90.000EUR

Zu Titelgruppe 82

Zur Umsetzung einer Maßnahme der Koalitionsvereinbarung ist beabsichtigt, die Einsetzung des Landesfachbeirats Psychiatrie (LFPBN) im Rahmen der Novellierung des NPsychKG gesetzlich zu regeln. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich vor der parlamentarischen Einbringung. Die Kosten des LFPBN umfassen die Aufwendungen der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, die Finanzierung von Leistungen externer Experten zur Unterstützung des LFPBN bei dessen Aufgabenerfüllung sowie nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben.

Zu Titelgruppe 83

Die Ansätze dienen dem Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren (GPZ) im Zusammenhang mit der Umsetzung des 3. prioritären Entwicklungsfeldes des LPPN.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Projekten zum Aufbau und zur modellhaften Erprobung „Gemeindepsychiatrischer Zentren“ (GPZ) im städtischen und ländlichen Raum. Ab 2022 Leertitel, weil die Förderung in 2021 ausläuft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	51	150	200	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Koalitionsvereinbarung von 2017 wurde vereinbart, als Kern einer wohnortnahen Versorgung GPZ aufzubauen. Dieses Ziel entspricht auch den Aussagen im LPPN. Das Land hat zur modellhaften Erprobung verschiedener Formen von GPZ diese Haushaltsmittel bereitgestellt.

Zielgruppe:

Primäre Zielgruppe sind Personen mit schwerer psychischer Erkrankung (Severe Mental Illness – SMI), die zeitweise oder dauerhaft aus der Regelversorgung herausfallen, weil sie Angebote nicht annehmen oder Ressourcen für ihre aufwendigere Behandlung fehlen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 85

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS“ werden mit den Mitteln aus dieser Titelgruppe Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen), Beratung und Unterstützung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken besteht. Die Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener ist unter Ausschluss der Förderung von Doppelstrukturen berücksichtigungsfähig.

Zu 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (HIV-Richtlinie, Erl. d. MS v. 15.02.2019; Nds. MBl. 9/2019, S. 464).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1 708	1 743	1 699	1 750	1 806	1 806	1 731	1 693	1 693
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 806	1 806	1 731	1 693	1 693

Der Ansatz berücksichtigt Präventionsansätze und die Umsetzung der globalen Ziele der 95-95-95 Kampagne von UNAIDS bis 2030. Weniger ab 2023 nach Auslaufen einer dynamischen Anpassung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie der Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 79.227 EUR

Zu Titelgruppe 88

Die Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere der institutionellen Förderung von Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sowie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Suchtbekämpfung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche und Jahre vorgesehen (in Euro):

	2022	2023
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	5.097.656	5.097.656
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2.044.629	2.044.629
3. Präventionsfachkräfte	460.000	460.000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)	421.736	421.736
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67.380	67.380
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21.599	21.599
Zusammen	8.113.000	8.113.000

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (s.u.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die NLS, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Für die NLS sind auch Haushaltsmittel bei Kapitel 0302 - 684 12 (Zuschüsse an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) i.H.v. 0,-EUR und bei 684 13 i.H.v. 1.000.000EUR (Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) in Ansatz gebracht worden.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 20.11.2020 (Nds. MBl. S. 1440 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	7 613	7 855	7 750	7 897	7 613	8 113	8 113	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7 613	8 113	8 113	7 613	7 613

Für 2022 und 2023 Erhöhung der Grundförder summe, die seit 2014 nicht erhöht wurde, um einen Teil der zwischenzeitlich erfolgten Tarifsteigerungen aufzufangen und die Beratungsstruktur besser aufrechterhalten zu können.

Empfänger

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfeldarbeit für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Zu Titelgruppe 90 bis 92

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 90 bis 92

Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

Zu 632 90

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut „Institut für angewandte und pharmazeutische Analytik GmbH“ – InphA GmbH in Bremen. Die Untersuchungskapazitäten stehen der Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) zur Verfügung.

Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen nach den Aufwandsmitteilungen der InphA GmbH werden bei 261 90 vereinnahmt.

Ansatzsteigerung ab 2021 nach Anpassung der Länderbeiträge durch Änderung des Abkommens zur Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchungen.

Zu 682 90

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord). Die Anteile der übrigen Trägerländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 97		Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen zur Einführung und zum Betrieb von IVENA Übertragbar.	(—)	(200)	(200)	(500)	(63)
547 97-2	314	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	15
633 97-6	314	Zuweisungen an Gemeinden	—	200	200	500	49
684 97-0	314	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen gegenüber 2021 weggefallene Titel	120.000			268.874	
		<u>Abschluss Kapitel 0540</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		833	833	683	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.089	2.339	30.868	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	87.157	
		Summe der Einnahmen		2.922	3.172	118.708	
		4 Personalausgaben	—	104	102	103	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	735 22	2.668	2.794	7.597	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.290 1.770 120	37.199	36.548	66.070	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— — 120.000	6.100	6.200	237.845	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.290 2.505 120.142	46.071	45.644	311.615	
		Zuschuss		43.149	42.472	192.907	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 97

Die Ansätze der Tgr. 97 dienen der nicht-investiven Förderung von IVENA. Zur besseren Koordinierung von Rettungsdienst-Einsätzen soll ein webbasiertes Notfallmanagementsystem für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis –IVENA) landesweit verankert werden, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können.

Die investiven Maßnahmen der Einführung und des Betriebs von IVENA sind in 2019 auf der Grundlage der Richtlinie IVENA vom 05. Juni 2019 (Nds. MBl. 2019, S. 942) gefördert. Die Finanzierung der investiven Maßnahmen erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.

Eine Förderung von nicht-investiven Maßnahmen ist aus dem Sondervermögen nicht möglich. Daher wurde die o.g. Richtlinie geändert und ergänzt, um auch die nicht-investiven Maßnahmen fördern zu können. Die Förderung der nicht investiven Maßnahmen erfolgt aus eigens für diesen Zweck hier bereitgestellten Haushaltsmitteln. Die neu gestaltete und erweiterte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA) vom 22.11.19 (Nds. MBl. 47/2019, S. 1664) trat am 01.01.2020 in Kraft und wird am 31.12.2022 außer Kraft treten. Die Verfahren zur Verlängerung der Richtlinie bis 31.12.2023 wird noch in 2022 abgeschlossen werden. Damit sind auch die zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das in der Koalitionsvereinbarung festgehaltene Ziel noch in der laufenden Wahlperiode zu erreichen.

Zu 633 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zur besseren Koordinierung von Rettungsdienst-Einsätzen soll IVENA landesweit verankert werden, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können.

Ergänzend zur rein investiven Förderung nach der o.g. Richtlinie IVENA, die aus dem „Sondervermögen Digitalisierung“ finanziert wird, ist eine Förderung von nicht-investiven, auch mehrjährigen, Maßnahmen notwendig, um das in der Koalitionsvereinbarung festgehaltene Ziel vollständig und noch in der laufenden Wahlperiode zu erreichen. Dazu wurde die Richtlinie IVENA neu gefasst. Sie ist am 01. Januar 2020 in Kraft getreten.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie IVENA (vom 05. Juni 2019, Nds. MBl. 2019, S. 942) bis Ende 2019

Ab 2020 bis 31.12.2022: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis — IVENA) vom 22.11.2019 (Nds. MBl. S. 1664). Das Verfahren zur Verlängerung der Richtlinie bis 31.12.2023 soll bis zum Jahresende 2022 bzw. Enddruck des Haushaltsplans 2022/2023 abgeschlossen werden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	49	500	200	200	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	200	200	0	0

Der Grund für die Ansatzänderungen liegt in der Verlängerung der Richtlinie bis Ende 2023 und der damit zusammenhängenden Aufteilung des Ansatzes 2022 auf die Jahre 2022 und 2023.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Voraussichtlich 2020 (vgl. oben)

Befristung:

Nein Ja, zzt. bis 31.12.2022, die Verlängerung bis 31.12.2023 ist vor dem Abschluss

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden nicht-investive auch mehrjährige Maßnahmen, die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Einführung oder den laufenden Betrieb des webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen. Die Förderung ist erforderlich zur Erreichung des in der Koalitionsvereinbarung festgehaltenen Ziels: „Wir wollen das Modell IVENA (Interdisziplinärer Ver-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 97

sorgungsnachweis) zur besseren Koordinierung von Rettungsdiensteinsätzen landesweit verankern, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können.“

Zielgruppe:

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Erstempfängerinnen oder Erstempfänger) sind die nds. Landkreise, die großen selbständigen sowie die kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen. Die Zuwendung kann an Träger von Krankenhäusern i.S.d. § 108 Nr. 2 SGB V sowie von Rettungsleitstellen i.S.d. § 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NrettDG) als Letztempfängerinnen oder Letztempfänger weitergeleitet werden.

Durchschnittliche Förderhöhe: Kann erst nach Beginn der Förderung ermittelt werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	300	—	—	300
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	300	—	—	300

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
214 11-0	821	Entnahme aus dem Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (Kapitel 5052)		—	—	27.449	—
333 93-3	311	Zuweisung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung		10.525	10.258	—	10.793
Titelgruppe(n)							
TGr. 72	Krankenhausfinanzierung			(41.523)	(39.787)	(39.208)	(37.774)
233 72-6	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		2.370	2.165	1.581	1.242
333 72-0	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		39.153	37.622	37.627	36.531
TGr. 74	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 74/75.</i>			(50.000)	(36.702)	(47.430)	(45.579)
333 74-7	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte		50.000	36.702	47.430	45.579
TGr. 77	Verbesserung der Krankenhausstruktur			(—)	(—)	(2.100)	(—)
333 77-1	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte - Verbesserung der Krankenhausstruktur		—	—	2.100	—
Summe für inzwischen gegenüber 2021 weggefallene Titel						39.208	
A U S G A B E N							
547 14-3	312	Veranstaltungen und Sitzungen der Krankenhausplanung <i>Übertragbar.</i>	—	6	6	6	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 67/68	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1 KHG <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68, 72, 73/ und 74/75 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>		(—)	(7.130)	(6.480)	(4.710)	(4.725)
682 68-7	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 68, 683 67, 684 67, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72, 893 72, 891 73, 892 73 und 893 73.</i>	—	470	430	310	828
683 67-5	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	5.580	5.070	3.690	3.013
684 67-1	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	1.080	980	710	884

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0541

Die Titel und Titelgruppen dieses Kapitels sind aus dem Kapitel 0540 im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022/2023 umgesetzt worden.

Zu 333 93

Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (vormals Kap.5052, vgl. Erläuterungen zu Ausg.Tgr. 93-95). Die Aufwendungen des Sondervermögens nach § 9 Abs. 1 KHG zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung, ab 2020 nach der Auflösung des Sondervermögens Kap. 5052 aus der Ausg.Tgr. 93-95 zu zahlen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NKHG zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Im Ansatz werden ggf. auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 2 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet. Von einer näheren Erläuterung der Ansätze des Jahres 2023 wird aufgrund erst in 2022 vorliegender Berechnungsfaktoren abgesehen.

2022	in Tsd. EUR
Beitrag für 2022	10.525
Ausgleichsbetrag für 2020	-267
Summe = Ansatz 2022	10258

Zu Titel 233 72, 333 72, 333 74 und 333 77

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG in der Fassung vom 19.01.2012 (Nds. GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 244) sind die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG (s. Ausgabe-Tgr. 74/75 und 77) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG (s. Ausgabe-Tgr. 67/68 und 73) zu 66 2/3 v.H. vom Land und zu 33 1/3 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen. In die Ansätze werden ggf. auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 2 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet. Von einer näheren Erläuterung der Ansätze des Jahres 2023 wird aufgrund erst in 2022 vorliegender Berechnungsfaktoren abgesehen.

Zu 233 72

2022	in Tsd. EUR
Beitrag für 2022	2160
Ausgleichsbetrag für 2020	5
Summe = Ansatz 2022	2165

Zu 333 72

2022	in Tsd. EUR
Zuweisung für 2022	37.627
Ausgleichsbetrag für 2020	-5
Summe = Ansatz 2022	37622

Zu 333 74

2022	in Tsd. EUR
Zuweisung für 2022	60.000
Ausgleichsbetrag für 2020	-21.263
Ausgleichsbetrag kommun. (Rest-)Anteil von 33377 für 2020	-2.035
Summe = Ansatz 2022	36702

Zu 333 77

2022	in Tsd. EUR
Zuweisung für 2022	500
Ausgleichsbetrag für 2020	-500
Summe = Ansatz 2022	0

Reduzierung auf 0,-EUR nach verzögertem Beginn der Förderung und damit des Mittelabrufes durch die komplette Neukonzeption des Großprojektes Delmenhorst. Ein möglicher, über die Ansatzhöhe hinausgehender Anteil der Reduzierung wird im Titel 33374 berücksichtigt.

Zu 547 14

Nach § 3 Abs. 1 S.1 NKHG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 KHG wurde vom MS ein Planungsausschuss eingerichtet, über den die Mitwirkung der unmittelbar an der Krankenhausversorgung Beteiligten gewährleistet wird. Es finden drei Sitzungen im Jahr statt. Der Ansatz dient zur Begleichung der Aufwendungen für die Durchführung der Sitzungen des Planungsausschusses.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppen 67/68 bis 77 und 93/95

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG, im Einzelnen für:	2022 in Tsd. EUR	2023 in Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (Tgr. 67/68)	6.480	7.130
2. Schuldendienst für Darlehen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Tgr. 93/95)	26.313	26.313
3. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHG i. V. m. § 8 NKHG (Tgr. 72);	0	0
4. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG (Tgr. 73)	112.883	117.459
5. Investitionsprogramme nach § 6 KHG ab 2008 (vgl. Erl. zu Tgr. 74/75)	150.000	150.000
6. Strukturmaßnahmen nach dem KHSB (Tgr. 77)	1.250	0
Summe	296926	300902

Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. § 2 NKHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erläuterungen zu den Einnahme - TGr. 72 und 74).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 70/71		Zuführungen an das Sondervermögen "Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung"	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
634 70-4	311	Zuweisung des kommunalen Anteils an das Sondervermögen	—	—	—	—	—
634 71-2	311	Zuweisung des Landesanteils an das Sondervermögen	—	—	—	—	—
TGr. 72		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68.	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.400)
682 72-5	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	1.400
683 72-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
684 72-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
891 72-3	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
892 72-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
893 72-6	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	—	—	—	—
TGr. 73		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG Übertragbar. *** ** Vgl. Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/68	(—)	(117.459)	(112.883)	(112.883)	(108.526)
891 73-1	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	47.084	45.254	45.254	43.225
892 73-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	23.291	22.375	22.375	25.884
893 73-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	—	47.084	45.254	45.254	39.417

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70/71

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung wurde ein Sondervermögen eingerichtet, dass der Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen diene. Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und ab 2020 der Schuldendienst für die Darlehen in Tgr. 93/95 haushalterisch neu verortet. Dementsprechend entfallen auch die Zuführungen an das Sondervermögen und die Tgr. 70/71 ist künftig wegfallend.

Zu Titelgruppe 72

Förderung der Umstrukturierung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i.V.m. § 8 NKHG. Leertitel der Tgr. dienen der haushalterischen Abbildung und Abwicklung von zukünftigen Schließungsförderungen.

Zu Titelgruppe 73

Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 7 NKHG (Pauschale Förderung). Die Pauschale Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Ansatzserhöhung in 2023 aufgrund der Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung nach § 9 Abs.3 S.3 KHG.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74/75		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Textziffer 1 der Erläuterung verbindlich.</i> <i>Ausgaben für Krankenhaus-Investitionsprogramme ab 2008 dürfen im Einvernehmen mit MF bis zu der Höhe geleistet werden, die zur Erfüllung der sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG ergebenden Verpflichtungen für die in das Investitionsprogramm (§ 6 KHG) aufgenommenen Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser gesetzlich notwendig sind.</i> <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68</i>	(150.000) (150.000) (120.000)	(150.000)	(150.000)	(119.712)	(66.265)
891 75-8	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 891 75, 892 74, 893 74, 891 77, 892 77 und 893 77.</i>	60.000 60.000 48.000	60.000	60.000	47.152	19.085
892 74-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	30.000 30.000 24.000	30.000	30.000	24.612	7.221
893 74-2	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	60.000 60.000 48.000	60.000	60.000	47.948	39.959
TGr. 77		Verbesserung der Krankenhausstruktur <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(1.250)	(5.250)	(3.911)
661 77-9	312	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst -	—	—	—	—	—
682 77-6	312	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 77-4	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	500	2.100	1.890
892 77-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	250	1.050	—
893 77-7	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	500	2.100	2.021
TGr. 93 bis 95		Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26.313)	(26.313)	(26.313)	(26.313)
661 93-0	312	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	4.086	4.086	4.086	4.242
661 94-9	312	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	1.710	1.710	1.710	1.774
661 95-7	312	Finanzierung von Zinsleistungen für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	3.077	3.077	3.077	3.194
662 94-5	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	3.087	3.087	3.087	3.023

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74/75

1. - Verpflichtungsrahmen -

Für die Krankenhausinvestitionsprogramme 2020 bis 2022 steht ein Verpflichtungsrahmen in Höhe von 390 Mio. EUR zur Verfügung. Für die Krankenhausinvestitionsprogramme 2023 bis 2025 erhöht sich der Verpflichtungsrahmen auf 450 Mio. EUR.

Der Verpflichtungsrahmen ab 2023 darf, soweit er im Rahmen der Haushaltsführung nicht belegt wird, auch in den folgenden Haushaltsjahren bis 2025 in Anspruch genommen werden.

2. - Investitionsprogramme -

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 Abs. 3 KHG erfasst werden – s. Tgr. 73) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 6 KHG.

Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Aus dem Verpflichtungsrahmen 2017-2019 und dem Krankenhausinvestitionsprogrammen 2020 bis 2021 ist folgender Finanzierungsbedarf entstanden bzw. zu erwarten:

Voraussichtlicher Fördermittelabfluss an die Krankenhäuser:

Haushaltsjahre	Krankenhausinvestitionsprogramme 2020 bis 2021	für den Verpflichtungsrahmen 2017 - 2019	Gesamt	davon Landesanteil 60 v.H.	davon Kommunalanteil 40 v.H.
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
2020	0	107.423	107.423	64.454	42.969
2021	36.000	83.711	119.711	71.827	47.884
2022	84.000	36.000	120.000	72.000	48.000
2023	72.000	12.000	84.000	50.400	33.600
2024	36.000	0	36.000	21600	14.400
2024	12.000	0	12.000	7.200	4.800
Summe	240.000	239.134	479.134	287.481	191.653

Durch die Erhöhung der Barmittelansätze ab dem Haushaltsjahr 2022 und die entsprechende Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen (VE) auf jeweils 150 Mio. EUR p.a. stehen in den Jahren 2022 30 Mio. EUR, 2023 21 Mio. EUR, 2024 9 Mio. EUR und 2025 3 Mio. EUR durch VE ungebundene Sondermittel zur Umsetzung zeitkritischer Großprojekte der nds. Krankenhauslandschaft zur Verfügung.

Zu 891 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	33.600	14.400	—	48.000
2023	14.400	19.200	18.000	51.600
2024	4.800	9.600	24.000	56.400
2025	—	4.800	12.000	40.800
2026	—	—	6.000	18.000
2027 ff.	—	—	6.000	6.000
Summe	52.800	48.000	60.000	220.800

Zu 892 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	16.800	7.200	—	24.000
2023	7.200	9.600	9.000	25.800
2024	2.400	4.800	12.000	28.200
2025	—	2.400	6.000	20.400
2026	—	—	3.000	9.000
2027 ff.	—	—	3.000	3.000
Summe	26.400	24.000	30.000	110.400

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	33.600	14.400	—	48.000
2023	14.400	19.200	18.000	51.600
2024	4.800	9.600	24.000	56.400
2025	—	4.800	12.000	40.800
2026	—	—	6.000	18.000
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	52.800	48.000	60.000	220.800

Zu Titelgruppe 77

Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung in Niedersachsen. Die Titelgruppe dient zur Abwicklung der Fördermaßnahmen i.H.v. insgesamt 94 Mio EUR. An der Aufbringung der Mittel beteiligen sich der Bund und das Land Niedersachsen mit jeweils rund 47 Mio. EUR. Der Landesanteil wird nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG i.d.F.v. 19.01.2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 244), zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht (vgl. Einnahmetitel 333 77). Der Bundesanteil wird im Sondervermögen in Kapitel 5053 veranschlagt und bewirtschaftet.

Zu 891 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	511	—	—	511
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	511	—	—	511

Zu 892 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	256	—	—	256
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	256	—	—	256

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	511	—	—	511
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	511	—	—	511

Zu Titelgruppe 93 bis 95

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung wurde ein Sondervermögen eingerichtet, dass der Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen diene. Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und ab 2020 der Schuldendienst für die Darlehen in Tgr. 93/95 haushalterisch neu verortet.

Umsetzungen innerhalb der Titelgruppe zur Anpassung an die Ausgabenentwicklung.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
662 95-3	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	6.275	6.275	6.275	6.159
663 93-3	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	8.078	8.078	8.078	7.921
Abschluss Kapitel 0541							
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.370	2.165	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		99.678	84.582	—	
		Summe der Einnahmen		102.048	86.747	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	6	6	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	33.443	32.793	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	150.000 150.000 —	267.459	264.133	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	150.000 150.000 —	300.908	296.932	—	
		Zuschuss		198.860	210.185	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-2	314	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 514 11.</i>		1.800	1.800	1.800	2.308
119 01-3	314	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	—
119 02-1	314	Einnahmen aus Veröffentlichungen		2	2	1	2
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		9	9	7	10
119 05-6	314	Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	150	150
119 41-2	314	Einnahmen aus der Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
119 61-7	314	Einnahmen aus den Gebühren und tariflichen Entgelten für die Ausrichtung von Ringversuchen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		300	300	300	358
119 67-6	314	Einnahmen aus der Erstattung für Aus- und Fortbildungskosten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		200	200	200	30
132 01-0	314	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	1	—
282 63-1	314	Einnahmen aus Erstattungen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		300	300	300	393
282 65-8	314	Erstattung von Personal- und Sachkosten vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		85	85	70	96
A U S G A B E N							
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.974	12.744	11.192	441
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	2	2	2	13
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.299
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	—	90	90	72	79
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	170	170	160	170
443 01-5	314	Fürsorgeleistungen	—	5	5	6	3
453 01-0	314	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	1	—
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	730	722	589	446
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	8	8	8	8
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 111 01.</i>	—	1.900	1.900	1.900	2.108
514 12-5	314	Impfstoffe, Verbandstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä.	—	24	24	24	5.109

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0542

Allgemeine Erläuterungen

Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:
Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:

- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits – und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetze des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:

Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt.

Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab.

Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in

- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- der Sicherstellung der modernen "Public Health" - Aufgaben (z. B. Gesundheitsberichterstattung),
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle – "Task Force" - (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersuchungslabors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet).

Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

Zu 111 01

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Zu 119 03

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

Zu 119 05

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogen-screening, durch.

Zu 119 61

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 282 65

Zur Vereinnahmung der Personal- und Sachkostenerstattung vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0542 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Der Aufwuchs gegenüber den Vorjahren wird vorrangig durch die Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) begründet. Im NLGA werden hieraus insgesamt 19,5 neue Vollzeitstellen (VZE) geschaffen. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 428 04

Für 5 Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

Zu 428 06

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes. Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

Zu 511 01

Hinweis auf Haushaltsvermerk und verbindliche Erläuterung zu Einzelplan 05.

Der Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr wird durch die Personalverstärkung aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bedingte Mehrbedarfe begründet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 514 01

	1000 EU
1. Betriebsstoffe	5
2. Unterhaltung und Instandsetzung	2
3. Kraftfahrzeugsteuer	1
Zusammen	8

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2021	Soll 2021	Für 2023 erforderlich	Für 2022 erforderlich
Pkw	5	5	5	5

Zu 514 11

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Surveillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u. a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA'en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).

Die Ausgaben für die "Einrichtung von Ringversuchen" werden bei 547 61 nachgewiesen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 13-3	314	Laborbedarf für umweltmedizinische und toxikologische Analytik <i>Übertragbar.</i>	—	70	70	70	70
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	530	530	530	443
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	10	-4
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	14	14	14	15
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	28	28	28	34
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	80	80	80	50
521 01-6	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	2	1
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	35	35	35	16
526 01-8	314	Ausgaben für Sachverständige	—	78	78	78	13
526 02-6	314	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	10	10	10	—
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	47	47	47	19
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	1	0
529 11-4	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	—	—	—	—	0
531 01-1	314	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	45	45	30	14
541 11-4	314	Kosten für Veranstaltungen und dgl.	—	—	—	15	—
546 01-9	314	Sonstige Ausgaben	—	10	10	10	27
546 09-4	314	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 12-4	314	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i>	—	331	—	—	—
547 11-2	314	Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender	—	70	70	20	10
547 12-0	314	Ausgaben für Meldehonorare nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) <i>Übertragbar.</i>	—	350	350	550	48
547 13-9	314	Ausgaben für Untersuchungen nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) <i>Übertragbar.</i>	—	190	190	190	121
684 11-0	314	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	5	4
698 11-0	314	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Kosten für die restlichen Nebenkostenabrechnungen nach Umzug der Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen.

Zu 518 02

Leasingkosten für Dienst – Kfz.

Zu 526 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS)).

Zu 527 01

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

Zu 529 11

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 541 11

Aufwendungen für eine repräsentative Veranstaltung im NLGA zum 25-jährigen Jubiläum, Einweihung des Erweiterungsbaus und Inbetriebnahme des S-3 Labors. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird die ursprünglich in 2020 geplante Veranstaltung in 2021 durchgeführt.

Zu 546 12

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz sowie Einführung und Betrieb der KLR.

	1000 EUR
1. Betriebsarzt	9
2. Sicherheitsingenieur	9
3. Beratungsaufwand Kosten- und Leistungsrechnung	2
4. Sicherungsdienst - Zentrale / Pförtnerdienst	50
Zusammen	70

Erhöhung des Ansatzes wegen der Etablierung des Sicherungsdienstes – Zentrale/Pförtnerdienst.

Zu 547 12

Meldehonore nach der Neufassung des Gesetzes über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 07.12.2012 (GVBl. Nr. 31/2012, S. 550ff.)

Reduzierung des Ansatzes aufgrund von Ist-Anpassung.

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).

Mittel für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN durch die damit beliehene Institut OFFIS CARE GmbH sind im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

Zu 547 13

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowjetunion.

Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeignetes medizinisches Dienstleistungsun-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 13

ternehmen) in Anspruch genommen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	170	—	—	170
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	170	—	—	170

Zu 684 11

	1000 EUR
1. Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.	1
1. Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.	4
Zusammen	5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 11-8	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und sonstigen beweglichen Sachen	—	370	370	350	280
981 11-4	891	Abführung an 1321-381 05	—	619	619	872	428
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Ausrichtung von Ringversuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(161)	(161)	(161)	(137)
429 61-6	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	31	31	31	13
547 61-9	314	Laborbedarf und sonstige Sachkosten	—	95	95	95	90
812 61-4	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	35	35	35	34
TGr. 63		Projekte im Auftrage Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 63.</i>	(—)	(300)	(300)	(300)	(382)
429 63-2	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	210	210	210	326
547 63-5	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	90	90	90	57
TGr. 65		Tätigkeiten gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(70)	(70)	(70)	(54)
429 65-9	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	70	70	70	53
547 65-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
TGr. 67		Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i>	(—)	(216)	(216)	(236)	(74)
427 67-2	314	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	52	52	52	6
511 67-3	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkosten	—	114	114	114	68
525 67-4	314	Aus- und Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitsdienstes	—	20	20	20	0
531 67-4	314	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	10	10	10	—
538 67-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	20	20	40	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 11

2023 | in 1000 EUR

Neubeschaffungen:	
1 Arbeitsplatzausstattung	32
Ersatzbeschaffungen:	
2 Molekularbiologische Arbeitsplätze	80
1 Brutschrank	8
Ergänzungsbeschaffungen:	
1 MALDI-TOF Bruker	250
Zusammen	<u>370</u>

2022 | in 1000 EUR

Neubeschaffungen:	
3 Labor Kühl-Brutschränke	30
1 Laborausstattung	38
Ersatzbeschaffungen:	
1 Kamera für Mikroskop, Parasitologie	10
1 Sicherheitswerkbank	30
1 Labor-Gefrier-Kühlkombination für PCR	15
1 Laborzentrifuge	20
2 Labortiefkühlschränke -80 Grad	50
1 Membranfiltrationsanlage	12
1 Headspace-GC	70
1 Cyclor	20
Ergänzungsbeschaffungen:	
1 Molekularbiologischer Arbeitsplatz	40
1 Plattenwascher	15
1 Labormöbel	20
Zusammen	<u>370</u>

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Verringerung des Ansatzes aufgrund der Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsentgelte.

Zu Titelgruppe 61

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

Zu 812 61

2023 | in 1000 EUR

Ersatzbeschaffungen:	
3 Zählgeräte Koloniezahlbestimmung	6
1 Nährmediendispensiergerät	29
Zusammen	<u>35</u>

2022 | in 1000 EUR

Ersatzbeschaffungen:	
1 Membranfiltrationsanlage	5
1 Werkbank Molekularbiologie	15
1 Labormöbel Nährbodenküche	15
Zusammen	<u>35</u>

Zu Titelgruppe 63

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen).

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (s.h. Kap.0540 Titelgruppe 78) erstattet dem NLGA für die personalrechtliche Aufgabenerfüllung die Personal- und Sachkosten.

Zu Titelgruppe 67

Das NLGA führt Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des ÖGD und anderer Kooperationspartner durch. Die Kosten hierfür werden über die Titelgruppe 67 abgewickelt, erzielte Einnahmen bei Titel 119 67 verbucht.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(510)	(637)	(528)	(406)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	87	179	105	40
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	5	—
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
538 98-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	190	230	57	76
538 99-7	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	179	179	180	164
812 98-3	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an IT.N)	—	29	24	76	—
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	20	20	105	125
Abschluss Kapitel 0542							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				2.463	2.463	2.460	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				385	385	370	
Summe der Einnahmen				2.848	2.848	2.830	
4 Personalausgaben			—	13.605	13.375	11.796	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	5.363	5.156	4.957	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	6	6	6	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	454	449	566	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	619	619	872	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	20.047	19.605	18.197	
Zuschuss				17.199	16.757	15.367	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und –anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

	2022	2023
	in 1000 EUR	
1. Arbeitsplatz-PC	15	17
2. TFT-Monitor	3	4
3. Notebook	2	2
4. Laserdrucker (s/w)	3	4
5. Laserdrucker (Color)	2	2
6. Verbrauchsmaterialien	54	58
Zusammen	79	87

Zu 538 98

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie Serviceleistungen des IT.N wie die DV-Systembetreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen.

Die deutlichen Mehrkosten ergeben sich ab 2022 vor allem wegen der Migration der Informations- und Kommunikationstechnik zum IT.N und der erhöhten Konditionen des IT.N, insbesondere für die Serviceleistungen, Webserver, Lizenz- und Wartungsverträge.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne IT.N) z.B. für das LIMS.

Zu 812 98

	2022	2023
	in 1000 EUR	
1. Hardware		
2. Software		
Zusammen	24	29

Der Titel beinhaltet neben den notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen insbesondere die Kosten für den EDV-technischen Ausbau des Antibiotika-Resistenz-Monitoring in Niedersachsen (ARMIN).

Die Ansatzreduzierung dient der Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung bei 53898 für die Migration zum IT.N.

Zu 812 99

	2022	2023
	in 1000 EUR	
1. Hardware		
2. Software		
Zusammen	20	20

Die Ansatzreduzierung dient der Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung bei 53898 für die Migration zum IT.N.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Zuweisungen an Kommunen zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD <i>Übertragbar.</i>	(—)	(41.670)	(28.710)	(18.000)	(—)
525 61-9	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 61-9	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	—
538 61-3	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 61-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	900	—
633 61-6	311	Zuweisungen an Kommunen insbesondere für unbefristetes Personal	—	41.670	28.710	5.100	—
633 62-4	311	Zuweisungen an die Kommunen insbesondere für befristetes Personal	—	—	—	12.000	—
TGr. 63		Umsetzung des Pakts für den ÖGD durch das Land <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.700)	(1.700)	(800)	(—)
525 63-5	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 63-5	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	1.000	1.000	—	—
538 63-0	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 63-9	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	100	—
685 63-2	311	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	700	700	700	—
812 63-4	311	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0543							
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.000	1.000	1.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	42.370	29.410	17.800	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	43.370	30.410	18.800	
		Zuschuss		43.370	30.410	18.800	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0543

Das Kapitel 0543 dient der Umsetzung der Förderbereiche (insbesondere Personalaufbau, Fort- und Weiterbildung sowie Attraktivitätssteigerung) des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 2021 beim Land und den Kommunen. Es wird vom Bund durch eine Erhöhung des nds. Umsatzsteueranteils finanziert und erhält diese Mittel aus dem Nds. Gesamthaushalt. Die einmaligen Mittel für die technische Modernisierung der Gesundheitsämter werden bei Kap. 0540 – TGr. 61 bewirtschaftet.

Verlagerung und Anpassung der Haushaltsansätze im Kap. 0543 aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Zu 547 61

Verlagerung zugunsten des Ansatzes bei Titel 531 63.

Zu 633 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021* (Soll)	2022** (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	17.100	28.710	41.670	49.770	54.120
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					17.100	28.710	41.670	49.770	54.120
Sonstige									
Zuschuss					17.100	28.710	41.670	49.770	54.120

* urspr. Summe aus Titel 633 61 und 633 62.

** Erhöhung des Ansatzes siehe Begründung bei Erläuterung zu Kapitel 0543.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021, insbes. für die Einstellung von unbefristeten Personal.

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis Ende 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorrangig zum Personalaufbau und Attraktivitätssteigerung des ÖGD

Zielgruppe: Nds. Gesundheitsämter

Durchschnittliche Förderhöhe: Noch nicht quantifizierbar, da abhängig vom jeweiligen bewilligten Förderbedarf der Gesundheitsämter, insbesondere an Personal.

Zu 633 62

Verlagerung zugunsten des Ansatzes bei Titel 633 61.

Zu 531 63

Zum Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst gehört eine Imagekampagne, um den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlich zu machen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 531 63

Verlagerung zulasten des Ansatzes bei Titel 547 61 und 547 63.

Zu 547 63

Verlagerung zugunsten des Ansatzes bei Titel 531 63.

Zu 685 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Pakt für den ÖGD gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020, Beschluss der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30.12.2020, Länderabkommen vom 09.02.1971 über die Einrichtung und Finanzierung der AÖGW.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	700	700	700	700	700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					700	700	700	700	700
Sonstige									
Zuschuss					700	700	700	700	700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis Ende 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Zielgruppe: Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	2	0
119 41-0	263	Rückzahlung von Überzahlungen		250	250	100	659
119 62-3	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	207
119 63-1	219	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		5	5	5	24
233 70-1	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe der IBN <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 70.</i>		—	—	—	52
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(4.385)	(7.425)	(4.340)	(4.433)
111 66-5	263	Gebühren		—	—	—	—
119 66-6	263	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen		—	—	—	48
231 66-0	263	Zuweisungen vom Bund		4.385	7.425	4.340	4.385
A U S G A B E N							
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	—	465	452	439	364
632 12-6	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes	—	97	97	97	92
671 11-3	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	—	500	500	500	500
684 12-6	263	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12 und Ausgabetitelgruppe 64.</i>	—	265	265	265	265
684 13-4	263	Zuschüsse für landesverbandliche Erziehungsberatung und Pflegeelternberatung	—	14	14	14	10
684 14-2	262	Zuschüsse an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zur Durchführung des Jugendgerichtstags	—	4	4	4	—
684 15-0	261	Zuschüsse an die Internationale Jugendbegegnungsstätte Auschwitz	—	5	5	5	5
684 16-9	266	Zuschüsse an die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.	—	38	38	33	—
685 11-4	266	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	15	15	15	15

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 41

Erhöhung des Ansatzes wegen Ist-Anpassung.

Zu 233 70

Erstattung der Kommunen für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 66.

Zu 632 11

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

Zu 632 12

Anteile des Landes Niedersachsen für:

- den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle "jugendschutz.net"; Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003

	1000 EUR
1. FSK	36,5
2. jugendschutz.net	45,5
3. USK	15,0
Zusammen	97,0

Zu 671 11

Die Landesstelle Jugendschutz (LJS) ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. 10. 1994 werden die Verwaltungsausgaben erstattet.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	265	265	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie bietet die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.

Für die mehr als 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

265.000 EUR

Zu 684 13

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung wird mit 4.000 EUR und der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien mit 10.000 EUR gefördert.

Zu 684 15

Gefördert werden die Kosten für pädagogisches Personal i. H. v. 100.000 EUR. Davon trägt der Bund 50.000 EUR. Die Aufteilung des Betrages auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel.

Zu 684 16

Die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsfragen e.V. wird seit 2005 auf der Grundlage des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 22./23. Mai 2003 nach dem Königsteiner Schlüssel durch alle 16 Bundesländer finanziert.

Zu 685 11

	<u>EUR</u>
1. Vereinsbeitrag für das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg	2.100
2. Beitrag des Landes Niedersachsen für die BAG der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	1.400
3. Mitgliedsbeitrag für die AG für Erziehungshilfe (AFET) in Hannover	4.000
4. Beitrag für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt	200
5. Beitrag für den "Deutschen Jugendhilfepreis" – (Hermine-Albers-Preis)	1.400
6. Beitrag für die AG für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	4.700
7. Beitrag für die AG der Jugendämter Niedersachsen/Bremen	<u>1.200</u>
Zusammen	<u>15.000</u>

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(41)	(41)	(41)	(220)
427 62-0	219	Entschädigungen an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	20	67
527 62-4	219	Reisekostenvergütungen	—	14	14	14	4
547 62-5	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	7	148
TGr. 63		Kosten der Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII - KJHG - Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(5)	(5)	(5)	(13)
412 63-0	219	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	3	3	3	11
526 63-6	219	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-2	219	Reisekosten	—	1	1	1	0
546 63-7	219	Rückzahlungen	—	—	—	—	0
547 63-3	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	2
TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—)	(3.342)	(3.342)	(3.377)	(2.392)
547 64-1	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	35
684 64-9	263	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	—	688	688	688	645
685 64-5	263	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen und Koordinierungszentren Kinderschutz	—	2.654	2.654	2.689	1.711
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i>	(—)	(4.385)	(7.425)	(4.340)	(4.433)
547 66-8	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	240	404	240	276
631 66-9	263	Rückzahlungen an den Bund	—	—	—	—	190
633 66-1	263	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	3.938	6.814	3.900	3.867
686 66-8	263	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	207	207	200	99

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung gem. §85 Abs. 2 SGB VIII. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

Zu Titelgruppe 63

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- 2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- 3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
- 4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz

Rechtliche Grundlage:

Zu 1), 2) und 4) § 12 AG SGB VIII, §§ 23 und 44 LHO

Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 03.05.2019 (Nds. MBl. 17/2019, S. 759)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.832	2.236	2.312	2.392	3.377	3.342	3.342	2.842	2.842
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.377	3.342	3.342	2.842	2.842

Ergänzende Förderung der TGr. 64 in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1) und 2) 1991, 3) 2019, 4) 2007

Befristung:

Nein, zu 1) 2) und 4) Ja, bis 2023 zu 3)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 37.600 EUR zu 2) 220.000 EUR zu 3) 33.000 EUR zu 4) 30.000 EUR.

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 09.05.2018 – 306-51019/9-7, Nds. MBl 2018, S. 352) -Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	3.899	3.962	3.924	3966	4.100	7.425	4.145	4.145	4.145
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.100	7.425	4.145	4.145	4.145
Sonstige									
Zuschuss					4.100	7.425	4.145	4.145	4.145

Mehr lt. Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zum Bund-“Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen. Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67/68		Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(92.000)	(92.000)	(92.000)	(87.011)
633 67-0	265	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	91.000	91.000	91.000	86.299
633 68-8	265	Erstattung von Verwaltungskosten an Kommunen	—	1.000	1.000	1.000	712
684 67-3	265	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen - keine öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 69		Kinder- und Jugendkommission <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(20)	(14)
531 69-9	263	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	15	15	15	13
547 69-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	5	1
633 69-6	263	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 70		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII <i>Übertragbar.</i>	(45) (45) (45)	(275)	(275)	(275)	(172)
531 70-2	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	30	30	30	7
546 70-0	266	Kosten der integrierten Berichterstattung (IBN) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 70.</i>	—	39	39	39	52
547 70-6	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	45 45 45	166	166	166	73
684 70-3	266	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	40	40	40	39
TGr. 71		Landesjugendhilfeausschuss <i>Übertragbar.</i>	(—)	(22)	(22)	(22)	(16)
531 71-0	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	7	7	7	—
547 71-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	15	16
TGr. 72		Förderung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.100)	(500)	(—)	(—)
547 72-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/68

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 633 67

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach dem Siebten Kapitel, Dritter Abschnitt SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete ausländische Minderjährige).

Zu 633 68

Aufgrund der Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. Teil I 2015 Nr. 42, S.1802) wurde eine Änderung des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe- mit dem Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018, S. 113) beschlossen.

Das Land Niedersachsen zahlt nach § 16b Nds. AG SGB VIII und der hierauf beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der kommunalen Spitzenverbände über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für zugewiesene unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche vom 28.09.2018 eine einmalige Verwaltungskostenpauschale an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 2.000 EUR für jeden zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 684 67

Förderung einer Fachberatungsstelle zum Themenkreis unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bis zum 31.12.2018.

Zu Titelgruppe 69

Der Landtag hat am 19.06.2018 die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendkommission verabschiedet (Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission).

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Ausgaben im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung (§§ 80, 82 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79 SGB VIII) und der EU-Jugendstrategie.

Ergänzende Förderung in Höhe von 56.500 Euro aus Kap. 0573 TGR. 90 für die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu 546 70

Veranschlagt sind die Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsrings sowie für die Beschaffung und Aufbereitung der Sozialstrukturdaten im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu 547 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	45	—	45
2023	—	—	45	45
2024	—	—	45	45
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	45	45	135

Zu Titelgruppe 71

Sachaufwand des Landesjugendhilfeausschusses z.B. für die Durchführung der Sitzungen des Landeshilfejugendausschusses und seiner Unterausschüsse, Honorarzahungen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Klausurtagungen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z.B. Reisekostenvergütung oder Verdienstaussfall.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

In Ausführung des § 9a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs –Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. S. 1810) geändert worden ist, fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) Ombudsstellen. Nach dem Gesetzentwurf des Nds. AG SGB VIII, das sich im Gesetzgebungsverfahren befindet, werden in vier festgelegten Versorgungsbereichen jeweils für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Ombudsstelle gefördert. Daneben erfolgt die Förderung einer überregionalen Ombudsstelle.

Mögliche Empfänger sind juristische Personen. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu fördernden Personal- und Sachkosten, die zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach der Tabelle der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Die überregionale Ombudsstelle wird neben den allgemeinen Aufgaben weitere Aufgaben als landesweite koordinierende Stelle übernehmen. Daher ist von einem höherem Personal- und Sachkostenbedarf auszugehen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 72-6	263	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 72-0	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	1.100	500	—	—
<u>Abschluss Kapitel 0572</u>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		257	257	107	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.385	7.425	4.340	
		Summe der Einnahmen		4.642	7.682	4.447	
		4 Personalausgaben	—	23	23	23	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	45 45	540	704	540	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	102.030	104.293	100.889	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	45 45 45	102.593	105.020	101.452	
		Zuschuss		97.951	97.338	97.005	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-5	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	5	1
119 41-4	261	Rückzahlung von Überzahlungen		400	400	100	464
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl. Zinsen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		50	50	90	44
231 95-8	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.</i>		80	80	80	—
231 96-6	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		5	5	5	4
231 97-4	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.</i>		50	50	50	5
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		45	45	45	24
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerkes zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		75	75	75	—
A U S G A B E N							
547 11-4	261	Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	—	1	1	1	0
684 11-1	266	Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut	—	45	45	45	44
684 12-0	261	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	7.719	7.449	7.179	7.216
684 13-8	261	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	—	296	296	296	296
684 14-6	261	Förderung der politischen Jugendbildung	—	20	20	20	20
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61 und Ausgabetitelgruppe 75.</i>	(—)	(1.665)	(1.665)	(1.665)	(1.663)
547 61-0	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	12	12	12	23
633 61-4	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	153	153	153	34
684 61-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	1.500	1.500	1.500	1.605
883 61-0	261	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:

Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	26	26	41	44	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ca. 1990

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:

Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:

45.000 EUR

Zu 684 12

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 74 Jugendbildungsreferenten/-innen (51 Vollzeitstellen) gewährt.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	296	296	296	296	296	296	296
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					296	296	296	296	296

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

464.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2023 EUR	Betrag für 2022 EUR	Betrag für 2021 EUR	Istergeb- nis für 2020 EUR
Ausgaben	607.245	607.245	581.457	574.385
Einnahmen	29.965	29.965	29.965	37.402
Fehlbetrag	577.280	577.280	551.492	536.983

	2022 EUR	2023 EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		
2. das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	503.764	503.764
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	73.516	73.516
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit		
5. Private		
Zusammen	577.280	577.280

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 14

Ergänzende Förderung in Höhe von 180.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung	
- von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschlag für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	1204
- von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
- von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
- von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	237
- eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	50
Zusammen	1665

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(4.420)	(—)	(—)
547 62-9	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	200	—	—
633 62-2	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	2.020	—	—
684 62-6	261	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	200	—	—
686 62-9	261	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	2.000	—	—
TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73 und Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.444)	(1.444)	(1.900)	(1.332)
547 71-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	171	171	165	145
633 71-1	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	320	320	320	353
684 71-5	236	Zuschüsse an Sonstige	—	953	953	1.415	833
TGr. 72		Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.606)
547 72-6	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 72-0	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	570
684 72-3	236	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	1.036
TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (—) (100)	(2.870)	(2.870)	(2.870)	(2.373)
526 73-7	235	Ausgaben für Sachverständige	— — 100	50	50	50	—
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	47	75

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Aktionsprogramm Aufholen nach Corona

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen – Erl. d. MS v. .2021; (Nds.Mbl. S.), Richtlinie in Vorbereitung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62, 684 62 und 686 62)

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	2.100	4.220	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	2.100	4.220	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	2.100	4.220	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aus dem Bundes-Aktionsprogramm stehen dem MS im Rahmen der Säule „Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern stärken“ 6,82 Euro zur Verfügung. Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen“ sollen Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 27 Jahren günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie internationale Jugendbegegnungen durch freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden. Ziel der Maßnahmen ist es, junge Menschen beim Ausgleich der Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen. Durch niedrigschwellige Erholungs- und Entlastungsangebote werden jungen Menschen vielfältige Angebote unterbreitet, um die während der Pandemie erfahrenen Einschränkungen und Kontaktbeschränkungen zu kompensieren.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements – Erl. d. MS v. 24.11.2021; (Nds.MBl. S. 1733), Neufassung der Richtlinie in Vorbereitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.066	1.056	1.312	1.187	1.735	1.273	1.273	1.273	1.273
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.735	1.273	1.273	1.273	1.273

462.000 EUR weniger, da die Umsetzung von Beschlüssen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ und für die Förderung des Ehrenamtes auf 2021 begrenzt waren.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

Nein Ja bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, sowie Anerkennungskultur werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements: a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) Engagementlotsinnen und Engagementlotsen, d) LAGFA Nds., e) Integrationslotsinnen und Integrationslotsen im Rahmen der Richtlinie gefördert. Außerdem erhält die Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen eine Förderung (f).

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 14.119 EUR b) 89.000 EUR c) 51.000 EUR d) 76.500 EUR e) 100.000 EUR f) 8.000 EUR

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Für diesen Förderzweck sind ab dem HJ 2020 keine Haushaltsmittel mehr veranschlagt.

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

- Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 47 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt. Die Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
- Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
- Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
- Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
- Landesseniorenrat e.V., Seniorenkonferenzen
- Förderung von Sozial- und Seniorengenossenschaften
- Präventive Hausbesuche

Rechtliche Grundlage:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Nds. – Erl. d. MS v. . . 2021 (Nds. MBl. S.), Neufassung der Richtlinie in Vorbereitung.
- bis 5., 7. §§ 23 und 44 LHO
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften – Erl. d. MS v. 24.01.2018; (Nds. MBl. S. 94).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73 und 684 73)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz	2.326	2.419	2.309	2.299	2.773	2.603	2.603	2.603	2.603
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.773	2.603	2.603	2.603	2.603

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (zu 1.)

01.01.2018 (zu 6.)

01.01.2020 (zu 7.)

Befristung:

Nein

Ja, bis 31.12.2026 (zu 1.)

Ja, bis 31.12.2022 (zu 6.) Eine Verlängerung der Richtlinie ist in Vorbereitung.

Ja, bis 31.12.2023 (zu 7.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu einem „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Ab 2022 wird ein Schwerpunkt im Bereich der Digitalisierung liegen. Für das DUO-Programm werden Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.
5. Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen.
6. Mit der Förderung soll die Gründung von Sozial- und Seniorengenossenschaften unterstützt und begleitet werden.
7. Im Mittelpunkt des Projekts steht die vorpflegerische Unterstützung von Seniorinnen und Senioren durch präventive Hausbesuche.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 36.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“
2.500 EUR pro teilnehmenden Landkreis/kreisfreier Stadt für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 155.000 EUR Die Begleitung im Förderprogramm „Wohnen und Pflege im Alter“ i.H.v. 50.000 EUR wird ab 2021 nach Kapitel 0536 TGr. 72 verlagert.
3. 110.000 EUR
4. 80.000 EUR
5. 60.000 EUR für Landesseniorenrat und 10.000 EUR für Seniorenkonferenzen
6. 5.800 EUR
7. 140.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 73

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „Präventive Hausbesuche“.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	50	—	50
2023	—	50	—	50
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Zu 547 73

Veranschlagt sind Mittel für den Betrieb eines Seniorenservers.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 73-8	235	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.628	1.628	1.628	1.590
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	1.145	1.145	1.145	655
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	—	—	—	—	54
TGr. 74		Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.319)	(1.319)	(1.319)	(1.300)
633 74-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 74-0	236	Zuschüsse an Sonstige	—	1.319	1.319	1.319	1.300
TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 75.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(15.078) (15.078) (15.078)	(15.178)	(15.178)	(15.178)	(17.575)
547 75-0	262	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	100	0
633 75-4	262	Zuweisungen an Gemeinden	8.288 8.288 8.288	8.288	8.288	8.288	9.221
684 75-8	262	Zuschüsse an Sonstige	6.790 6.790 6.790	6.790	6.790	6.790	8.353
TGr. 76		Umsetzung der Ergebnisse der Enquetekommission Ehrenamt für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MS	(—)	(500)	(200)	(—)	(—)
547 76-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsleistungen	—	—	—	—	—
633 76-2	219	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500	200	—	—
684 76-6	219	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(2.000)	(2.000)
633 84-3	262	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	576	576	576	613
684 84-7	262	Zuschüsse an Sonstige	—	1.424	1.424	1.424	1.387

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 73

Die Mittel für Seniorenvertretungen sind ab HJ 2021 bei Titel 684 73 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.122	1.122	1.143	1.300	1.319	1.319	1.319	1.319	1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.319	1.319	1.319	1.319	1.319

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Leistungen der Selbsthilfeorganisationen sind eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems. Um Selbsthilfepotentiale in der Bevölkerung zu aktivieren, den Zugang zu Selbsthilfegruppen zu erleichtern und die Arbeitsbedingungen bestehender Selbsthilfegruppen zu verbessern, wird der Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur durch die Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfekontaktstellen unterstützt.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

31.400 EUR

Zu Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 30.10.2015, Nds. MBl. 43/2015, S. 1382

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 75

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020* (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	15.713	16.072	17.817	17.575	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					*	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2022 – 2028 beträgt 77,41 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

Zu 633 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	540	8.288	—	8.828
2023	—	—	8.288	8.288
2024	—	—	8.288	8.288
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	540	8.288	8.288	25.404

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	6.790	—	6.790
2023	—	—	6.790	6.790
2024	—	—	6.790	6.790
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	6.790	6.790 6.790	20.370

Zu Titelgruppe 76

Umsetzung der Ergebnisse Enquetekommission Ehrenamt für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MS.

Zu Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 30.11.2020, Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1616)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

41.500 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden.</i> <i>Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 792.500 EUR nicht überschreiten.</i>	(—)	(793)	(793)	(793)	(530)
547 90-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	51	51	51	—
633 90-8	266	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	115	115	115	85
684 90-1	266	Zuschüsse an Sonstige	—	627	627	627	445
883 90-4	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 90-0	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 91		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 91.</i>	(—)	(45)	(45)	(45)	(24)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7	7	7	21
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	—	38	38	38	3
TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 92.</i>	(—)	(75)	(75)	(75)	(—)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	—
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	45	45	45	—
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	30	30	30	—
TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.500 EUR geleistet werden.</i>	(—)	(3.023)	(3.023)	(3.023)	(1.666)
547 93-9	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	50	57

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	65
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	80,5
- der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
- von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
- von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

Zu Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	41	43	22	24	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1963

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.025 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.

Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	24	56	68	0	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstausschlag	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 93-2	266	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	—	96	96	96	—
684 93-6	266	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	—	1.836	1.836	1.836	1.784
883 93-9	266	Zuweisungen an Gemeinden	—	518	518	518	—
893 93-4	266	Zuschüsse an Sonstige	—	523	523	523	-175
TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95.</i>	(—)	(80)	(80)	(80)	(—)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	30	30	30	—
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	50	50	50	—
TGr. 96		Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 96.</i>	(—)	(5)	(5)	(5)	(4)
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5	5	5	—
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	4
TGr. 97		Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97.</i>	(—)	(50)	(50)	(50)	(5)
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	25	25	25	—
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	25	25	25	5
		Abschluss Kapitel 0573					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		455	455	195	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		255	255	255	
		Summe der Einnahmen		710	710	450	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	482	682	476	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	100 15.078 15.078	35.605	39.255	35.027	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.041	1.041	1.041	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	15.078 15.078 15.178	37.128	40.978	36.544	
		Zuschuss		36.418	40.268	36.094	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	87	105	116	0	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

6.765 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Zu Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	6	0	0	4	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5	5	5	5	5
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 96

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.753 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	45	25	37	5	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.162 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	5	2
119 41-8	263	Rückzahlung von Überzahlungen		180	180	200	166
Titelgruppe(n)							
TGr. 72	Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle			(124.283)	(124.283)	(118.120)	(109.085)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		106.800	106.800	100.637	94.988
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 72.</i>		17.483	17.483	17.483	14.097
A U S G A B E N							
547 11-8	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	261	572	56	32
684 11-5	263	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und Ausgabeteilgruppe 63.</i>	—	1.278	1.278	1.278	1.270
684 12-3	236	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	—	250	250	250	237
Titelgruppe(n)							
TGr. 61	Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>		(—)	(780)	(780)	(780)	(467)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	780	780	780	466
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 62	Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie		(—)	(100)	(100)	(100)	(38)
547 62-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	20	—
684 62-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	80	80	80	38

ERLÄUTERUNGEN

Zu 233 72

Die Kommunen führen 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen an das Land ab. Diesen Betrag leitet das Land weiter an den Bund (Titel 05 74 – 631 72).

Zu 547 11

Maßnahmen der Fachaufsicht im BEEG und UVG, z. B. Aufwendungen für zentrale, jährlich durchzuführende sowie für regionale Veranstaltungen mit den kommunalen Elterngeld- und Unterhaltsvorschussstellen, die darauf ausgerichtet sind, die Arbeitsweise der Vollzugsbehörden im Hinblick auf einen effektiven und einheitlichen Vollzug der genannten Gesetze zu lenken (12.000 EUR jährlich), sowie Umsetzung des EESSI-Verfahrens (Electronic Exchange of Social Security Information) für den Datenaustausch zwischen den Leistungsträgern im Inland und EU-Ausland (50.000 EUR jährlich), sowie der Umsetzung des OZG in den Bereichen des BEEG (410.000 EUR in 2022 und 99.000 EUR in 2023) und des UVG (100.000 EUR jährlich).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	44	—	—	44
2023	44	—	—	44
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	88	—	—	88

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 17.01.2018, Nds. MBl. Nr. 4/2018, S. 65)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	1.220	1.270	1.270	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.278	1.278	1.278	1.278	1.278

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022 (Neuaufstellung beabsichtigt)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 24 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

Zielgruppe:
Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:
53.250 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	150	150	250	237	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1998

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
1. Nachbarschaftliche Treffpunkte (Verstärkung der TGr. 64)	270
2. Maßnahmen der Familienerholung (Verstärkung der TGr. 63)	673
3. Investitionen Familienerholung	72
4. sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	23	34	37	38	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					80	80	80	80	80

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahrnehmen oder wahrnehmen wollen und dabei dieselben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter. Gefördert werden Informationsveranstaltungen und -angebote, Fortbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven Vaterrolle beitragen, indem sie z. B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen. Förderung auch von Maßnahmen nach dem Handlungskonzept „Zukunftorientierte Väterpolitik in Niedersachsen“ aus 2016.

Zielgruppe:

Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Förderung der Familienerholung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(427)	(427)	(427)	(380)
633 63-4	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 63-8	236	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungsaufenthalten	—	427	427	427	380
TGr. 64		Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten <i>Übertragbar.</i>	(—)	(360)	(360)	(360)	(326)
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	—
684 64-6	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	350	350	350	326
TGr. 65		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.026)	(5.349)	(5.665)	(7.174)
547 65-7	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	3
633 65-0	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	4.730	5.053	5.369	6.951
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	36	36	36	27
684 65-4	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	260	260	260	193
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle	(—)	(231.083)	(231.083)	(218.756)	(206.892)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 72.</i>	—	17.483	17.483	17.483	16.916
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten	—	213.600	213.600	201.273	189.975
Abschluss Kapitel 0574							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				185	185	205	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				124.283	124.283	118.120	
Summe der Einnahmen				124.468	124.468	118.325	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	291	602	86	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	239.274	239.597	227.586	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	239.565	240.199	227.672	
Zuschuss				115.097	115.731	109.347	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:

- 1) Familienerholungsurlaube
- 2) Familienfreizeiten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung), Erl. d. MS v. 13.10.2021 (Nds. MBl. Nr. 43/2021, S. 1618)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	236	236	266	380	427	427	427	427	427
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					427	427	427	427	427

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 673.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der Alleinerziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

einkommensschwächere Familien und Familien in belastenden Familiensituationen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- zu 1) 768 EUR je Familie
- zu 2) 134 EUR je Familie

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen), RdErl. d. MS v. 27.11.2019 (Nds. MBl. Nr. 48/2019, S. 1770), geändert durch RdErl. d. MS v. 8.10.2020 (Nds. MBl. Nr. 48/2020, S. 1164)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	335	335	325	326	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

* Verstärkung aus Kapitel 05 74 TGr. 61 ab 2020 von jährlich 270.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Mehrgenerationenhäuser: 2003, Mütterzentren: 1981

Befristung:

Nein Ja, bis 2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten von Eltern (früher: Mütterzentren) um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, von durch Mütter und Väter selbstorganisierter Treffpunkte, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung dieser Einrichtungen in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune bzw. in den Sozialraum.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern und von nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus, 6.000 EUR je nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkt

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung), Erl. d. MS v. 7.2.2020 (Nds. MBl. 2020, S. 291)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	4.157	6.354	5.036	7.145	5.629	5.313	4.990	4.990	4.990
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.629	5.313	4.990	4.990	4.990

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65 und 684 65

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

94.875 EUR

Zu 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 23.7.2015 (Nds. MBl. Nr. 33/2015, S. 1147), geändert durch Erl. d. MS v. 26.10.2020 (Nds. MBl. Nr. 51/2020, S. 1269)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz		39	29	29	27	36	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						36	36	36	36	36

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022 (Neuaufstellung beabsichtigt)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 631 72

Der Bund erhält 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen. Die Kommunen führen diesen Betrag an das Land ab (Titel 05 74 – 233 72).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 05					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		21.503	21.504	20.883	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.007.453	1.959.030	1.580.164	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		99.718	84.622	87.222	
		Summe der Einnahmen		2.128.674	2.065.156	1.688.269	
		4 Personalausgaben	—	126.665	125.075	121.142	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	135 11.520 557	52.434	51.405	54.251	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	19.968 25.348 20.578	5.684.141	5.540.800	4.960.122	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	152.300 151.950 122.200	349.716	338.842	304.535	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-13.389	-13.409	-17.617	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	172.403 188.818 143.335	6.199.567	6.042.713	5.422.433	
		Zuschuss		4.070.893	3.977.557	3.734.164	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)“
- Kapitel 50 51 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		2.548	2.548	2.250	2.550
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		1.500	1.250	1.000	470
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		62.288	62.288	55.000	56.760
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		200	200	150	197
119 11-5	Rückzahlung widerrufenen Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		2.500	2.500	2.000	2.806
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		1.000	1.000	1.300	1.197
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SozialgesetzbuchNeuntes Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	—
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		15	15	15	14
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		3.000	3.000	3.500	6.287
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		550	550	550	513
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	1.404
233 11-2	Zinsen für Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
333 11-7	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	113.191
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX		(—)	(—)	(4.353)	(—)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 14.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 154 i.V.m. § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7 c d. 9 v. 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung der Dienststellen des Landes, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Erhöhung der Beträge der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2021 gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV.

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 233 11 und 333 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2020 betrug 130.216.609,03 EUR.

Zu Titelgruppe 63

Die Richtlinie des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
		ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	2023 1000 EUR	2022 1000 EUR	2021 1000 EUR	2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 14.</i>		—	—	4.353	—
A U S G A B E N						
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01 und 381 11 sowie bis zu 82 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 15, 684 16, 863 11, 863 12, 883 11, 893 11 und 982 01.</i>	—	—	—	—	—
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 18 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	11.939	11.894	11.650	5.196
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 682 11, 684 11, 684 13, 684 16, 863 11, 863 12, 883 11 und 893 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	8.500 8.500 7.500	20.000	20.000	17.000	17.702
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16 und 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	6.000 6.000 5.000	32.834	32.634	30.515	23.732
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	2.500 2.500 —	7.500	7.500	6.600	6.249
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 162 63 und 231 63.</i>	—	—	—	4.353	2.162
684 15-7	Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	132
684 16-5	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>	— 3.978 —	1.326	1.321	—	—
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	2022	2023
	1 000 EUR	1 000 EUR
Der dem Land gem. § 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe		
= 82 i.H. von 66.086.000 EUR	54 191	54 396
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	7 065	7 065
sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	0	0
und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01 betragen:	200	200
Zusammen	61 456	61 661

Zu 634 11

Gem. § 160 Abs. 6 i.V.m. § 36 SchwbAV sind 18 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

18 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 66.086.000 EUR im HJ 2022 ergeben 11.895.000 EUR und i.H.v. 66.336.000 EUR im HJ 2023 ergeben 11.940.000 EUR.

Zu 682 11

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	2.491	5.000	—	7.491
2023	—	2.500	5.000	7.500
2024	—	—	2.500	7.500
2025	—	—	1.000	3.500
2026	—	—	2.500	1.000
2027 ff.	—	—	1.000	—
Summe	2.491	7.500	8.500	26.991

Zu 684 11 und 863 12

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	2.500	2.500	—	5.000
2023	—	2.500	3.000	5.500
2024	—	—	2.500	5.500
2025	—	—	3.000	3.000
2026	—	—	500	3.000
2027 ff.	—	—	2.500	500
Summe	2.500	5.000	6.000	19.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	1.000	2.000
2025	—	—	500	1.500
2026	—	—	1.000	500
2027 ff.	—	—	500	—
Summe	—	—	2.500	5.000
			2.500	

Zu 684 14

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

Zu 684 16

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl I S. 1387) ist u.a. § 185a in das SGB IX eingefügt worden. Danach sind ab dem 01.01.2022 „Einheitliche Ansprechstellen“ einzurichten. Die Beauftragung muss durch das Integrationsamt erfolgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Absenkung des Anführungsanteils an den Ausgleichsfonds des Bundes von bisher 20 v.H. auf 18 v.H. (s. § 36 SchwbAV).

—
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.326	1.326
2024	—	—	—	1.326
2025	—	—	1.326	1.326
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.978	3.978
			—	

Zu 863 11 und 893 11

Gefördert werden insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige berufliche Rehabilitationseinrichtungen sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
893 11-2	Zuschüsse nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	130.217
Abschluss Kapitel 5051						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			73.601	73.351	65.765	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	4.353	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			73.601	73.351	70.118	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		17.000	73.599	73.349	70.118	
		20.978				
		12.500				
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		17.000	73.599	73.349	70.118	
		20.978				
		12.500				
Überschuss			2	2	—	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zur
Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen
- Kapitel 50 52 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		—	—	—	—
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	27.450
A U S G A B E N						
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	—	—	—	—	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	27.450
Titelgruppe(n)						
TGr. 61/62	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/62, Ausgabeteilgruppe 63/64 und Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63/64	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
662 63-7	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
TGr. 65/66	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5052

Künftig wegfallend.

Das Sondervermögen diente der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert wurden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und der Schuldendienst für die Darlehen in Kap. 0541 Tgr. 93 -95 haushalterisch neu verortet.

Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem nicht verbrauchten und aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag in 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Zu 547 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	100	—	—	100
2023	1.950	—	—	1.950
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	2.050	—	—	2.050

Zu 661 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	3.137	—	—	3.137
2023	3.137	—	—	3.137
2024	61.583	—	—	61.583
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	67.857	—	—	67.857

Zu 661 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	8.640	—	—	8.640
2023	8.640	—	—	8.640
2024	168.560	—	—	168.560
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	185.840	—	—	185.840

ERLÄUTERUNGEN

Zu 662 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	333	—	—	333
2023	333	—	—	333
2024	7.317	—	—	7.317
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	7.983	—	—	7.983

Zu 662 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	4.080	—	—	4.080
2023	4.071	—	—	4.071
2024	79.749	—	—	79.749
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	87.900	—	—	87.900

Zu 663 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.313	—	—	2.313
2023	2.313	—	—	2.313
2024	45.927	—	—	45.927
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	50.553	—	—	50.553

ERLÄUTERUNGEN

Zu 663 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	8.481	—	—	8.481
2023	8.481	—	—	8.481
2024	165.539	—	—	165.539
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	182.501	—	—	182.501

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5052						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -
- Kapitel 50 53 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5053 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	47.850
A U S G A B E N						
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst	—	—	—	—	—
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	500	2.100	1.890
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	250	1.050	—
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	500	2.100	2.021
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	43.938
Abschluss Kapitel 5053						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	1.250	5.250	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	1.250	5.250
Zuschuss			—	—	1.250	5.250

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5053

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886) zuletzt geändert durch Art. 2a des G. vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 2397). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. In einem Nachverteilungsverfahren hat der Bund 2018 weitere Fördermittel i.H.v. 5,171 Mio. EUR gewährt. Die Summe dieser Mittel wurde hier im Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund geleisteten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0541, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0541 – TGr. 77.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem
Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von
Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen -
- Kapitel 50 54 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-6	Rückzahlungen von Fördermitteln <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01.</i>		—	—	—	—
331 11-5	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019		—	46.000	46.000	—
332 11-1	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab 2019		18.400	18.400	18.400	18.400
333 12-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG		14.933	14.933	14.933	14.933
333 13-4	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	300.000	—
333 15-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	20.547	25.733	—
334 11-4	Zuweisungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie		—	—	5.150	77.200
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	200.000
A U S G A B E N						
631 01-1	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	—	—	—	—
981 11-0	Abführung an Kapitel 5063 Titel 359 01	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	300.832
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Übertragbar.</i>	(—) (—) (275.880)	(92.000)	(82.760)	(64.400)	(—)
891 61-7	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	— — 110.340	36.800	33.100	25.760	—
892 61-3	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	— — 55.200	18.400	16.560	12.880	—
893 61-0	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	— — 110.340	36.800	33.100	25.760	—
TGr. 62	Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i>	(—)	(19.067)	(38.133)	(55.600)	(9.700)
891 62-5	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	7.627	15.253	22.240	9.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5054

Förderung von Investitionen nach

a) § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 12 a KHG eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 11.12.2018, BGBl. I S. 2394 f.). Der Bund stellt für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel i. H.v. rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich (bei 33111) und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Tgr. 61)

b) § 14a KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2208). Der Bund stellte für das Zukunftsprogramm für Krankenhäuser in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 300 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Tgr. 63). Die Mittel sind 2021 bei 33111 vereinnahmt worden. Die Mittel des Bundes und der Landeskofinanzierung werden hier in einem Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der Bundesfördermittel mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten.

Die notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind im Laufe des Jahres 2019 bzw. in 2021 in Ansatz gebracht worden, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung dieses Sondervermögens „Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“, Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19.06.2019 (Nds. GVBl. 09/2019, S. 110) bzw. nach der Änderung des o.g. Errichtungsgesetzes durch Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.

Zu 333 13

Zuweisung des Bundes in 2021 auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG, § 14 a KHZG) für die vom Bund bewilligten Fördermaßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhausförderung.

Zu 333 15

Ko-Finanzierungsanteil der Kommunen in 2021 und 2022.

Zu 334 11

Ko-Finanzierungsanteil des Landes an der Bundesförderung „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ hier nur für den Förderbereich Hochschulkliniken, als Ersatz des hierfür nicht zu erbringenden Kommunalanteils.

Zu 981 11

Soweit eine Förderung der Hochschulkliniken aus dem Bundesförderprogramm „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ gem. § 14a II S.2f KHG durch das MWK erfolgt, erhält das MWK auf Antrag einen Anteil i.H.v. bis zu 10% des in 2020 vereinnahmten Landesanteils zur Co-Finanzierung (77,2 Mio.EUR).

Zu 891 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	33.100	—	33.100
2023	—	36.800	—	36.800
2024	—	25.760	—	25.760
2025	—	11.040	—	11.040
2026	—	3.640	—	3.640
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	110.340	—	110.340

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	16.560	—	16.560
2023	—	18.400	—	18.400
2024	—	12.880	—	12.880
2025	—	5.520	—	5.520
2026	—	1.840	—	1.840
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	55.200	—	55.200

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	33.100	—	33.100
2023	—	36.800	—	36.800
2024	—	25.760	—	25.760
2025	—	11.040	—	11.040
2026	—	3.640	—	3.640
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	110.340	—	110.340

Zu 891 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	15.253	—	—	15.253
2023	7.627	—	—	7.627
2024	1.653	—	—	1.653
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	24.533	—	—	24.533

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
892 62-1	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	—	3.813	7.627	11.120	—
893 62-8	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	—	7.627	15.253	22.240	—
TGr. 63	Maßnahmen nach § 14a KHG Krankenhauszu- kunftsfonds <i>Übertragbar.</i>	(—) (—) (257.200)	(128.600)	(128.600)	(171.200)	(—)
682 63-5	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
683 63-1	Zuschüsse an private Krankenanstalten	— — 25.800	12.900	12.900	17.200	—
684 63-8	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäu- ser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
891 63-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
892 63-0	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	— — 25.800	12.900	12.900	17.200	—
893 63-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
<u>Abschluss Kapitel 5054</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		33.333	99.880	410.216	
	Summe der Einnahmen		33.333	99.880	410.216	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— — 128.600	64.300	64.300	85.600	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— — 404.480	175.367	185.193	205.600	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— — 533.080	239.667	249.493	291.200	
	Zuschuss		206.334	149.613	-119.016	
	Überschuss		-206.334	-149.613	119.016	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	7.627	—	—	7.627
2023	3.813	—	—	3.813
2024	827	—	—	827
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	12.267	—	—	12.267

Zu 893 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	15.253	—	—	15.253
2023	7.627	—	—	7.627
2024	1.653	—	—	1.653
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	24.533	—	—	24.533

Zu 682 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	34200	25700	25700	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					23940	17990	17990	0	0
Sonstige									
Zuschuss					10560	7710	7710	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 63

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Zum Zeitpunkt des Druckes des HPE 2022/2023 noch nicht bekannt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Zu 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	17200	12900	12900	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					12040	9030	9030	0	0
Sonstige									
Zuschuss					5160	3870	6570	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2023

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 63

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Zum Zeitpunkt des Druckes des HPE 2022/2023 noch nicht bekannt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	12.900	—	12.900
2023	—	12.900	—	12.900
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	25.800	—	25.800

Zu 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	34200	25700	25700	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					23940	17990	17990	0	0
Sonstige									
Zuschuss					10560	7710	7710	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 63

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Zum Zeitpunkt des Druckes des HPE 2022/2023 noch nicht bekannt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Zu 891 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Zu 892 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	12.900	—	12.900
2023	—	12.900	—	12.900
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	25.800	—	25.800

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020 -
- Kapitel 50 55 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
291 11-7	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.		—	—	—	995.000
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	109.761
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Ausgleichszahlungen bis 30.09.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(864.298)
681 61-6	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	328.778
682 61-2	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	208.704
683 61-9	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	252.317
891 61-0	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	38.550
892 61-7	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	15.300
893 61-3	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	20.650
TGr. 62	Ausgleichszahlungen ab 18.11.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(20.941)
681 62-4	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	9.778
682 62-0	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	3.496
683 62-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	7.666

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5055

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 11.12.2020 um das Kapitel 5055 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die gewährten Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Krankenhausgesetz (KHG) für die Sonderbelastung durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zusätzlich geschaffene Intensivbetten in den niedersächsischen Krankenhäusern bewirtschaftet.

Das Sondervermögen wurde im Dezember 2020 außerplanmäßig im Haushaltsführungssystem eingerichtet und seit 2021 hier haushalterisch abgebildet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 63	Versorgungsaufschläge ab dem 01.11.2021 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 63-2	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 63-9	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
683 63-5	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5055						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von technischen und prozessualen
Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD mit Bundesmitteln -
Kapitel 50 56 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-8	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
631 01-9	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Förderung von technischen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-5	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 61-2	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-9	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 61-1	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 61-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 61-7	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 62	Förderung von prozessualen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 62-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-3	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 62-0	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-7	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5056

Das Kapitel 5056 dient der Umsetzung des Förderbereiches Digitalisierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 29.09.2020 beim Land und den Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Hier werden Teil B und C der Verwaltungsvereinbarung haushalterisch umgesetzt (Teil A enthält allgemeine bzw. übergreifende Vereinbarungen).

Ziel der Förderung ist eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD (im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften). Die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder soll verbessert werden.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für beide Förderteile der Verwaltungsvereinbarung nach der Antragsbewilligung durch einen Projektträger, der noch vom Bund eingesetzt werden muss, durch die KfW im Namen des Bundes.

Teil B der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019. Hieraus erhält Niedersachsen einmalig in 2021 genau 6.106.964,50 EUR - im Wesentlichen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen.

Diese Finanzhilfen können rückwirkend für ab 29.09.2020 (Beschlussfassung des Paktes für den ÖGD) begonnene Maßnahmen und Projekte sowie bis zum 31.12.2022 zu verwendet werden.

Teil C der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt für die Projektförderung bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Mio. Euro zur Verfügung. Der Projektträger veröffentlicht zu Beginn der Laufzeit des Förderprogramms eine Förderrichtlinie gegen Anfang 2022, sodass erst dann die Förderinhalte und -höhe bekannt und konkretisiert werden können. Die haushalterische Umsetzung erfolgt dann außer- bzw. überplanmäßig. Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes bzw. des NLGA, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen. Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 62-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 62-9	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 62-5	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5056						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

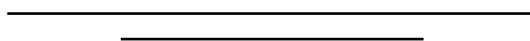
**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget
und Stellen (BBS)**

für die

Haushaltsjahre 2022 und 2023

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**



Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0501 Ministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
314,33	315,88	310,65	284,93

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,30 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 2) 3,20 dürfen nur für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 1,20 im Stellenbereich)
- 3) 2,50 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" in Anspruch genommen werden
- 4) 1,00 befristet bis 31.12.2022 für Pflegeberufereform
- 5) 5,00 für Pakt ÖGD (davon 5,00 im Stellenbereich)
- 6) 2,00 befristet bis 31.12.2023 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich)
- 8) 14,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 10) 0,55 befristet bis 31.12.2022 zur Gegenfinanzierung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung
- 11) 1,00 befristet bis 31.12.2023 für OZG/DVN
- 12) 1,00 befristet bis 31.12.2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,14
- Pakt ÖGD befr. bis 31.12.2026	14,50	- Verlagerung nach Kapitel 1506 aus 2021	0,50
- OZG/DVN befr. bis 31.12.2023	1,00	- sonstige	
- OZG/DVN befr. bis 31.12.2024	1,00	- Anpassung an die Ist-Entwicklung	9,12
- Verlagerung	0,00	- Vollzug HV Nr. 9 zum BV	1,51
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	16,50	Summe Abgang	11,27
Bleibt Zugang	5,23		

Sonstige Veränderungen:

- Wegfall HV Nr. 7 (2,00 befristet bis 31.12.2022 für Handlungsplan und Programm Digitale Verwaltung (davon 1,00 im Stellenbereich) wegen Entfristung)
- Zugang HV Nr. 8 (14,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1,00 im Stellenbereich))
- Wegfall HV Nr. 9 (1,51 befristet bis 31.12.2021 zur Gegenfinanzierung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung)
- Zugang HV Nr. 11 (1,00 befristet bis 31.12.2023 für OZG/DVN)
- Zugang HV Nr. 12 (1,00 befristet bis 31.12.2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich))

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	
- sonstige	0,00	- Vollzug HV Nr. 4 zum BV	1,00
		- Vollzug HV Nr. 10 zum BV	0,55
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	1,55
Bleibt Abgang	1,55		

Sonstige Veränderungen:

- Wegfall HV Nr. 4 (1,00 befristet bis 31.12.2022 für Pflegeberufereform)
- Wegfall HV Nr. 10 (0,55 befristet bis 31.12.2022 zur Gegenfinanzierung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
23.451	23.262	22.038	20.548

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0501 Ministerium

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Planmäßige Beamte/-innen ¹⁴⁾				
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	5	5	5	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	17	17	17	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ¹²⁾	20	20	19	Ministerialrat/-rätin
A 15 ³⁾	27	27	27	Direktor/-in
A 14 ⁹⁾	23	23	23	Oberrat/-rätin
A 13 ⁷⁾	3	3	3	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ^{5) 6) 13)}	63	63	62	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ^{2) 4) 10)}	59	59	59	Amtsrat/-rätin
A 11 ¹¹⁾	25	25	25	Amtmann/-frau
A 10	4	4	4	Oberinspektor/-in
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in
	<u>253</u>	<u>253</u>	<u>251</u>	Zusammen
Leerstellen: ⁸⁾				
A 14	0	0	1	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	1	1	0	Amtsrat/-rätin
A 11	2	2	2	Amtmann/-frau
	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	Zusammen

- ¹⁾ Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu BesGr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG.
- ²⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ³⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD
- ⁴⁾ 1 Stelle (für Marktüberwachung ortsbewegliche Druckgeräte-VO) darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden
- ⁵⁾ 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- ⁶⁾ 3 (3) kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ⁷⁾ 0 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2022
- ⁸⁾ 4 (4) kw für gem. § 62/§64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte
- ⁹⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD
- ¹⁰⁾ 2 Stellen für den Pakt ÖGD
- ¹¹⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD
- ¹²⁾ 1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD
- ¹³⁾ 1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2024
- ¹⁴⁾ 1,2 Stellen dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1 neu zum 01.01.2022, für den Pakt ÖGD, kw mit Ablauf des 31.12.2026		
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 OZG/DVN, kw mit Ablauf des 31.12.2024		
Summe Zugang	<u>2</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	2		

Sonstige Veränderungen:

Leerstellen:

- Für 4 (4) gem. § 62 bzw. § 64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte.
- Änderung HV Nr. 7) (1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2022) wegen Entfristung
 - Zugang HV Nr. 12) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD)
 - Zugang HV Nr. 13) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2024)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Leerstellen:

Für 4 (4) gem. § 62 bzw. § 64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte.

- Wegfall HV Nr. 7) (0 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2022) wegen Entfristung

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
14,50	14,50	14,50	11,55

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
1.016	997	976	789

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
A 14	1	1	1	Oberrat/-rätin
A 13	11	11	11	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
	14	14	14	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
793,36	794,35	804,66	746,01

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 7,40 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1 im Stellenbereich)
- 3) 0,80 darf nur für den Schwerbehindertenvertrauensmann verwendet werden
- 4) 10,00 dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 4,00 im Stellenbereich). Die Geschäftsführung für die Stiftung "Familie in Not" liegt im MS.
- 5) 16,50 befristet bis 12/2023 für die Umsetzung des BTHG (davon 16,50 im Stellenbereich)
- 6) 1,00 befristet bis 12/2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 7) 2,00 befristet bis 12/2022 für die Sachbearbeitung umA
- 8) 2,00 befristet bis 12/2026 für Pakt ÖGD (davon 2,00 im Stellenbereich)
- 10) 0,99 befristet bis 12/2022 zur Gegenfinanzierung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
- OZG/DVN befr. bis 31.12.2024	1,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,38
- Pakt ÖGD befr. bis 31.12.2026	2,00	- Verlagerung	0,00
- Sachbearbeitung eGBR	0,50	- sonstige	
- Umsetzung der SGB VIII-Reform	1,00	Anpassung an die Ist-Entwicklung	13,73
- Sachbearbeitung Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Eingliederungshilfe und Pflege	2,00	Vollzug HV Nr. 9	2,70
- Verlagerung		Summe Abgang	16,81
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	6,50		
Bleibt Abgang	10,31		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 2 (7,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 2 im Stellenbereich))

Zugang HV Nr. 6 (1,00 befristet bis 31.12.2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich))

Zugang HV Nr. 8 (2,00 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 2,00 im Stellenbereich))

Wegfall HV Nr. 9 (2,70 befristet bis 12/2021 zur Gegenfinanzierung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung)

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
- Sachbearbeitung Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfe	2,00	- Vollzug HV Nr. 7	2,00
- Verlagerung	0,00	- Vollzug HV Nr. 10	0,99
- sonstige	0,00	- Verlagerung	0,00
Summe Zugang	2,00	- sonstige	0,00
		Summe Abgang	2,99
Bleibt Abgang	0,99		

Sonstige Veränderungen:

Wegfall des HV Nr. 7 (2,0 befristet bis 31.12.2022 für die Sachbearbeitung umA")

Wegfall des HV Nr. 10 (0,99 befristet bis 12/2022 zur Gegenfinanzierung der ressortübergreifenden Nachwuchsgewinnung)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
48.941	48.154	47.829	43.809

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2023	2022	2021		
				Planmäßige Beamte/-innen ⁸⁾	¹⁾ 6 (6) kw.
					²⁾ 1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2024
					³⁾ 7 Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 9 Anl. 1 NBesG.
B 4	1	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in	⁴⁾ 2 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD
B 2	1	1	1	Abteilungsdirektor/-in	⁵⁾ 0 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
				Aufsteigende Gehälter:	⁶⁾ 0 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
A 16	9	9	9	Leitende/-r Direktor/-in	⁷⁾ 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden (Verlagerung eines Planstellenanteils von 0,5 nach Epl. 11).
A 15 ⁵⁾	31	31	35	Direktor/-in	⁸⁾ 4 Stellen dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsführung der Stiftung liegt im MS.
A 14 ⁷⁾	11	11	11	Oberrat/-rätin	⁹⁾ 1 (0) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
A 13	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	¹⁰⁾ Die für das Informationssicherheitsmanagement ausgebrachte Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.
A 13 ¹¹⁾	25	25	21	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	¹¹⁾ 1 (1) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.
A 12 ^{2) 10) 12)}	53	53	52	Amtsrat/-rätin	¹²⁾ 3 (3) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.
A 11 ^{4) 13)}	105	105	103	Amtmann/-frau	¹³⁾ 7 (7) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.
A 10 ^{9) 14)}	79	79	78	Oberinspektor/-in	¹⁴⁾ 4 (4) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023.
A 9	21	21	21	Inspektor/-in	
A 9 ^{3) 6)}	19	19	20	Amtsinspektor/-in	
A 8	21	21	22	Hauptsekretär/-in	
A 7	6	6	6	Obersekretär/in	
	383	383	381	Zusammen	
				Leerstellen: ¹⁾	
A 13	1	1	1	Rat/Rätin	
A 10	3	3	3	Oberinspektor/-in	
A 9	1	1	1	Inspektor/-in	
A 7	1	1	1	Obersekretär/in	
	6	6	6	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	4 3 Umwandlungen von A 15 1 Umwandlung von A 8	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1 Wegen Ausscheiden des des Stelleninhabers (vgl. HV Nr. 5).
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1 neu zum 01.01.2022, OZG/DVN, kw mit Ablauf des 31.12.2024	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	3 Umwandlung nach A 13
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	2 2 neu zum 01.01.2022, für den Pakt ÖGD, kw mit Ablauf des 31.12.2026	Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1 S. Begründung Zugang BesGr. A 10
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1 Stellenhebung von BesGr. A 9 (LG 1, 2. EA) nach BesGr. A 10 in der Folge des Praxisaufstiegs eines freigestellten Personalrats- mitglieds	Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1 Umwandlung nach A 13
Summe Zugang	8	Summe Abgang	6
Bleibt Zugang	2		

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Erläuterungen zum Stellenplan

noch Erläuterungen für 2022:

Sonstige Veränderungen:

Zugang HV Nr. 2.) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2024)

Zugang HV Nr. 4.) (2 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD)

Änderung HV Nr. 5.) (1 (1) darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

Änderung HV Nr. 6.) (1 (1) darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

Zugang HV Nr. 9.) (1 (0) darf nur für Personalratstätigkeit werden.)

Leerstellen:

Für 6 (6) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-innen.

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

Leerstellen:

Für 6 (6) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-innen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Planmäßige Beamte/-innen				
B 2	2	2	2	Feste Gehälter: Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in
A 16 ⁹⁾	2	2	3	Aufsteigende Gehälter: Leitende(r) Direktor/-in
A 15	19	19	19	Direktor/-in
A 14	22	22	22	Oberrat/-rätin
A 13 ¹²⁾	9	9	9	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	4	4	4	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	2	2	2	Amtsrat/-rätin
A 11 ^{7) 14)}	2	2	2	Amtmann/-frau, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher
A 10	4	4	4	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher
A 9	1	1	1	Inspektor/-in
A 9 ^{3) 16)}	6	6	7	Pflegevorsteher, Oberin
A 9 ¹⁷⁾	51	51	52	Oberpfleger/-schwester, Betriebs- inspektor/-in, Amtsinspektor/-in
A 8 ¹⁸⁾	63	63	63	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in
A 7 ^{4) 19)}	37	37	38	Stationspfleger/-schwester
A 7	40	40	40	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in, Oberwerkmeister/-in
	264	264	268	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.-Gr. A 16 (Leitende(r) Direktor/-in)	1 Vollzug HV Nr. 9
		Bes.-Gr. A 9 (Pflegevorsteher, Oberin)	1 Vollzug HV Nr. 16
		Bes.-Gr. A 9 (Oberpfleger/ -schwester, Betriebs- inspektor/-in,	1 Teilvollzug HV Nr. 17

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

noch Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen	
		Amtsinspektor/-in)		
		Bes.-Gr. A 7	1	Teilvollzug HV Nr. 19
		(Stationspfleger/ -schwester)		
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>4</u>	
Bleibt	Abgang			4

Sonstige Veränderungen:

- HV Nr. 9 (1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Vollzug angepasst
- HV Nr. 16 (1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Vollzug angepasst
- HV Nr. 17 (3 (5) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Teilvollzug angepasst
- HV Nr. 19 (10 (10) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Teilvollzug angepasst.

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt	Zugang		0

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen 2022 und 2023

Die ausgebrachten Stellen verteilen sich auf:

Bes.- Gr.	Stellenbezeichnung	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	Beamte der veräußerten LKH	Zusammen
B 2	Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in	2	-	2
A 16	Leitende(r) Direktor/-in	2	-	2
A 15	Direktor/-in	19	-	19
A 14	Oberrat/-rätin	22	-	22
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	8	1	9
A 13	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2	4	-	4
A 12	Amtsrat/-rätin	2	-	2
A 11	Amtmann/-männin/-frau, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	1	1	2
A 10	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	4	-	4
A 9	Inspektor/-in	1	-	1
A 9	Pflegevorsteher, Oberin - mit Amtszulage (Fußnote 6) –	6	-	6
A 9	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in, Amtsinspektor/-in	49	2	51
A 8	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	62	1	63
A 7	Stationspfleger/-schwester	28	9	37
A 7	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in Oberwerkmeister/-in	40	-	40
Insgesamt		250	14	264

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Noch Erläuterungen 2022 und 2023

Von den Planstellen entfallen auf in der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung (NStOGrVO) in der jeweils geltenden Fassung besonders geregelte Bereiche:

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Besoldungsgruppe	Stellenzahl Gesamt	davon § 1 Abs. 3 NStOGrVO (Technische Dienste, Einstiegsamt Fußnote 6) zu Bes.-Gr. A 7 der Anlage 1 zum NBesG) (sowie § 5 Nr. 1 a) NStOGrVO)	davon § 1 Abs. 3 NStOGrVO (Gesundheits- und soziale Dienste Einstiegsamt Fußnote 1) zu Bes.-Gr. A 7 der Anlage 1 zum NBesG)
A 11	2	-	2
A 10	4	-	4
A 9 (mit Amtszulage nach Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG)	6	-	6
A 9	51	2	48
A 8	63	16	46
A 7 (mit Amtszulage nach Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 7 der Anlage 1 zum NBesG)	37	-	37
A 7	40	1	39
Zusammen	203	19	182

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
340,97	340,97	350,68	329,38

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 4,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden.
- 2) 2,37 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Anpassung an die Ist-Entwicklung	9,55
	0,00		
- Verlagerung		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,16
	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	<u>0,00</u>	- sonstige	<u>0,00</u>
		Summe Abgang	<u>9,71</u>
Bleibt Abgang	9,71		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 2) (2,07 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- sonstige	<u>0,00</u>
	0,00	Summe Abgang	<u>0,00</u>
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	<u>0,00</u>		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
23.013	22.610	22.568	21.498

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke				
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke			
	2023	2022	2021					
Planmäßige Beamte/-innen								
A 16	4	4	4	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbil- dungszentrums für Hörgeschä- digte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -	²⁾ 4 (4) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amts- zulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG. ³⁾ 20 (20) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.			
A 15 ²⁾	11	11	11	Studiendirektor/-in	⁷⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amts- zulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 Anl. 1 NBesG.			
A 14	66	66	66	Oberstudienrat/-rätin				
A 13 ³⁾	117	117	117	Studienrat/-rätin				
A 13	1	1	1	Rat/Rätin				
A 12 ⁷⁾	2	2	2	Lehrer/in 'an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	¹⁰⁾ Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines/-r Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endvergütung der Entg.-Gr. 9b TV-L und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Familienzuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) einer Beamtin oder eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 NBesG.			
A 12	2	2	2	Amtsrat/-rätin				
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau				
A 10 ¹⁰⁾	10	10	10	Lehrer/in für Fachpraxis				
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in				
A 8	2	2	2	Hauptsekretär/-in				
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in				
<hr/>				218	218	218	Zusammen	
Leerstellen:								
<hr/>				0	0	0	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<hr/> 0	Summe Abgang	<hr/> 0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
Summe Zugang	0		Summe Abgang	0

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

Von den Planstellen entfallen auf in der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung (NStOGrVO) in der jeweils geltenden Fassung besonders geregelte Bereiche:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Stellenzahl Gesamt	Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO	
			§ 1 Abs. 2 Nr. 2 (Lehrkräfte)	§ 1 Abs. 3 (Gesundheits- und soziale Dienste mit höherem Einstiegsamt)
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	A 7	1	-	-
	A 8	2	-	-
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	A 10	11	10	-
	A 11	1	-	-
	A 12	4	2	-
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	A 13	118	117	-
	A 14	66	66	-
	A 15	11	11	-
	A 16	4	4	-
Zusammen		218	210	-

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
175,91	175,91	178,06	171,31

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden.
- 2) 2,50 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Anpassung an die Ist-Entwicklung	2,08
- Verlagerung	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,07
- sonstige	0,00	- Verlagerung	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>	- sonstige	<u>0,00</u>
		Summe Abgang	<u>2,15</u>
Bleibt Abgang	2,15		

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	<u>0,00</u>
- sonstige	0,00	Summe Abgang	<u>0,00</u>
Summe Zugang	<u>0,00</u>		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
11.792	11.542	11.284	11.117

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2023	2022	2021		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in	²⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG.
				- als Leiter/-in eines Landesbildungszentrums für Blinde mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -	³⁾ 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblinden Lehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15 ²⁾	6	6	6	Studiendirektor/-in	⁴⁾ 8 (8) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 14 ³⁾	20	20	20	Oberstudienrat/-rätin	
A 13 ^{4) 10)}	40	40	40	Studienrat/-rätin	
A 12 ^{5) 7)}	1	1	1	Technische(r) Lehrer/in mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei einer Blindenschule	⁵⁾ 1 (1) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG.
A 12	2	2	2	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde	⁷⁾ 1 (1) ku in Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in	¹⁰⁾ 9 (9) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 12 zur BesGr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in	
A 8	1	1	1	Abteilungsschwester/Abteilungs-pfleger	
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in	
	76	76	76	Zusammen	¹¹⁾ 1 (1) kw.
Leerstellen: ¹¹⁾					
A 14	1	1	1	Oberstudienrat/-rätin	
	1	1	1	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten privaten Schule für Taubblinde (Förderschule) im Deutschen Taubblindenwerk sind hier veranschlagt:

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
A 15	2	2	2	Studiendirektor/-in
A 14	8	8	8	Oberstudienrat/-rätin
A 13	9	9	9	Studienrat/-rätin
A 12	1	1	1	Technische(r) Lehrer/-in
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in
	22	22	22	Zusammen

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
	0		0
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
	0		0
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>

Bleibt Zugang 0

Sonstige Veränderungen:

Von den Planstellen entfallen auf in der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung (NStOGrVO) in der jeweils geltenden Fassung besonders geregelte Bereiche:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Stellenzahl Gesamt	Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO	
			§ 1 Abs. 2 Nr. 2 (Lehrkräfte)	§ 1 Abs. 3 (Gesundheits- und soziale Dienste mit höherem Einstiegsamt)
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	A 7	1	-	-
	A 8	1	-	1
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	A 10	3	2	-
	A 12	3	3	-
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	A 13	40	40	-
	A 14	20	20	-
	A 15	7	6	-
	A 16	1	1	-
Zusammen		76	72	-

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
180,86	181,86	162,43	146,17

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 befristet bis 31.12.2024 für Arztstelle im Bereich Krankenhaushygiene
- 3) 0,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 4) 1,00 befristet bis 31.12.2022. Wegfall an anderer Stelle für die Laborassistenz
- 5) 1,00 darf nur für die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten verwendet werden
- 6) 10,00 für Pakt ÖGD
- 7) 18,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1 im Stellenbereich)
 Sperrvermerk: davon 1 VZE und Budget (EG 13) dürfen erst ab dem 01.01.2023 besetzt werden.
- 8) 1,00 befristet bis 31.12.2024 für Pakt ÖGD - Anwendungsbetreuung Digitale Verwaltung in Niedersachsen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Pakt ÖGD befr. bis 31.12.2026	18,50	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,07
- Pakt ÖGD befr. bis 31.12.2024	1,00	- Verlagerung	
- Verlagerung	0,00	- sonstige	
- sonstige	0,00	Anpassung an die Ist-Entwicklung	0,00
Summe Zugang	<u>19,50</u>	Summe Abgang	<u>0,07</u>
Bleibt Zugang	19,43		

Sonstige Veränderungen:

- Zugang HV Nr. 7 (18,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1,00 im Stellenbereich))
- Zugang HV Nr. 8 (1,00 befristet bis 31.12.2024 für Pakt ÖGD)

Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	
- sonstige	0,00	- Vollzug HV Nr. 4 zum BV	1,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>	Summe Abgang	<u>1,00</u>
Bleibt Abgang	1,00		

Sonstige Veränderungen:

- Wegfall HV Nr. 4 (befristet bis 31.12.2022. Wegfall an anderer Stelle für die Laborassistenz)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
12.974	12.744	11.192	9.740

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
Planmäßige Beamte/-innen				
B 3	1	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des Landesgesundheitsamtes ¹⁾ 1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Ltd. Direktor/-in
A 15	4	4	4	Direktor/-in
A 14	10	10	10	Oberrat/-rätin
A 13	6	6	6	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ¹⁾	1	1	0	Amtsrat/ - rätin
A 11	1	1	1	Amtmann/-männin/-frau
A 10	2	2	3	Oberinspektor/-in
A 8	1	1	0	Hauptsekretär/-in
	<u>29</u>	<u>29</u>	<u>28</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2022:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1 neu zum 01.01.2022, für den Pakt ÖGD, kw mit Ablauf des 31.12.2026	Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Umwandlung nach A 8
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1 Umwandlung von A10			
Summe Zugang	<u>2</u>	Summe Abgang	<u>1</u>	

Bleibt Zugang 1

Sonstige Veränderungen:

- Zugang HV Nr. 1) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2023:

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:
Leerstellen: